

D. Veränderte Rechtslage nach Einführung des LkSG (und der CSDDD)

Mit dem Inkrafttreten des LkSG im Jahr 2023 sind für bestimmte Unternehmen umfangreiche Pflichten zum Schutz von Menschen- und Umweltrechten verbunden. Das LkSG ist dabei kein deutscher Sonderweg; bereits seit Längerem existieren vergleichbare Regelungen in anderen Jurisdiktionen, z.B. der „Modern Slavery Act“²⁹⁵ im Vereinigten Königreich, das „Loi de vigilance“ in Frankreich oder das „Wet Zorgplicht Kinderarbeid“ in den Niederlanden.²⁹⁶ Die im LkSG verkörperte Idee der unternehmerischen Verantwortung für die eigenen Lieferketten über Unternehmens- und Ländergrenzen hinweg ist ebenfalls nicht neu.²⁹⁷

Die Folgen für die betroffenen Unternehmen sind weitreichend. Der derzeitige juristische Diskurs fokussiert sich im Wesentlichen auf die Frage der adäquaten Umsetzung des LkSG in Compliance-Systemen. Demgegenüber finden mögliche strafrechtliche Reflexwirkungen des LkSG derzeit noch wenig Beachtung.²⁹⁸ Bevor aber den damit zusammenhängenden Fragen nachzugehen ist, soll hier zunächst das LkSG in seinen wesentlichen Regelungsinhalten dargestellt werden.

Das LkSG künftiger Fassung – Anpassungsbedarf aufgrund der CSDDD

Am 25.7.2024 ist auf EU-Ebene die Richtlinie (EU) 2024/1760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und der Verordnung (EU)

295 Dieser regelt vor allem Berichtspflichten und setzt auf Freiwilligkeit, dazu *Nietsch/Wiedmann*, CCZ 2021, 101, 102.

296 *Kamann/Irmscher*, NZWiSt 2021, 249, 250. Für eine Übersicht weltweit bestehender Lieferkettenorgfaltspflichtengesetze s. Friedrich-Ebert-Stiftung, Menschenrechte und Globale Lieferketten, o.D., abrufbar unter <https://www.fes.de/themenportal-die-welt-gerecht-gestalten/weltwirtschaft-und-unternehmensverantwortung/menschenrechte-und-globale-lieferketten>.

297 Vgl. *Epik*, wistra 2024, 89.

298 *Mansdörfer*, JR 2024, 67.

2023/2859 – kurz: CSDDD²⁹⁹ – in Kraft getreten. Sie stellt ein europarechtliches Pendant zum LkSG dar, indem sie darauf abzielt, menschenrechts- und umweltbezogene Risiken europaweit einheitlich anzugehen.³⁰⁰ Der deutsche Gesetzgeber hat – nach der Änderung durch Art. 2 RL (EU) 2025/794 – nunmehr drei Jahre Zeit (d.h. bis zum 26.7.2027), die Richtlinie in deutsches Recht umzusetzen (Art. 288 Abs. 3 AEUV, Art. 37 Abs. 1 CSDDD). Die Maßnahmen müssen überwiegend ab dem 26.7.2028 angewendet werden. Da die konkrete Umsetzung noch aussteht, wird im Folgenden jeweils an geeigneter Stelle auf Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen dem LkSG in seiner gegenwärtigen Fassung und der CSDDD eingegangen und eine Perspektive auf mögliche künftige Regelungen gegeben.³⁰¹ Dabei werden ebenfalls etwaige Abschwächungen infolge des Omnibus-Pakets³⁰² angesprochen.

I. Grundlinien des LkSG

1. Hintergrund

Die unternehmerische Verantwortung zur Sicherung von Menschen- und Umweltrechten in globalen Lieferketten war zuvor primär ein System der freiwilligen Selbstverpflichtung der jeweiligen Unternehmen. Eine entsprechende politische Erwartungshaltung gegenüber deutschen Unternehmen, selbstständig und freiwillig für ausreichenden Menschenrechts- und Umweltschutz in ihren Produktions- und Lieferbeziehungen zu sorgen, fand 2016 einen deutlichen Niederschlag im Nationalen Wirtschaftsplan

299 Als Abkürzung der englischen Kurzbezeichnung „corporate sustainability due diligence directive“.

300 Vgl. CSDDD-ErwGr. 4, 5 und 6.

301 Für einen groben Überblick zum bevorstehenden Änderungsbedarf s. *Ruttloff/Wagner/Hahn*, NJW 2024, 3401 ff.; *Stöbener de Mora/Noll*, NZG 2024, 1391. Zur europarechtlichen (Un-)Zulässigkeit der Abschaffung des nationalen LkSG *Zimmer/Langbein*, NZA 2025, 1151 ff.

302 Näher zu diesem *Hagel/Wiedmann*, CCZ 2025, 116 ff.; *Ruttloff/Burchert*, BB 2025, 972 ff.; v. *Zimmermann*, NJW 2025, 2208, 2210 f.; zur Verabschiedung des Omnibus I-Pakets durch das EP im Dezember 2025 s. *Schönfelder/Streibelt*, VerfBlog 17.12.2025.

Wirtschaft und Menschenrecht (NAP).³⁰³ Ein politischer Wille, die unternehmerische Verantwortung für menschenrechtliche und umweltbezogene Schutzstandards in globalen Lieferketten weiter in den Fokus zu rücken und ggf. über das System reiner Selbstverpflichtung (und damit „Selbstdisziplin“) der Unternehmen hinaus auch gesetzgeberisch tätig zu werden, brachte bereits der Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD im Jahr 2018 zum Ausdruck.³⁰⁴

Das Inkrafttreten des LkSG kann daher als der vorläufige Höhepunkt eines langjährigen politischen Prozesses und zugleich auch als klare gesetzgeberische Kritik an der deutschen Wirtschaft verstanden werden, der von Seiten des Gesetzgebers offenbar kein ausreichendes Vertrauen entgegengebracht wurde, freiwillig und eigenverantwortlich einen Schutz von Menschen- und Umweltrechten in einem ausreichenden Maß zu betreiben.

Vor diesem Hintergrund legt das LkSG als „Unternehmensverwaltungsrecht“ den betroffenen Unternehmen weitreichende Sorgfaltspflichten auf, um zumindest deren Bemühen um eine menschenrechtliche Lieferketten-Compliance notfalls im bußgeldrechtlichen Sanktionsweg zu erzwingen.

Zivilrechtliche Haftung

Anders als das LkSG (vgl. § 3 Abs. 3 LkSG) enthält die CSDDD mit Art. 29 eine zivilrechtliche Haftungsgrundlage, die neben festgesetzten Tatbestandsvoraussetzungen für Haftungsfälle (Art. 29 Abs. 1 CSDDD), Haftungseinschränkungen (Art. 29 Abs. 1 S. 2 CSDDD) und Schadensersatzregelungen (Art. 29 Abs. 2 CSDDD) weitere Regelungen trifft, dabei aber allgemein bleibt und vieles den nationalen Gesetzgebern überlässt.³⁰⁵ Die von der Haftung erfassten Schäden an rechtlichen Interessen sind gem. CSDDD-ErwGr. 79 der Tod, körperliche oder seelische Verletzung,

303 Bundesregierung, Nationaler Aktionsplan Umsetzung der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte 2016-2020, abrufbar unter <https://perma.cc/V4EG-YZ3P>.

304 Ein neuer Aufbruch für Europa – Eine neue Dynamik für Deutschland – Ein neuer Zusammenhalt für unser Land, Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode, Zeilen 7281 ff., abrufbar unter <https://perma.cc/YW62-YDF8>.

305 Vgl. auch *Wais*, JZ 2025, 177, 182.

Entzug der persönlichen Freiheit, Verlust der Menschenwürde und Beschädigung des Eigentums einer Person.³⁰⁶

Das Omnibus-Paket sieht eine ersatzlose Streichung des Art. 29 Abs. 1 CSDDD vor, sodass eine etwaige zivilrechtliche Haftung überwiegend dem Verantwortungsbereich der Mitgliedsstaaten überlassen wäre (Art. 4 Abs. 12 COM(2025) 81 final). Insofern ist eine Beibehaltung des § 3 Abs. 3 LkSG möglich, der die weiteren Regelungen des Art. 29 CSDDD zum Teil ins Leere laufen ließe.³⁰⁷

Von seiner Grundkonzeption weist das LkSG unverkennbare Parallelen zum (wesentlich älteren) Rechtsregime der Geldwäscheprävention auf. Auch dieses ist von der Leitidee geprägt, privatwirtschaftliche Akteure im Wege der Zwangs-Privatisierung von staatlichen Monitoring- und Kontrollaufgaben in die (bußgeldbewehrte) Pflicht zu nehmen, damit diese ihre für den Staat ansonsten kaum erreichbaren Handelspartner durch ökonomischen Druck (bis hin zum Abbruch der Geschäftsbeziehung) zur Einhaltung staatlich definierter Verhaltensstandards motivieren.³⁰⁸ Die Parallelität geht aber weit über die Ähnlichkeit der abstrakten Grundidee hinaus. Auch auf der Ebene der konkreten Gesetzesarchitektur scheint das GwG bei der Schaffung des LkSG als Blaupause gedient zu haben. So bestehen beide Gesetze in ihrem Kern aus Vorgaben zum „angemessenen Risikomanagement“ (§ 4 GwG; § 4 LkSG) und zur „Risikoanalyse“ (§ 5 GwG; § 5 LkSG), verpflichten zu „angemessenen“ internen Präventionsmaßnahmen (§ 6 GwG; § 6 LkSG), statuieren am Begriff der „Angemessenheit“ ausgerichtete präventive und reaktive „Sorgfaltspflichten“ im Umgang mit Geschäftspartnern (§§ 10 ff. GwG; § 7 LkSG) – und verlangen zudem von den verpflichteten Unternehmen die Benennung eines speziell zuständigen „Beauftragten“ (§ 7 GwG; § 4 Abs. 3 LkSG).

Obzwar die Gesetzgebungsmaterialien zum LkSG die regulative Verwandtschaft der Materien nicht thematisiert, liegt diese u.E. auf der Hand. Das ist deshalb eine bedeutsame Feststellung, weil (nur) im GwG der sog. risikobasierte Ansatz (§ 3a GwG) als umfassendes Leitprinzip zur Ausfüllung des vagen Begriffs der „Angemessenheit“ von unternehmerischen

306 Stöbener de Mora/ Noll, NZG 2024, 1391, 1397 f.; Nietsch, NJW 2024, 2865.

307 Hagel/Wiedmann, CCZ 2025, 116, 124.

308 Zu diesem Konzept der Geldwäschebekämpfung s. Herzog/Barreto da Rosa/El-Ghazi, GwG, Einleitung Rn.141 f.; zur Konzeptbeschreibung im LkSG-Kontext s. exemplarisch Wiater, JZ 2022, 859, 862 f.; Thalhammer, DÖV 2021, 825, 826 f.

Sorgfaltspflichten ausdrücklich anerkannt ist.³⁰⁹ Mit dem Begriff „risikobasierter Ansatz“ ist dabei im Wesentlichen gemeint, dass die konkret zu ergreifenden Präventionsmaßnahmen stets den identifizierten Risiken entsprechen sollen und dass die Ressourcen zur Bekämpfung dieser Risiken durch einzelfallbezogene Flexibilisierung der Sorgfaltsmaßstäbe effektiv und mit möglich wenig bürokratischem Aufwand eingesetzt werden können.³¹⁰ Alles spricht dafür, dieses Prinzip auch im Bereich des LkSG als auslegungsleitende Maxime für die Bestimmung der Sorgfaltspflichten heranzuziehen.³¹¹

Risikobasierter Ansatz der CSDDD

Anders als das LkSG verweist die CSDDD hinsichtlich der Konkretisierung der unternehmerischen Sorgfaltspflichten expressis verbis auf das Zugrundeliegen eines risikobasierten Ansatzes. So ist in Art. 5 Abs. 1 CSDDD von den in Art. 7–16 festgelegten „risikobasierte[n] Sorgfaltspflichten“ die Rede. Nach dem hier vertretenen Grundverständnis des LkSG entspricht die CSDDD also insoweit dessen Konzeption.

2. Anwendungsbereich

a) Persönlicher Anwendungsbereich

§ 1 Abs. 1 LkSG normiert den Kreis der Verpflichteten. Adressaten waren zunächst nur – ungeachtet der Rechtsform³¹² – Unternehmen mit regelmäßig mehr als 3.000 Mitarbeitern im Inland sowie einer Hauptverwaltung,

309 Soweit der Begriff des risikobasierten Ansatzes auch im LkSG verwendet wird, bezieht sich dieser nur auf ganz bestimmte Präventionsmaßnahmen (§ 6 Abs. 3 Nr. 4 und Abs. 4 Nr. 4) sowie auf die aufsichtsbehördliche Tätigkeit (vgl. §§ 14 Abs. 2, 19 Abs. 2, wo er dafür Sorge tragen soll, dass „die Behörde nicht lediglich zufällige Stichproben vornimmt, sondern sich zunächst auf Fälle mit den schwersten Risiken konzentriert“, BT-Drs. 19/28649, S. 56).

310 BeckOK-GwG/Müller/Krais, § 3a Rn. 1, 15; Herzog/Barreto da Rosa/El-Ghazi, GwG, Einleitung Rn. 142.

311 Ein Hinweis darauf findet sich immerhin in BT-Drs. 19/30505, S. 38, wonach § 3 Abs. 2 LkSG im Kontext eines „risikobasierten Ansatzes“ zu betrachten sei; vgl. auch Fleischer, CCZ 2022, 205, 208 f.; Irmischer/Bücker, NVwZ 2023, 1368, 1369; Irmischer, ZRP 2024, 158; Gehling/Ott/Lüneborg, CCZ 2021, 230, 233.

312 Vgl. BT-Drs. 19/28649, S. 33: menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken bestehen unabhängig von einer gewählten Rechtsform. Anknüpfungspunkt ist

Haupt- oder Zweigniederlassung oder einem Sitz im Inland. Mit Wirkung zum 01.01.2024 wurde der Anwendungsbereich durch ein Absinken der Mitarbeiterschwelle auf 1.000 Arbeitnehmer deutlich erweitert.

Hinsichtlich der Arbeitnehmerschwelle ist die für das Unternehmen im Allgemeinen prägende Personalstärke maßgeblich. Dies kommt durch das Merkmal „in der Regel“ in § 1 Abs. 2 Nr. 2 LkSG zum Ausdruck. Die Feststellung hierüber erfordert sowohl eine rückblickende Betrachtung als auch eine Prognose hinsichtlich der zukünftigen Personalentwicklung. Der heranzuziehende Zeitraum ist ausreichend lang zu bemessen, soll sich aber wohl am Geschäftsjahr orientieren.³¹³

Die Betrachtung der Mitarbeiterzahl hat konzernweit zu erfolgen, sodass auch Arbeitnehmer von verbundenen Unternehmen i.S.d. § 15 AktG einzu-beziehen sind (§ 1 Abs. 3 LkSG)³¹⁴ sowie ins Ausland entsandte Arbeitnehmer (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 LkSG).

Letztlich ist damit ein Großteil der deutschen Unternehmen – jedenfalls mittelbar durch eine Konzernzugehörigkeit – von dem Anwendungsbereich des LkSG erfasst. *Wagner/Ruttloff*³¹⁵ weisen darauf hin, dass im Wege einer zu erwartenden vertraglichen Weitergabe der LkSG-Pflichten von (Groß-)Unternehmen an die deutsche Zuliefererindustrie faktisch von einem über den von § 1 Abs. 1 LkSG gesteckten Rahmen hinausgehenden Kreis von „*betroffenen Unternehmen*“ auszugehen sein dürfte.³¹⁶

Persönlicher Anwendungsbereich der CSDDD

Art. 2 CSDDD regelt den persönlichen Anwendungsbereich der Richtlinie. Die im Vergleich zu § 1 LkSG deutlich umfangreichere Vorschrift differenziert zwischen Unternehmen, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats gegründet wurden (Art. 2 Abs. 1 CSDDD) und Un-

demnach die natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft, die als Rechtsträger des Unternehmens anzusehen ist.

313 BT-Drs. 19/28649, S. 33.

314 Ausf. zu den konzernspezifischen Besonderheiten bei der konzernweiten Implementierung einer LkSG-Compliance *Gehling*, CCZ 2023, 211 ff.

315 *Wagner/Ruttloff*, NJW 2021, 2145.

316 Letztere Gruppe wäre damit zwar kein unmittelbarer Adressat etwaiger Sanktionsnormen des LkSG. Es darf aber erwartet werden, dass mit einer vertraglichen Weiterleitung entsprechender Pflichten auch ein entsprechendes vertragliches Haftungsregime verbunden sein wird und daher Sanktionen nach dem LkSG gegen den eigentlichen Adressaten auch mittelbar auf die vertraglich Verpflichteten durchschlagen.

ternehmen, die nach den Rechtsvorschriften eines Drittlandes gegründet wurden (Art. 2 Abs. 2 CSDDD).

Die Anwendbarkeit der CSDDD ist zunächst auf Unternehmen beschränkt, die als Gesellschaften in den nach Anhängen I und II RL 2013/34/EU bestimmten Gesellschaftsformen gegründet wurden (Art. 3 Abs. 1 lit. a Ziffer i, iii CSDDD). Diese müssen in den letzten zwei Geschäftsjahren die Anforderungen von mehr als 1.000 Beschäftigten im Durchschnitt und einem weltweiten Nettoumsatz von mehr als 450 Mio. EUR erfüllt haben (Art. 2 Abs. 1 lit. a CSDDD). Ferner ist der Anwendungsbereich auch bei Unternehmen eröffnet, die die Schwellenwerte selbst nicht erreichen, aber die oberste Muttergesellschaft einer Gruppe sind, die die Schwellenwerte erreicht hat (Art. 2 Abs. 1 lit. b CSDDD).

Der Anwendungsbereich ist schließlich auch dann eröffnet, wenn Unternehmen in der Union im Zusammenhang mit Franchise- oder Lizenzvereinbarungen gegen Lizenzgebühren mit unabhängigen Drittunternehmen handeln und dabei ein Schwellenwert von 22,5 Mio. EUR sowie ein Schwellenwert für weltweiten Nettoumsatz von 80 Mio. EUR überschritten wurde (Art. 2 Abs. 1 lit. c CSDDD).

Sofern die Unternehmen nach einer Rechtsform gegründet worden sind, die mit den in den Anhängen I und II RL 2013/34/EU aufgeführten Rechtsformen vergleichbar ist, können auch Drittstaatenunternehmen von der CSDDD erfasst sein (Art. 3 Abs. 1 lit. a Ziffer ii CSDDD). Der Mitarbeiterschwellenwert entfällt für Drittstaatenunternehmen, für die Anwendbarkeit ist somit lediglich der Nettoumsatz von mehr als 450 Mio. EUR in der Union entscheidend (Art. 2 Abs. 2 lit. a CSDDD). Die Regelung über Muttergesellschaften gilt auch hier entsprechend (Art. 2 Abs. 2 lit. b CSDDD). Somit soll im Interesse eines level playing field jedes in der EU tätige Unternehmen, unabhängig von seiner rechtlichen Organisation, erfasst werden können.³¹⁷

Eine Ausnahme besteht bei reinen Holding-Gesellschaften ohne selbständigen Einfluss auf die unternehmerische Tätigkeit. Diese können auf Antrag und unter bestimmten Bedingungen von den Vorgaben der CSDDD befreit werden (Art. 2 Abs. 3 CSDDD).³¹⁸

317 Schmidt, NZG 2024, 859, 860 Rn. 10.

318 Rutloff/Wagner/Hahn, NJW 2024, 3401, 3403 Rn. 14.

b) Sachlicher Anwendungsbereich

Das LkSG umfasst in sachlicher Hinsicht die gesamte upstream-Lieferkette,³¹⁹ d.h. sämtliche Schritte im In- und Ausland, die zur Herstellung eines Produkts oder zur Erbringung einer Dienstleistung des jeweiligen Unternehmens erforderlich sind, § 2 Abs. 5 LkSG. Das LkSG verfolgt damit einen breiten und denkbar weiten Ansatz, der bei der Gewinnung der notwendigen Produktionsrohstoffe beginnt und mit der Lieferung des Produkts an den Endkunden seinen Abschluss findet.

Im Ausgangspunkt spielt es für den sachlichen Anwendungsbereich des LkSG keine Rolle, ob diese einzelnen Schritte im eigenen Geschäftsbereich, von einem unmittelbaren oder einem mittelbaren Zulieferer erbracht werden (§ 2 Abs. 5 LkSG). Der Begriff des eigenen Geschäftsbereichs ist ebenfalls denkbar weit zu verstehen und erfasst neben Betriebsstätten des Unternehmens im In- und Ausland auch verbundene Unternehmen und deren Betriebsstätte, soweit die Obergesellschaft einen beherrschenden Einfluss ausübt (§ 2 Abs. 6 LkSG). Nach § 2 Abs. 7 LkSG sind unmittelbare Zulieferer stets direkte Vertragspartner des Adressaten, dessen eigene Leistung („Zulieferung“) für die Herstellung eines Produkts oder die Erbringung einer Dienstleistung des Adressaten notwendig ist. Hieraus ergibt sich im Umkehrschluss, dass „mittelbare Zulieferer“ mit dem Adressaten in keiner Vertragsbeziehung stehen, deren Leistung („Zulieferung“) aber ebenfalls für die Produktion/Dienstleistung des Adressaten notwendig ist (§ 2 Abs. 8 LkSG).

Sachlicher Anwendungsbereich der CSDDD

Die Sorgfaltspflichten der CSDDD beziehen sich neben dem eigenen Geschäftsbereich und desjenigen der Tochterunternehmen, anders als beim LkSG, auf die gesamte „Aktivitätskette“ (Art. 3 Abs. 1 lit. g CSDDD). Mit diesem Begriff wird bewusst von der gängigen Formulierung der „Wertschöpfungskette“ (UN-Leitprinzipien) oder der „Lieferkette“ (OECD-Leitsätze) abgewichen.³²⁰ Nach Art. 3 Abs. 1 lit. g CSDDD erstrecken sich die Sorgfaltspflichten auch auf die nachgelagerte Lieferkette, das sog. Downstream-Handeln (Vertrieb, Beförderung und Lagerung von Waren). Im „Upstream-Handeln“ (Art. 3 Abs. 1 lit. f Ziffer i, ii CSDDD) werden

319 Dazu *Tschäpe/Trefzger*, ZfBR 2023, 423, 425.

320 *Stöbener de Mora/Noll*, NZG 2024, 1391, 1394.

die indirekten Geschäftspartner strenger betrachtet als die mittelbaren Zulieferer des LkSG (§ 9 Abs. 3 LkSG).³²¹

3. Schutzgüter des LkSG

Das LkSG nimmt in § 2 Abs. 1 eine Bestimmung der durch das Gesetz geschützten Rechtsgüter vor, die sich allerdings in dem Verweis auf völkerrechtliche Verträge erschöpft. Der Begriff der „geschützten Rechtsposition“ i.S.d § 2 Abs. 1 LkSG ist nicht bloß eine programmatische Ansage. Er dient etwa als zentrales Tatbestandsmerkmal der Auffangklausel des § 2 Abs. 2 Nr. 12 LkSG, spielt aber auch im Rahmen der Einrichtung und Umsetzung des Risikomanagements (§ 4 Abs. 4 LkSG) sowie im Kontext des Abbruchs der Geschäftsbeziehungen (§ 7 Abs. 3 LkSG) eine Rolle.

Konkret nimmt die in § 2 Abs. 1 LkSG enthaltene Verweisung die nachfolgenden völkerrechtlichen Verträge zur Bestimmung der geschützten Rechtspositionen in Bezug:

- ILO-Übereinkommen Nr. 29 vom 28.6.1930 über Zwangs- und Pflichtarbeit³²² sowie ein Zusatzprotokoll vom 11.6.2014.³²³
- ILO-Übereinkommen Nr. 87 vom 9.7.1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechts.³²⁴
- ILO-Übereinkommen Nr. 98 vom 1.7.1949 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechts und des Rechts der Kollektivverhandlungen.³²⁵
- ILO-Übereinkommen Nr. 100 vom 29.6.1951 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte.³²⁶
- ILO-Übereinkommen Nr. 105 vom 25.6.1957 über die Abschaffung der Zwangsarbeit.³²⁷
- ILO-Übereinkommen Nr. 111 vom 25.6.1958 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf.³²⁸

321 *Burgi*, NVwZ 2024, 1785, 1787; *Schmidt*, NZG 2024, 859, 860 Rn. 23 f.

322 BGBl 1956 II, 640, 641.

323 BGBl 2019 II, 437, 438.

324 BGBl 1956 II, 2071, 2072.

325 BGBl 1955 II, 1122, 1123.

326 BGBl 1956 II, 23, 24.

327 BGBl 1959 II, 441, 442.

328 BGBl 1961 II, 97, 98.

- ILO-Übereinkommen Nr. 138 vom 26.6.1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung.³²⁹
- ILO-Übereinkommen Nr. 182 vom 17.6.1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit.³³⁰
- Internationaler Pakt vom 19.12.1966 für bürgerliche und politische Rechte (IPbpr).³³¹
- Internationaler Pakt vom 19.12.1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPwskr).³³²

Die Auswahl der in Bezug genommenen völkerrechtlichen Verträge folgt dabei den Leitprinzipien der UN für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP), den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen sowie der EU-Verordnung vom 18.6.2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (VO (EU) 2020/852). Diese ausgewählten Verträge stellen den wohl wichtigsten Teilausschnitt der völkerrechtlichen Menschenrechtsverträge dar.³³³

Anknüpfend an die jeweiligen vorbenannten Verträge ergibt sich damit nachfolgende Übersicht der von dem Schutzbereich des LkSG umfassten Rechte³³⁴:

Übereinkommen	Geschützte Rechtsposition
ILO Nr. 29 + ZP	Freiheit von Zwang und Arbeitspflicht
ILO Nr. 87	Vereinigungsfreiheit von Arbeitnehmern
ILO Nr. 98	Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen
ILO Nr. 100	Equal Pay
ILO Nr. 105	Freiheit von Zwangs- und Pflichtarbeit
ILO Nr. 111	Diskriminierungsverbot bei Beschäftigungen
ILO Nr. 138	Schutz von Kindern vor Kinderarbeit
ILO Nr. 182	Schutz von Kindern vor schlimmsten Formen der Kinderarbeit
IPbpr	Katalog materieller Rechtspositionen: • Recht auf Selbstbestimmung • Recht auf Leben

329 BGBl 1976 II, 201, 202.

330 BGBl 2001 II, 1290, 1291.

331 BGBl 1973 II, 1533, 1534.

332 BGBl 1973 II, 1569, 1570.

333 Fleischer/Mankowski/Kolb, LkSG, § 2 Rn. 33 f.

334 Darstellung übernommen aus Fleischer/Mankowski/Kolb, LkSG, § 2 Rn. 37.

Übereinkommen	Geschützte Rechtsposition
	• Schutz vor Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung/Strafe • Freiheit von Sklaverei, Leibeigenschaft und Zwangs- oder Pflichtarbeit • Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit • Rechte bei Freiheitsentzug • Schutz vor Inhaftierung bei vertraglichen Verbindlichkeiten • Recht auf Freizügigkeit • Aufenthaltsrecht von Ausländern • Rechtsstaatliche Garantien • Schutz vor Strafe ohne gesetzliche Grundlage • Recht auf Anerkennung der Rechtsfähigkeit • Schutz vor willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in das Privatleben, die Familie, Wohnung, Schriftverkehr oder rechtswidrige Beeinträchtigungen der Ehre oder des Rufs • Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit • Recht auf Meinungsfreiheit • Schutz vor Kriegspropaganda und Hetze aus Gründen der Rasse, Religion oder Nationalität • Versammlungsfreiheit • Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit • Schutz der Familie und Ehe • Diskriminierungsverbot bei Kindern • Wahlfreiheit • Allgemeines Diskriminierungsverbot • Rechte von ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten
IPwskR	Katalog materieller Rechtspositionen: • Recht auf Selbstbestimmung • Recht auf Arbeit • Recht auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen • Vereinigungsfreiheit und verschiedene Gewerkschaftsrechte • Streikrecht • Recht auf soziale Sicherung, einschl. Sozialversicherung • Schutz der Familie • Recht auf Mutterschutz • Schutz von Kindern und Jugendlichen vor wirtschaftlicher und sozialer Ausbeutung • Recht auf einen angemessenen Lebensstandard • Recht auf medizinische Versorgung • Recht auf Bildung • Recht auf unentgeltliche Grundschulausbildung • Recht auf Teilnahme am kulturellen Leben • Recht auf Teilhabe an den Errungenschaften des wissenschaftlichen Fortschritts • Schutz des Urheberrechts

Diese Rechtspositionen bilden nach der Konzeption des LkSG den Bezugspunkt des zentralen Begriffs des „mensenrechtlichen Risikos“ in § 2 Abs. 2 LkSG. Zusammen mit dem in § 2 Abs. 3 LkSG definierten Begriff

des „umweltbezogenen Risikos“ kommt dem Menschenrechtsrisiko eine Schlüsselrolle im Hinblick auf die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zu. Das menschenrechtliche und umweltbezogene Risiko hat dabei sowohl eine pflichtenauslösende als auch eine pflichtenausgestaltende Funktion.³³⁵

Die insoweit auf der Basis des § 2 Abs. 2 und Abs. 3 LkSG vorzunehmende Gefahrenprognose – das „Risiko“ wird, semantisch unglücklich verschraubt, definiert als „ein Zustand, bei dem aufgrund tatsächlicher Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Verstoß gegen eines der [enumerativ aufgeführten] Verbote droht“ – hat die in § 2 Abs. 2 Nr. 1–12 LkSG erwähnten Verbote zum Gegenstand. Eine Besonderheit des LkSG besteht darin, dass aufgrund der Bezugnahme auf konkrete völkerrechtliche Vereinbarungen Rechtspositionen zum Gegenstand der Risikoprognose werden, sodass die bloße Einhaltung nationaler (ausländischer) Rechtsvorschriften und Standards nicht zwingend zu einer Exkulpation des verantwortlichen Unternehmens führt.³³⁶ Der räumliche Geltungsbereich der im LkSG normierten Verbote ist vielmehr konkret bezogen auf die jeweilige Verbotsnorm zu bestimmen. Problematisch ist dies insbes. dann, wenn ein deutsches Unternehmen Geschäftsbeziehungen mit ausländischen Zulieferbetrieben unterhält, deren Sitzstaat ein in der Anlage zum LkSG genanntes Übereinkommen nicht ratifiziert hat.³³⁷ Es ist unklar, ob das deutsche Unternehmen in dieser Konstellation lieferkettenrechtlich dennoch dazu gezwungen ist, die in dem nämlichen Übereinkommen geschützten Rechtspositionen zu berücksichtigen; § 7 Abs. 3 S. 2 LkSG scheint davon auszugehen, da er diese Situation ausdrücklich als Risikosituation adressiert, die grds. einer Abhilfemaßnahme bedarf. Überzeugender erscheint es indes, § 2 Abs. 1 und Abs. 2 LkSG teleologisch dergestalt zu reduzieren, dass sich die in privaten Rechtsbeziehungen einforderbaren Menschenrechte auf die Rechte aus internationalen Abkommen beschränken, die vom Heimatstaat des Zulieferers auch ratifiziert worden sind.³³⁸ Dieses Problem stellt sich allerdings dort nicht, wo ohnehin ausdrücklich an das Recht des Beschäftigungsortes angeknüpft wird (§ 2 Abs. 2 Nr. 1, 5, 6 lit. c, 8 LkSG).

335 Vgl. Fleischer/Mankowski/Kolb, LkSG, § 2 Rn. 38.

336 Vgl. dazu Wagner/Ruttloff/Wagner/Ruttloff/Wilske/Schulga, LkSG-HdB, § 2 Rn. 104 ff.; a.A. Nakotte, Straftaten in der Lieferkette, S. 319.

337 Zur Problematik vgl. BR-Drs. 239/1/21, S. 17.

338 Dafür mit ausf. Begr. Wiater, JZ 2022, 859, 869; Gehling/Ott/Lüneborg, CCZ 2021, 230, 232; krit. Thalhammer, DÖV 2021, 825, 829; Wagner/Ruttloff/Wagner/Ruttloff/Wilske/Schulga, LkSG-HdB, § 2 Rn. 104 ff.; NK-LkSG/Johann, § 2, Rn 5.

Ferner ist zu beachten, dass über § 2 Abs. 2 Nr. 12 LkSG eine general-klauselartige Erstreckung auch auf solches Verhalten erfolgt, das „unmittelbar geeignet ist, in besonders schwerwiegender Weise eine geschützte Rechtsposition zu beeinträchtigen und dessen Rechtswidrigkeit bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommender Umstände offensichtlich ist.“ Dies erscheint unter Bestimmtheitsgesichtspunkten jedenfalls insoweit bedenklich, als sich für den privaten Rechtsanwender als Adressat des LkSG der konkrete Inhalt der jeweiligen Verbotstatbestände nicht ohne Weiteres erschließt und damit eine nicht unerhebliche Rechtsunsicherheit einhergeht.³³⁹ Allerdings sind Blankettnormen, deren Regelungsgehalt sich erst aus dem Zusammenspiel mit anderen, teilweise auch internationalen Regelwerken erschließen, dem deutschen (Straf-)Recht auch in anderen Bereichen nicht fremd.³⁴⁰

Schutzgüter der CSDDD

Hinsichtlich der Schutzgüter ist gem. Art. 3 lit. b–d CSDDD von „negativen Auswirkungen“ die Rede, deren Verankerung in Anhang Teil I und II zu finden ist. Es werden in Teil I des Anhangs konkrete Rechtspositionen der internationalen Instrumentarien aufgezählt sowie in Abschnitt 2 auf die gesamten völkerrechtlichen Verträge verwiesen. Auf Ebene der menschenrechtsbezogenen völkerrechtlichen Verträge ist diese Aufzählung, bis auf die Inkorporation der UN-Kinderrechtskonvention (Teil I Nr. 8 Anhang), deckungsgleich mit der Aufzählung des LkSG. Nach Art. 3 Abs. 1 lit. c Ziffer ii CSDDD können auch nicht explizit aufgezählte Rechtspositionen dieser völkerrechtlichen Verträge unter die Definition der negativen Auswirkungen fallen. Das ist namentlich der Fall, wenn (1) das Menschenrecht durch ein Unternehmen/eine juristische Person verletzt werden kann, (2) ein unmittelbares rechtliches Interesse der Instrumente beeinträchtigt und (3) die Verletzung unter den Umständen des Einzelfalls vorhersehbar war. Bei einer Anpassung der Anwendungsbereiche würden folgende, durch die CSDDD explizit aufgezählte Rechtspositionen im LkSG hinzukommen: Schutz der Privatsphäre, Familie, Wohnung und Korrespondenz sowie die Gedanken-, Gewissens- und Re-

339 Vgl. Fleischer/Mankowski/Kolb, LkSG, § 2 Rn. 23; Wiater, JZ 2022, 859, 861 f.; weitere Einzelheiten zur Frage der Vereinbarkeit des LkSG mit dem Bestimmtheitsgebot s.u. S. 179 ff.

340 Vgl. z.B. die Strafvorschriften des AWG, deren Regelungsgehalt sich nur aus den jeweiligen z.B. EU-Sanktionsnormen ergibt.

ligionsfreiheit einer Person (Art. 3 Abs. 1 lit. c CSDDD i.V.m. Teil I Nr. 4 und 5 des Anhangs) und der Schutz vor rechtswidrigen Beeinträchtigungen der Ehre und des Rufes einer Person (Art. 3 Abs. 1 lit. c CSDDD i.V.m. Teil I Nr. 4 des Anhangs). Ferner geht die CSDDD umfangreicher auf das Recht auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen ein, und enthält, im Gegensatz zum LkSG (§ 2 Abs. 2 Nr. 8 LkSG), keinen Verweis auf das am Beschäftigungsort geltende Recht.³⁴¹

Eine Auflistung der unter die CSDDD fallenden umweltbezogenen Schutzgüter findet sich in Anhang II. Diese geht mithin auch weit über die Auflistung des LkSG hinaus und nimmt statt drei (LkSG), elf internationale umweltrechtliche Abkommen in Bezug (Art. 3 Abs. 1 lit. b CSDDD i.V.m. Teil I [teilweise] und Teil II des Anhangs). Zudem bezieht die Richtlinie auch in Art. 1 Abs. 1 lit. c das 1,5 Grad-Ziel des Pariser Abkommens mit in den Schutzbereich ein und stellt Unternehmen unter die Pflicht, ihre Unternehmensstrategie damit in Einklang zu bringen.³⁴² Durch Art. 22 CSDDD entwickelt sich die Richtlinie von einem fortentwickelten Lieferkettengesetz hin zu einem davon unabhängigen, klimaschutzbezogenen Regelungsinhalt.³⁴³

Im Zuge der Umsetzung wird es in beiden Bereichen zu deutlichen Ausweitungen des LkSG-Schutzgüterkatalogs kommen müssen.³⁴⁴

4. Pflichtenprogramm des LkSG

Das LkSG statuiert einen Katalog verschiedener Verkehrssicherungspflichten für Unternehmen zur konkreten „Ausgestaltung und Durchführung von Compliance-Maßnahmen“ im Bereich der Menschenrechte und des Umweltschutzes.

Nach § 3 Abs. 1 S. 1 LkSG sind Unternehmen dazu verpflichtet, „in ihren Lieferketten die in diesem Abschnitt festgelegten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten in angemessener Weise zu beachten mit dem Ziel, menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken vorzubeugen oder die Verletzung menschenrechtsbezogener oder umweltbezoge-

341 Stöbener de Mora/Noll, NZG 2024, 1391, 1393.

342 Ruttloff/Wagner/Hahn, NJW 2024, 3401 Rn. 37.

343 Burgi, NVwZ 2024, 1785, 1787.

344 Stöbener de Mora/Noll, NZG 2024, 1391, 1393.

ner Pflichten zu beenden“. Unter einer Verletzung i.d.S. versteht das Gesetz dabei einen Verstoß gegen die in § 2 Abs. 2 und Abs. 3 LkSG genannten Verbote (§ 2 Abs. 4 LkSG).

Die insoweit von § 3 Abs. 1 S. 1 LkSG in Bezug genommenen Sorgfaltspflichten sind sodann in den §§ 4–10 LkSG näher ausgestaltet. Diese umfassen folgende Aspekte:

- Einführung eines Risikomanagements (§ 4 LkSG)
- Durchführung regelmäßiger Risikoanalysen (§ 5 LkSG)
- Verabschiedung einer Grundsatzerklärung (§ 6 Abs. 2 LkSG)
- Präventionsmaßnahmen (§ 6 Abs. 1, 3 und 4 LkSG)
- Maßnahmen zur Abhilfe von Menschenrechtsverletzungen/Verletzungen von umweltbezogenen Pflichten (§§ 7, 9 LkSG)
- Einrichtung eines Beschwerdesystems (§ 8 LkSG)
- Dokumentations- und Berichtspflichten (§ 10 LkSG)

Der Gesetzgeber geht davon aus, mit diesen Sorgfaltspflichten allerdings keine Erfolgsverhinderungs-, sondern lediglich sog. Bemühenspflichten statuiert zu haben (auch wenn sich der Begriff so nicht im Gesetzeswortlaut wiederfindet).³⁴⁵ Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Diversität und nicht selten die große Anzahl von unmittelbaren und mittelbaren Zulieferern zu einer erheblichen Erschwerung für Unternehmen führt, die Einhaltung menschenrechtlicher und umweltbezogener Standards in ihren Lieferketten zu kontrollieren. Das LkSG scheint damit primär einem prozessorientierten Ansatz zu folgen.

Dieses Verständnis der normierten Sorgfaltspflichten als bloße Bemühenspflichten wird auch bei der strafrechtlichen Bedeutung des LkSG (nämlich in Bezug auf die Zurechenbarkeit eines tatbestandlichen Erfolges bei Verletzung einer LkSG-Sorgfaltspflicht) eine Rolle spielen. Vorausgeschickt sei aber bereits an dieser Stelle, dass die generelle Charakterisierung des LkSG-Pflichtenprogramms als bloße „Bemühenspflichten“ keine akkurate Beschreibung ist. Richtig ist zwar, dass insbes. die Pflichten zum angemessenen Risikomonitoring lediglich auf eine Minimierung von Risiken, nicht aber auf deren gänzliche Verhinderung abzielen (können). Einige spezifische Sorgfaltspflichten sind aber sehr wohl als echte Erfolgsabwendungspflichten ausgestaltet (z.B. § 7 Abs. 1 S. 3 LkSG).³⁴⁶

³⁴⁵ Vgl. BT-Drs. 19/28649, S. 2.

³⁴⁶ Fleischer, CCZ 2022, 205, 210; Wiater, JZ 2022, 859, 862.

Sorgfaltspflichten gemäß CSDDD

Die Sorgfaltspflichten der CSDDD ähneln ihrer Struktur nach denen des LkSG und sind wie folgt aufgestellt:

- Einbeziehung der Sorgfaltspflicht in Unternehmenspolitik und Risikomanagementsysteme (Art. 7)
- Ermittlung und Bewertung tatsächlicher oder potenzieller negativer Auswirkungen (Art. 8) und erforderlichenfalls Priorisierung tatsächlicher oder potenzieller negativer Auswirkungen (Art. 9)
- Verhinderung und Minderung potenzieller negativer Auswirkungen, Abstellung tatsächlicher negativer Auswirkungen und Minimierung ihres Ausmaßes (Art. 10 und 11)
- Abhilfe für tatsächliche negative Auswirkungen (Art. 12)
- Sinnvolle Einbeziehung von Interessenträgern (Art. 13)
- Einrichtung und Aufrechterhaltung eines Meldemechanismus und Beschwerdeverfahrens (Art. 14)
- Überwachung der Wirksamkeit ihrer Strategien und Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht (Art. 15)³⁴⁷
- Berichterstattung (Art. 16)

Teilweise enthält die Richtlinie jedoch auch Neuerungen, sodass das LkSG demnach angepasst werden müsste. Dies beinhaltet bspw. eine Ergänzung der konkret zu treffenden Präventions- und Abhilfemaßnahmen aus § 6 Abs. 3, 4 sowie § 7 Abs. 2, 3 LkSG, wie etwa das Recht oder die Pflicht, unter bestimmten Umständen die Geschäftsbeziehungen gänzlich abubrechen.³⁴⁸

Die von den betroffenen Unternehmen einzuhaltenden Sorgfaltspflichten stehen darüber hinaus unter einem Angemessenheitsvorbehalt. Die Maßstäbe, an denen die Angemessenheit der ergriffenen Maßnahmen zur Umsetzung des Pflichtenprogramms zu messen ist, normiert § 3 Abs. 2 LkSG. Demnach sind die Schwere einer Rechtsgutverletzung, deren Eintrittswahrscheinlichkeit, Art und Umfang der Geschäftstätigkeit, Möglichkeiten zur Einflussnahme auf den unmittelbaren Verursacher sowie die Art des eigenen Verursachungsbeitrags des Unternehmens in eine Abwägung einzustellen.

347 Die Überprüfung ist anlassbezogen oder spätestens alle zwölf Monate durchzuführen. Zweiteres wäre nach dem Omnibus-Paket allerdings nur noch alle fünf Jahre notwendig (Art. 4 Abs. 8 COM(2025) 81 final).

348 *Stöbener de Mora/Noll*, NZG 2024, 1391, 1394; *Burgi*, NVwZ 2024, 1785, 1787.

len. Dabei sind insbes. länder-, branchen- und warengruppenspezifische Risiken zu berücksichtigen.³⁴⁹ Eine Rolle spielt auch die Größe und Leistungsfähigkeit des Unternehmens, sodass von Großunternehmen weitergehende Maßnahmen erwartet werden dürfen als von kleinen Betrieben. Im Grunde lässt sich die gesetzgeberische Vorstellung von der Ausfüllung des Begriffs der Angemessenheit daher als risikobasierter Ansatz begreifen, wie ihn der Gesetzgeber auch im GwG als zentrales Leitprinzip zur Ermittlung konkreter Sorgfaltspflichten vorsieht (zu dieser Parallele s.o. S. 98).

Die an ein Unternehmen gestellten Anforderungen zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten nach den §§ 3 ff. LkSG können vor diesem Hintergrund kaum allgemeingültig konkretisiert werden. Diese sind vielmehr von individuellen Faktoren abhängig, die je nach Unternehmen, Branche etc. andere Maßnahmen erfordern können.

Die §§ 4–10 LkSG können insofern eher als Mindestanforderungen bzw. als „grober Rahmen“ verstanden werden, deren individuelle Ausgestaltung im Einzelfall durchaus unterschiedlich sein kann. Es liegt auf der Hand, dass für weltumspannend tätige Konzerne andere individuelle Maßnahmen „machbar und zumutbar“ sind als für mittelständische Betriebe. Diesen individuell-konkreten Sorgfaltsmaßstab bringt das LkSG in § 3 Abs. 2 zum Ausdruck, der Kriterien für die Beurteilung der Angemessenheit einer Maßnahme zur Umsetzung der Sorgfaltspflichten nach den §§ 4–10 LkSG normiert. Nach dem Willen des Gesetzgebers³⁵⁰ soll den Unternehmen auf diesem Weg ein gewisser Handlungs- und Ermessensspielraum bei der Auswahl der geeigneten Maßnahmen zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten eingeräumt werden. Die Gesetzesbegründung formuliert immerhin einige grundsätzliche Leitlinien für die Ermessensausübung:³⁵¹

„Dabei gilt: je stärker die Einflussmöglichkeit eines Unternehmens ist, je wahrscheinlicher und schwerer die zu erwartende Verletzung der geschützten Rechtsposition und je größer der Verursachungsbeitrag eines Unternehmens ist, desto größere Anstrengungen können einem Unternehmen zur Vermeidung oder Beendigung einer Verletzung zugemutet werden. Je anfälliger eine Geschäftstätigkeit nach Produkt und Produktionsstätte für menschenrechtliche Risiken ist, desto wichtiger ist die Überwachung der Lieferkette.“

349 Hopt/*Leyens*, HGB, § 3 LkSG Rn. 7.

350 BT-Drs. 19/28649, S. 42.

351 BT-Drs. 19/28649, S. 42.

Die Einflussnahmemöglichkeit des Unternehmens auf Zulieferer in der Lieferkette hängt damit entscheidend auch von der Marktmacht des Unternehmens ab.³⁵² Die Gesetzesbegründung differenziert insoweit im Wege einer Abstufung auch nach dem Näheverhältnis des Unternehmens zum eigentlichen Risikofaktor. Allerdings kann dieser Aspekt nicht losgelöst von der faktischen Marktmacht des Unternehmens gesehen werden, da diese sich nicht zwingend nur im Verhältnis zum unmittelbaren Vertragspartner, sondern rein faktisch entlang der gesamten Lieferketten entfalten kann. Dies gilt umso mehr, wenn es sich um sehr spezifische Produkte oder Dienstleistungen handelt.

Diese recht vagen Kriterien wurden zwar durch eine Handreichung des BAFA präzisiert.³⁵³ Dennoch verbleibt in diesem Bereich eine nicht unerhebliche Rechtsunsicherheit, da letztlich das betroffene Unternehmen mit der Feststellung der „angemessenen“ Maßnahmen alleingelassen wird. Diese Rechtsunsicherheit wird zudem kaum durch die näheren Regelungen der Sorgfaltspflichten in den §§ 4–10 LkSG geschmälert, da auch diese keine klaren Leitlinien enthalten, anhand derer die Angemessenheit einer konkreten Maßnahme beurteilt werden kann. Die §§ 4–10 LkSG schaffen lediglich Rechtssicherheit dahingehend, dass zumindest die notwendigen Elemente LkSG-konformer Prozesse abstrakt umrissen werden.

a) Exkurs: Bemühenspflicht vs. Erfolgspflicht – Begriffsbestimmung und Folgen

Die in den §§ 3 ff. LKSG normierten Sorgfaltspflichten sind grds. nicht als echte Einstands- und Garantieplichten i.S.e. Pflicht zur Erfolgsverhinderung ausgestaltet. Lediglich in bestimmten Fallkonstellationen im Bereich der Abhilfemaßnahmen (näher dazu unten S. 131 ff.) verdichten sich die Sorgfaltspflichten des LkSG zu einer echten Erfolgsabwendungspflicht.³⁵⁴ Anders formuliert: Das LkSG verpflichtet Unternehmen nicht dazu, zwingend und ausnahmslos den Eintritt von Menschenrechts- und Umweltrechtsverletzungen in Lieferketten zu verhindern. Es handelt sich vielmehr

352 BT-Drs. 19/28649, S. 42.

353 BAFA, Handreichung zum Prinzip der Angemessenheit nach den Vorgaben des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz.

354 Vgl. dazu unten S. 131 ff.

um sog. Bemühenspflichten.³⁵⁵ In den Gesetzesmaterialien ist dazu ausgeführt:

- „Das Gesetz begründet eine Bemühenspflicht, aber weder eine Erfolgspflicht noch eine Garantiehaftung.“³⁵⁶
- „Die Sorgfaltspflichten begründen eine Bemühens- und keine Erfolgspflicht. Unternehmen müssen nicht garantieren, dass in ihren Lieferketten keine Menschenrechte oder umweltbezogene Pflichten verletzt werden. Sie müssen vielmehr nachweisen können, dass sie die in den §§ 4 bis 10 [LkSG] näher beschriebenen Sorgfaltspflichten umgesetzt haben, die vor dem Hintergrund ihres individuellen Kontextes machbar und angemessen sind.“³⁵⁷

Nach Auffassung des Gesetzgebers dürfen die im LkSG statuierten Sorgfaltspflichten demnach nicht als statisch betrachtet werden. Das sich aus den §§ 3 ff. LkSG ergebende Pflichtenprogramm sei vielmehr ein dynamischer Prozess sich stets wiederholender und aufeinander aufbauender Pflichtenkreisläufe, die in den §§ 4–10 LkSG näher definiert werden. Im Ergebnis müssen Unternehmen daher (von Ausnahmefällen abgesehen) nicht dafür Sorge tragen, dass in ihren Lieferketten definitiv keine Menschenrechtsverletzungen oder umweltbezogene Pflichtverletzungen auftreten. Erforderlich – aber letztlich auch ausreichend – ist vielmehr, dass ein Unternehmen dokumentiert nachweisen kann, dass die in den §§ 4–10 LkSG normierten Sorgfaltsmaßnahmen ergriffen wurden. Ausweislich der Gesetzesbegründung³⁵⁸ ist die konkrete Ausgestaltung dieser Maßnahmen in jedem Einzelfall an den Kriterien der Angemessenheit und Machbarkeit zu messen (risikobasierter Ansatz).

Der Charakter der in den §§ 3 ff. LkSG statuierten Sorgfaltspflichten als Bemühenspflichten ergibt sich nicht unmittelbar aus dem Normtext. Die Gesetzesbegründung verwendet aber, wie gezeigt, ausdrücklich diesen Begriff zur Charakterisierung der Lieferkettensorgfaltspflichten. Es liegt daher nahe, diesen Begriff auch zur Konturierung dieses Pflichtenprogramms heranzuziehen. Dabei kann man sich dessen Bedeutung zunächst über

355 Zur Herkunft des Begriffs aus dem französischen Lieferkettenrecht *Fleischer*, CCZ 2022, 205, 210; krit. zur Begriffsverwendung im LkSG-Kontext *Sharei*, NJW 2023, 3462, 3467 Rn. 22, der für den Alternativbegriff der Due Diligence-Pflicht plädiert (Rn. 25).

356 BT-Drs. 19/28649, S. 2.

357 BT-Drs. 19/28649, S. 41.

358 BT-Drs. 19/28649, S. 41 f.

begriffliche Parallelen zu anderen Gesetzen nähern. Solche finden sich etwa im Zivilrecht, namentlich in § 86 Abs. 1 S. 1 HGB: „Der Handelsvertreter hat sich um die Vermittlung oder den Abschluss von Geschäften zu *bemühen*“.³⁵⁹ Oder aber auch in der strafrechtlichen Rücktrittsdogmatik, §§ 24 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 S. 2, 31 Abs. 2 StGB.³⁶⁰ Bei dieser wird der Begriff des Bemühens im Zusammenhang mit der Erfolgsverhinderung gebraucht. Der Täter bleibt demnach straflos, wenn er sich freiwillig und ernsthaft darum bemüht hat, die Tatvollendung zu verhindern. Es ist dabei nicht entscheidend, ob dieses Bemühen für den ausbleibenden Erfolgseintritt kausal war (§ 24 Abs. 1 StGB) oder ob die Tat überhaupt in ihrer Vollendung verhindert wird (§ 24 Abs. 2 StGB). Entscheidender Anknüpfungspunkt für die Gewährung der Straffreiheit ist allein das Bemühen des Täters, den Zusammenhang zwischen seinem eigenen Handeln und dem Erfolgseintritt aufzuheben. Anzulegen ist insoweit ein subjektiver Maßstab. Der Täter muss im Rahmen seines Bemühens also Handlungen vornehmen, die er aus seiner Sicht für geeignet hält, die Tatvollendung zu verhindern. Stehen dem Täter mehrere Handlungsoptionen zur Verfügung, so muss er sich grds.³⁶¹ für diejenige entscheiden, die nach seiner eigenen Einschätzung die am besten geeignete Option ist, eine Tatvollendung zu verhindern.³⁶² Es darf vom Täter daher die subjektive Bestleistung erwartet werden.³⁶³ Der Täter muss somit alle ihm bekannten Erfolgsabwendungsmöglichkeiten möglichst optimal ausschöpfen.

Es liegt nahe, diesen subjektiv orientierten Bemühensmaßstab grds. auch auf das LkSG zu übertragen. Das wesentliche Merkmal dieser Bemühenspflichten liegt dabei darin, dass es sich hierbei um prozessorientierte Pflichten handelt. Im Zentrum der Pflichtenerfüllung steht nicht in erster Linie das „Wie“ der Pflichtenerfüllung; wie bereits gezeigt, überantwortet der Gesetzgeber dieses „Wie“ im Zusammenhang mit den §§ 4–10 LkSG dem Unternehmen selbst, indem es diesem einen erheblichen Bewertungs- und Ermessensspielraum hinsichtlich der Eignung zur intendierten Zielerreichung zubilligt. Entsprechend ist die Erfüllung der Bemühenspflicht nach dem LkSG primär an dem „Ob“ der Pflichtenerfüllung ausgerichtet.

359 Vgl. *Graf v. Westphalen*, ZIP 2020, 2421, 2430.

360 Vgl. *Fischer/Fischer/Anstötz*, StGB, § 24 Rn. 32 ff.; *MK-StGB/Hoffmann-Holland*, § 24 Rn. 140 ff.; *Kindhäuser/Zimmermann*, AT, § 32 Rn. 54 f.

361 *MK-StGB/Hoffmann-Holland*, § 24 Rn. 142.

362 Vgl. BGH, NStZ-RR 2010, 276: Bemühung um „bestmögliche Maßnahme“.

363 *MK-StGB/Hoffmann-Holland*, § 24 Rn. 142.

Dies führt dazu, dass – anders als bei Erfolgsabwendungs- bzw. Garantiepflichten – aus dem Umstand des Eintritts einer Rechtsgutverletzung noch nicht auf das Vorliegen einer Sorgfaltspflichtverletzung geschlossen werden kann.³⁶⁴ Sofern durch das Unternehmen angemessene Maßnahmen i.S.v. § 3 Abs. 2 LkSG innerhalb des von den §§ 4–10 LkSG vorgegebenen Rahmens getroffen wurden, liegt auch bei Realisierung eines Risikos in Gestalt eines Verletzungserfolges i.S.v. § 2 Abs. 4 LkSG kein Verstoß gegen eine Bemühenspflicht vor. In strafrechtlicher Terminologie: Wer sich i.S.d. LkSG angemessen bemüht, der handelt mit Blick auf einen gleichwohl eingetretenen Erfolg erlaubt riskant.³⁶⁵

Dem steht freilich als Spiegelbild gegenüber, dass allein das Ausbleiben eines Verletzungserfolges der Annahme eines Verstoßes gegen die Bemühenspflicht nicht entgegensteht. Vielmehr handelt das verpflichtete Unternehmen bereits dann sorgfaltswidrig, wenn keine angemessenen Maßnahmen nach den §§ 4–10 LkSG ergriffen wurden. Übersetzt in strafrechtliche Kategorien ähneln die lieferkettenrechtlichen Bemühensgebote daher Unternehmens- bzw. Gefährdungsdelikten.³⁶⁶

Risikobasierte Sorgfaltspflichten als CSDDD-Handlungspflichten

Auch nach der CSDDD sind die risikobasierten Sorgfaltspflichten als Handlungs- und nicht als Erfolgspflichten ausgestaltet. Gem. ErwGr. 19 „sollten die wichtigsten Verpflichtungen in dieser Richtlinie ‚Mittelverpflichtungen‘ sein“, die die Unternehmen im Rahmen ihres an Verhältnismäßigkeit ausgerichteten Handlungsspielraumes angehen. Entscheidend ist, dass ein Unternehmen aus der ex ante-Perspektive „angemessen“ gehandelt hat, um die negativen Auswirkungen zu minimieren oder zu verringern.³⁶⁷ Es soll explizit keine Verpflichtung geschaffen werden, unter allen Umständen gewährleisten zu können, dass überhaupt keine negativen Auswirkungen auftreten oder dass diese gestoppt werden.³⁶⁸

364 Wagner/Ruttloff, NJW 2021, 2145, 2146 Rn. 5.

365 Zum strafrechtsdogmatischen Begriff des erlaubten Risikos s. Kindhäuser/Zimmermann, AT, § 33 Rn. 33 m.w.N.

366 Wagner/Ruttloff, NJW 2021, 2145, 2146 Rn. 5.

367 Stöbener de Mora/Noll, NZG 2024, 1391, 1396.

368 CSDDD-ErwGr. 36.

b) Risikomanagement (§ 4 LkSG)

Nach § 4 LkSG besteht die Verpflichtung zur Einrichtung eines Systems zum Risikomanagement, das die Identifizierung und Minimierung menschenrechts- bzw. umweltbezogener Risiken ermöglicht. Das nach § 4 LkSG einzurichtende Risikomanagement ist auf den Schutz Dritter und der Allgemeinheit ausgerichtet und unterscheidet sich damit grundlegend von insbes. aus dem Aufsichtsrecht bereits bekannten Verpflichtungen zur Einrichtung eines Risikomanagements (z.B. § 25a KWG), die einen Selbstschutz des Unternehmens vor Risiken, die das Unternehmen selbst gefährden, zum Gegenstand haben. Das LkSG füllt somit einen altbekannten Begriff und ein altbekanntes Verfahren mit einer gänzlich neuen Zielrichtung.

In praktischer Hinsicht werden – auch wenn für weite Bereiche der Wirtschaft bisher keine gesetzliche Verpflichtung bestand – viele Unternehmen über ein Risikomanagementsystem verfügen (auch wenn die insoweit vorhandenen Prozesse und Abläufe sehr unterschiedlich sein dürften). Der überwiegende Teil der vom LkSG erfassten Unternehmen wird daher primär vor der Aufgabe stehen, die durch das LkSG erfassten Zielsetzungen des Risikomanagements in die bestehenden Prozesse zu integrieren und adäquat abzubilden. Das Risikomanagement ist gem. § 4 Abs. 1 S. 2 LkSG in allen maßgeblichen Geschäftsbereichen zu integrieren. Die Gesetzesbegründung verweist beispielhaft auf den Vorstand (mithin also generell die Geschäftsleitung), die Compliance-Abteilung sowie den Einkauf.³⁶⁹ Der insoweit durch den Gesetzgeber den Unternehmen eingeräumte Freiraum zur Implementierung eines Risikomanagements trägt dem Umstand Rechnung, dass der Aufbau betrieblicher Organisationen von Unternehmen zu Unternehmen unterschiedlich ist und insbes. maßgeblich von den konkreten betrieblichen Strukturen, Geschäftsfeldern und Lieferantenbeziehungen abhängt.³⁷⁰

Darüber hinaus enthält das LkSG nur wenige Vorgaben zur konkreten Ausgestaltung des Risikomanagements. Festgelegt ist, dass das System „angemessen und wirksam“ sein muss (§ 4 Abs. 1 S. 1 LkSG). Die Angemessenheit bemisst sich anhand der Vorgaben des § 3 Abs. 2 LkSG.³⁷¹ Das Unternehmen hat demnach einen Abwägungsprozess vorzunehmen, welche Maßnahmen ausgerichtet an dem konkreten Unternehmen im Hinblick auf Unternehmensgröße, Geschäftsgebiete, Risikoprofil und Leistungsfähigkeit

369 BT-Drs. 19/28649, S. 43.

370 Ruttloff/Wagner/Hahn/Freihoff, CCZ 2022, 20, 25.

371 Vgl. Stave/Velte, DB 2021, 1791, 1797 m.w.N.; Wagner, ZIP 2021, 1095, 1099.

als angemessen zu betrachten sind. Dies führt z.B. dazu, dass für Unternehmen mit primären Lieferbeziehungen in der EU eine andere Angemessenheitsgrenze gilt als für Unternehmen mit überwiegenden Lieferketten in besondere Risikoregionen der Welt, wie z.B. Asien. Ebenso wird man von internationalen Großkonzernen weitergehende Maßnahmen und Anstrengungen erwarten dürfen als von kleineren Betrieben, die z.B. aufgrund ihrer Mitarbeiterzahl lediglich gerade so noch in den Anwendungsbereich des LkSG fallen.

Letztlich lässt der Gesetzgeber die Unternehmen mit nur wenigen Hilfestellungen zurück, sodass eine nicht unwesentliche Rechtsunsicherheit verbleibt. Es ist aber auf der anderen Seite auch zu berücksichtigen, dass § 4 LkSG letztlich Elemente der Betriebsorganisation regelt, die grds. den Anwendungsbereich der aus Art. 12 Abs. 1 GG resultierenden Unternehmensorganisationsfreiheit berühren und daher strenge und detaillierte Vorgaben zu verfassungsrechtlichen Problemen führen könnten.

Die Praxis kennt Handreichungen für die Ausgestaltung von Systemen der Unternehmensorganisation (z.B. ISO 9000 für Qualitätsmanagementsysteme, ISO 14001 für Unternehmensmanagementsysteme, ISO 19600 für Compliance-Management-Systeme). Einschlägig ist insoweit für Risikomanagementsysteme grds. ISO 31000. Diese unverbindlichen Standards geben eine gewisse Orientierung für die Ausgestaltung, auch wenn es eines Zuschnitts auf das konkrete Unternehmen und insbes. die Zielsetzungen des LkSG bedarf. Da § 20 LkSG den zuständigen Aufsichtsbehörden aber die Möglichkeit eröffnet, im Wege von Handreichungen und Empfehlungen die Regelungen des LkSG jedenfalls aus dem Blickwinkel der Exekutive zu präzisieren, kann zumindest auf diesem Weg etwas mehr Rechtssicherheit geschaffen werden.³⁷²

CSDDD-Einbeziehung in Risikomanagementsysteme

Die CSDDD sieht in Art. 7 vor, dass die Unternehmen die Sorgfaltspflichten in alle einschlägigen Bereiche ihrer Unternehmenspolitik und Risikomanagementsysteme einbeziehen und hinsichtlich der Erfüllung ihrer Pflichten eine Strategie vorweisen können. Diese muss einen Verhaltenskodex enthalten, der neben den Beziehungen im eigenen Unternehmen oder den Tochtergesellschaften auch solche zu indirekten oder direkten

³⁷² Sämtliche von der BAFA publizierten LkSG-Handreichungen sind abrufbar unter https://www.bafa.de/DE/Lieferketten/Handreichungen/handreichungen_node.htm.

Geschäftspartnern abdeckt. Die Strategien hinsichtlich der Erfüllung der Sorgfaltspflichten unterstehen, anders als nach § 6 Abs. 5 LkSG, bei gleichbleibenden Erkenntnissen nur einer Aktualisierungspflicht von 24 Monaten (Art. 7 Abs. 3 CSDDD).³⁷³

c) Risikoanalyse (§ 5 LkSG)

§ 5 LkSG gestaltet die von § 3 Abs. 1 S. 2 LkSG vorgesehene operative Sorgfaltspflicht zur Risikoanalyse näher aus. Sie bildet das Kernstück des gesamten Risikomanagements und fungiert als Basis hieran anknüpfender Abhilfe- (§ 7 LkSG), aber auch Präventionsmaßnahmen (§ 6 LkSG).

Die Adressaten des LkSG haben demnach in ihrem eigenen Geschäftsbereich und bei ihren unmittelbaren Zulieferern menschenrechts- und umweltbezogene Risiken in angemessener Weise zu ermitteln und zu bewerten (§ 5 Abs. 1 und Abs. 2 LkSG). Gleichzeitig ist die Risikoanalyse dergestalt in die Unternehmensorganisation einzubetten, dass eine Information der maßgeblichen Entscheidungsträger über die gewonnenen Erkenntnisse sichergestellt ist (§ 5 Abs. 3 LkSG). Die Risikoanalyse hat jährlich (§ 5 Abs. 4 LkSG) sowie anlassbezogen bei Änderungen oder Erweiterungen der Risikolage zu erfolgen. Unter bestimmten Umständen können anlassbezogen sogar mittelbare Zulieferer in die Risikoanalyse einzubeziehen sein.

Die ausdrückliche Bezugnahme des § 5 Abs. 1 LkSG auf das nach § 4 LkSG zu etablierende Risikomanagement stellt die zentrale Rolle der Risikoanalyse als elementaren Baustein des Risikomanagements heraus. Hieraus ergibt sich zugleich, dass die in § 4 Abs. 2 und Abs. 4 LkSG niedergelegten verfahrensbezogenen Prinzipien (Wirksamkeit der Risikoanalyse und angemessene Berücksichtigung der Interessen von Beschäftigten und Betroffenen) gleichsam auch den Rahmen für die Umsetzung der Risikoanalyse bilden.³⁷⁴ Die Risikoanalyse muss daher so ausgestaltet sein, dass menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken erkannt werden können. In den Blick zu nehmen sind alle relevanten Risiken, denen sich das Unternehmen angesichts Größe, Geschäftsfeld, Branche und konkreten Lieferbeziehungen ausgesetzt sieht (risikobasierter Ansatz).

³⁷³ Stöbener de Mora/Noll, NZG 2024, 1391, 1395.

³⁷⁴ Vgl. BT-Drs. 19/28649, S. 43.

aa) Zweck der Risikoanalyse

Der zentrale Zweck der gem. § 5 LkSG durchzuführenden Risikoanalyse besteht in dem Erkennen menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken der eigenen Geschäftstätigkeit. Mit diesem Erkenntnisprozess geht auch ein Prozess der Priorisierung und Gewichtung einher.³⁷⁵

Die Sorgfaltspflichten des LkSG – und damit auch die Risikoanalyse – folgen zwar einem risikobasierten Ansatz. Dies darf aber im Ergebnis nicht dahingehend missverstanden werden, dass das Risikoprofil eines Unternehmens über die Etablierung der Risikoanalyse entscheidet. Diese ist vielmehr losgelöst von der Frage vorzunehmen, ob ein spezifisches Risiko vorliegt oder nicht.³⁷⁶ Letztlich ist das eine Selbstverständlichkeit, da die Risikoanalyse der Kern des eigenen Erkenntnisprozesses des Unternehmens hinsichtlich des eigenen Risikoprofils ist und damit das „Herzstück“ des Risikomanagements sowie daran anknüpfender Präventions- und Abhilfemaßnahmen. Die Risikoanalyse ist damit zentral für die insgesamt vom LkSG angestrebte Verbesserung des Menschenrechts- und Umweltschutzes in globalen Lieferketten.³⁷⁷

Entsprechend dieser Funktion und Zielsetzung umfasst die Risikoanalyse einen „Dreisprung“, bestehend aus Ermittlung, Gewichtung und Priorisierung der Risiken. Bezugspunkte der Analyse sind der eigene Geschäftsbetrieb und die unmittelbaren Zulieferer.³⁷⁸

bb) Angemessenheit der Risikoanalyse

Das LkSG stellt an die Risikoanalyse die Anforderung, dass diese dem Kriterium der Angemessenheit genügen muss. Dieses Kriterium ist zum einen im Kontext des Wirksamkeitserfordernisses aus § 4 Abs. 2 LkSG zu verstehen. Eine Risikoanalyse, die diesen Anforderungen nicht gerecht wird, erfüllt den Tatbestand einer „nicht richtig“ durchgeführten Risikoanalyse i.S.d. Bußgeldvorschrift des § 24 Abs. 1 Nr. 2 LkSG.³⁷⁹

375 Vgl. BT-Drs. 19/28649, S. 44.

376 Seibt/Vesper-Gräske, CB 2021, 357, 362.

377 Vgl. BT-Drs. 19/28649, S. 1; Fleischer, CCZ 2022, 205, 206.

378 BT-Drs. 19/28649, S. 44.

379 Fleischer, CCZ 2022, 205, 213; Grabosch/Grabosch, Das neue Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, § 5 Rn. 4.

Das Merkmal der Angemessenheit hat aber zugleich auch eine der Verhältnismäßigkeit dienende Funktion, indem es den betroffenen Unternehmen einen Handlungs- und Ermessensspielraum zur konkreten Ausgestaltung der Risikoanalyse eröffnet.³⁸⁰ Dieser Weg stellt sicher, dass dem konkret betroffenen Unternehmen nichts Unmögliches abverlangt werden kann. In diesem Handlungs- und Ermessensspielraum kommt auch der häufig hervorgehobene Charakter der Sorgfaltspflichten des LkSG als „Bemühenspflichten“ zum Ausdruck.³⁸¹ Zur Erfüllung der Pflichten aus § 5 LkSG ist die bloße Bemühung um eine angemessene Risikoanalyse allerdings nicht ausreichend. Das Gesetz sieht vielmehr eine definitive Pflicht zur Durchführung der Risikoanalyse vor, die ihrerseits wiederum Teil der Bemühungen des Unternehmens zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen und Verletzungen von umweltbezogenen Pflichten ist.³⁸²

Mit dem zugebilligten Handlungs- und Ermessensspielraum geht zugleich eine verminderte Prüfdichte für Behörden und Gerichte einher, wenn rückblickend über die Frage der Angemessenheit zu befinden ist. Der gesetzgeberisch zugestandene Handlungs- und Ermessensspielraum kommt nämlich in der praktischen Anwendung nur dann zum Tragen, wenn sich eine ex ante-Bewertung allein auf die Nachvollziehbarkeit und Plausibilität der von dem Unternehmen zur Ausfüllung dieses Ermessens getroffenen Abwägungsentscheidungen beschränkt.³⁸³ Die insoweit relevanten Abwägungskriterien sind an einem risikobasierten Ansatz auszurichten, der sich an der konkreten Risikodisposition des Unternehmens orientiert und die potenzielle Schwere einer Verletzung, Einflussnahmemöglichkeiten und/oder eigene Verursachungsbeiträge den verfügbaren Ressourcen und Expertisen des Unternehmens gegenüberstellt. Die von einem Unternehmen im Rahmen der Risikoanalyse abzuverlangenden Anstrengungen können daher sehr unterschiedlich auszugestalten sein. Als Faustformel kann gelten: Je gewichtiger die Schwere einer Verletzung, die Möglichkeiten

380 *Fleischer*, CCZ 2022, 205, 213.

381 *Wagner/Ruttloff*, NJW 2021, 2145, 2148.

382 *Fleischer*, CCZ 2022, 205, 210.

383 *Fleischer*, CCZ 2022, 205, 213; BAFA, FAQ Frage VIII. Nr. 3; zum Beurteilungsspielraum insgesamt Frage VI. Nr. 4; BAFA, Handreichung zum Prinzip der Angemessenheit nach den Vorgaben des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, S. 4, 25.

zur Einflussnahme und/oder eigene Verursachungsbeiträge ausfallen, desto mehr kann dem jeweiligen Unternehmen abverlangt werden.³⁸⁴

cc) Pflicht zur Kommunikation/Dokumentation

Den Abschluss der Risikoanalyse bildet nach § 5 Abs. 3 LkSG ein kommunizierbares Ergebnis. Das Unternehmen ist damit nicht nur verpflichtet, eine Risikoanalyse durchzuführen, sondern auch, das Ergebnis der Analyse und – aus Gründen der Transparenz – zudem den durchlaufenen Prozess zu dokumentieren.³⁸⁵ Das gesamte Verfahren der Risikoanalyse ist daher so auszugestalten, dass die gewonnenen Erkenntnisse den maßgeblichen Entscheidungsträgern im Unternehmen zur Kenntnis gelangen, sodass entsprechende Präventions- und Abhilfemaßnahmen ergriffen werden können.

dd) Gegenstand und Reichweite der Risikoanalyse

Die Risikoanalyse bezieht sich inhaltlich auf die menschenrechtlichen Risiken nach § 2 Abs. 2 LkSG und die umweltbezogenen Risiken nach § 2 Abs. 3 LkSG. Es ist eine Selbstverständlichkeit, dass auch bereits eingetretene Verletzungen von menschenrechts- und umweltbezogenen Pflichten von der Risikoanalyse umfasst sind.³⁸⁶

Der eigentlichen Risikoanalyse i.S.d. Ermittlungen der menschenrechts- und umweltbezogenen Risiken vorgelagert ist die Ermittlung der Art und des Umfangs der eigenen Geschäftstätigkeit und der Geschäftstätigkeit unmittelbarer Zulieferer. Diese Bestandaufnahme dient der Ermittlung eines individuellen Risikoprofils des Unternehmens und gibt Aufschluss über die grundlegende Risikodisposition.³⁸⁷ Die maßgeblichen Faktoren sind insbes. die Branche und die Länder, in denen das jeweilige Unternehmen tätig ist. Weitere wesentliche Faktoren bilden die Struktur und Transparenz der

384 BT-Drs. 19/28649, S. 42; *Charnitzky/Weigel*, RIW 2022, 12, 15; *Fleischer*, CCZ 2022, 205, 212; allg. BAFA, Handreichung zum Prinzip der Angemessenheit nach den Vorgaben des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, S. 9, 13 f.

385 *Gehling/Ott/Lüneborg*, CCZ 2021, 230, 234; *Gehling/Ott/Balke*, LkSG, § 5 Rn. 54.

386 *Gehling/Ott/Balke*, LkSG, § 5 Rn. 6; wohl enger *Korch*, NJW 2022, 2065, 2068.

387 *Charnitzky/Weigel*, RIW 2022, 12, 15; BAFA, Handreichung zum Prinzip der Angemessenheit nach den Vorgaben des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, S. 10; vgl. auch *Hembach*, Praxisleitfaden LkSG, S. 131.

Lieferketten des Unternehmens.³⁸⁸ Das anhand dieser Faktoren ermittelte Risikoprofil bildet sodann die Grundlage der darauf aufsetzenden Risikoanalyse.³⁸⁹

Die gem. § 5 Abs. 1 LkSG vorgeschriebene Risikoanalyse muss von den verpflichteten Unternehmen im Hinblick auf den eigenen Geschäftsbereich (vgl. § 2 Abs. 6 LkSG) und auf seine unmittelbaren Zulieferer (§ 2 Abs. 7 LkSG) durchgeführt werden. Der eigene Geschäftsbereich umfasst auch alle Konzerngesellschaften im In- und Ausland, sofern ein bestimmender Einfluss auf diese Gesellschaften besteht (§ 2 Abs. 6 S. 3 LkSG). Im Hinblick auf die unmittelbaren Zulieferer ist die Risikoanalyse insoweit eingeschränkt, als diese sich nur auf die Geschäftsbereiche des Zulieferers bezieht, die mit dem eigenen unternehmerischen Handeln des verpflichteten Unternehmens im Zusammenhang stehen.³⁹⁰ Allerdings werden neben den unmittelbaren Zulieferern des verpflichteten Unternehmens auch die unmittelbaren Zulieferer der Konzerngesellschaften erfasst, soweit diese im oben dargestellten Sinn zum eigenen Geschäftsbereich des verpflichteten Unternehmens gehören.

Hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung der Risikoanalyse sieht § 5 LkSG keine Abstufungen dahingehend vor, ob diese bezogen auf den eigenen Geschäftsbetrieb oder unmittelbarer Zulieferer durchgeführt wird. Es ist aber selbstverständlich, dass sich im Lichte des Angemessenheitsvorbehalts rein faktisch Abstufungen ergeben, die insbes. aus einem unterschiedlichen Grad der Möglichkeiten zur Einflussnahme des verpflichteten Unternehmens auf Zulieferer resultieren können. Die Möglichkeiten zur Informationsgewinnung werden naturgemäß bei Zulieferern eingeschränkter sein als innerhalb des eigenen Unternehmens oder Konzerns.

Lediglich in Ausnahmefällen sind auch mittelbare Zulieferer in die Risikoanalyse einzubeziehen. Dies betrifft insbes. Umgehungskonstellationen und missbräuchliche Gestaltungen nach § 5 Abs. 1 S. 2 LkSG. Darüber hinaus ist eine Risikoanalyse im Hinblick auf mittelbare Zulieferer nur bei ausreichend substantiierter Kenntnis von potenziellen Verletzungen menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten (§ 9 Abs. 3 LkSG)³⁹¹ oder anlassbezogen i.S.d. § 5 Abs. 4 S. 1 Alt. 2 LkSG durchzuführen³⁹².

388 Gehling/Ott/Balke, LkSG, § 5 Rn. 9.

389 Vgl. BMAS, Handlungsanleitung zum Kernelement Risikoanalyse, S. 6.

390 Charnitzky/Weigel, RIW 2022, 12, 14.

391 Vgl. dazu Wagner/Ruttloff, NJW 2021, 2145, 2148.

392 BAFA, FAQ Frage VIII. Nr. 6; BAFA, Handreichung zur Umsetzung einer Risikoanalyse nach den Vorgaben des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes, S. 8; Gra-

Die Einbeziehung der mittelbaren Zulieferer in die anlassbezogene Risikoanalyse nach § 5 Abs. 4 S. 1 Alt. 2 LkSG findet unmittelbar im Wortlaut der Vorschrift ihren Rückhalt. Demnach ist eine anlassbezogene Analyse durchzuführen, wenn das Unternehmen mit einer wesentlichen Veränderung oder Erweiterung der Risikolage „in der Lieferkette“ rechnen muss. Die Vorschrift nennt in diesem Zusammenhang die Einführung eines neuen Produkts, neuer Projekte oder neuer Geschäftsfelder als mögliche Anlässe. Einschränkungen ergeben sich daraus, dass nur wesentliche Änderungen die Pflicht nach § 5 Abs. 4 S. 1 Alt. 2 LkSG auslösen. Allerdings definieren weder das Gesetz noch die Gesetzesbegründung dieses Wesentlichkeitskriterium, sodass für die verpflichteten Unternehmen erneut eine nicht unerhebliche Rechtsunsicherheit, aber auch ein Beurteilungsspielraum, verbleibt. Im Hinblick auf die insoweit zu ergreifenden Maßnahmen wird man im Lichte des Angemessenheitsvorbehalts aber in einem besonderen Maße die gegenüber mittelbaren Zulieferern deutlich verringerten Einflussnahmemöglichkeiten zu berücksichtigen haben.

Risikoanalyse nach der CSDDD

Die Risikoanalyse unter der CSDDD soll nach Art. 8 Abs. 1 nicht nur eine Ermittlung „negativer Auswirkungen“ enthalten, sondern diese auch bewerten. Da die bisher auch im Rahmen von § 5 Abs. 2 LkSG vorgenommene Gewichtung der Risiken eine zwangsläufige Bewertung enthält, ergeben sich dort keine Neuerungen für die Unternehmen.

Die CSDDD kennt ebenfalls einen Angemessenheitsvorbehalt, um Unternehmen vor unverhältnismäßigem Mehraufwand zu schützen. Sofern nicht alle negativen Auswirkungen gleichzeitig angegangen werden können, ist eine Priorisierung auf Basis der Schwere und Wahrscheinlichkeit des Erfolgseintritts vorzunehmen (Art. 9 CSDDD). Auch relevante Risikofaktoren wie geographische, produkt-, unternehmens-, kontext- oder branchenbezogene Tatsachen, Situationen oder Umstände, die sich nachteilig auswirken könnten, sind dabei zu berücksichtigen (Art. 8 Abs. 2 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 lit. u CSDDD). Ferner wird auch die Vornahme von Maßnahmen nach deren Geeignetheit eingeschränkt (Art. 8 Abs. 1 CSDDD). So soll es darauf ankommen, welche Maßnahmen dem Unternehmen unter Berücksichtigung des Einzelfalls nach „vernünftigem

bosch/Grabosch, Das neue Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, § 5 Rn. 58; Wagner/Ruttloff/Wagner/Wagner/Wagner, LkSG-HdB, § 4 Rn. 649.

Ermessen“ zur Verfügung stehen (Art. 3 Abs. 1 lit. o CSDDD). Diese Elemente ermöglichen es, das Angemessenheitsprinzip bereits in den frühen Stadien der Risikoanalyse, -ermittlung, -gewichtung und -priorisierung zu verankern.³⁹³

Anders als beim LkSG geht die Richtlinie bei der Risikoanalyse noch nicht auf die Einflussmöglichkeiten und die Verursachungsbeiträge ein, sondern schlicht auf das Gefahrenpotenzial.³⁹⁴

d) Präventionsmaßnahmen (§ 6 LkSG)

Sofern eine vorausgegangene Risikoanalyse nach § 5 LkSG zumindest ein Risiko i.S.d. § 2 Abs. 2 oder Abs. 3 LkSG identifiziert hat, sind Präventionsmaßnahmen i.S.v. § 6 LkSG erforderlich.³⁹⁵ In diesem Kontext erfährt das kommunikative Element der Risikoanalyse aus § 5 LkSG eine besondere Bedeutung. Die Geschäftsleitung ist verpflichtet, sich mindestens jährlich bei den für die Risikoanalyse zuständigen Personen zu informieren (§ 4 Abs. 3 LkSG). Ebenso hat eine jährliche Berichterstattung über die Ergebnisse der Risikoanalyse an die relevanten Entscheidungsträger zu erfolgen (§ 5 Abs. 3 LkSG). Diese unternehmensinternen Berichts- und Dokumentationsprozesse bilden den Ausgangspunkt, an denen die Pflichten aus § 6 LkSG anknüpfen. Eine wirksame Risikoprävention i.S.d. Vermeidung der Risikorealisierung setzt neben der Identifikation eines Risikos stets auch dessen sachgerechte Kommunikation voraus.

Identifiziert das verpflichtete Unternehmen ein Risiko, so hat es ohne schuldhaftes Zögern angemessene und wirksame (vgl. § 4 Abs. 1 und Abs. 2 LkSG) Präventionsmaßnahmen zu ergreifen. Die Frage der Unverzüglichkeit orientiert sich insbes. an der Schwere des drohenden Risikos auf der einen sowie den zeitlichen und technischen Möglichkeiten des Unternehmens zur Ergreifung entsprechender organisatorischer Maßnahmen auf der anderen Seite. Je gravierender die drohende menschenrechts- oder umweltbezogene Gefahr ist, desto zügiger ist ein Tätigwerden des verpflichteten Unternehmens geboten, insbes. wenn nur eine oder wenige Präventionsmaßnahmen in Betracht kommen.

393 Schmidt, NZG 2024, 859, 865 Rn. 39 f.; Stöbener de Mora/Noll, NZG 2024, 1391, 1395.

394 Stöbener de Mora/Noll, NZG 2024, 1391, 1395.

395 Grabosch/Grabosch, Das neue Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, § 5 Rn. 78.

Die nach § 6 LkSG vorzunehmenden Präventionsmaßnahmen stehen ebenfalls unter einem Angemessenheitsvorbehalt, der sich an den Maßstäben des § 3 Abs. 2 LkSG orientiert. Maßgebliche Kriterien sind also Art und Umfang des Geschäftsbetriebs, Möglichkeiten zur Einflussnahme, zu erwartende Schwere, Unumkehrbarkeit und Wahrscheinlichkeit einer Realisierung des ermittelten Risikos sowie der eigene Verursachungsbeitrag.

aa) Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Die im eigenen Geschäftsbereich zu ergreifenden Präventionsmaßnahmen sind in § 6 Abs. 3 LkSG in Form von vier „Regelbeispielen“ niedergelegt, die lediglich eine Hervorhebung bestimmter Maßnahmen darstellen und nicht abschließend gemeint sind. Generelle Zielsetzung der Maßnahmen ist die Integration menschenrechts- und umweltbezogener Aspekte in die alltäglichen Unternehmensabläufe und Entscheidungsprozesse.³⁹⁶ Das langfristige Ziel besteht darüber hinaus im Aus- und Aufbau einer generellen Awareness der Unternehmensangehörigen bezüglich menschenrechts- und umweltbezogener Pflichten und Rechtsgüter.³⁹⁷

Die von § 6 Abs. 3 LkSG hervorgehobenen Maßnahmen umfassen:

- Umsetzung der in der Grundsatzerklärung niedergelegten Menschenrechtsstrategie in relevanten Geschäftsabläufen,
- Einkaufs- und Beschaffungsstrategien zur Verhinderung oder Minimierung festgestellter Risiken,
- Schulungen in den relevanten Geschäftsbereichen, sowie
- Kontrollmaßnahmen.

Teil der nach § 6 LkSG geforderten Präventionsmaßnahmen ist die grds. von der Geschäftsleitung abzugebende Grundsatzerklärung zur Menschenrechtsstrategie des Unternehmens (§ 6 Abs. 2 LkSG). Sie ist Ausdruck eines klaren Bekenntnisses des Unternehmens zur Achtung der Menschenrechte und Umwelt. Die Grundsatzerklärung beschränkt sich nicht nur auf die Darstellung von Präventionsmaßnahmen als Folge erkannter Risiken, sondern stellt vielmehr ein grundlegendes und eigenständiges Kernelement der Sorgfaltspflichten nach dem LkSG dar.³⁹⁸ Diese ist daher – trotz der

³⁹⁶ Begr. zum RegE, BT-Drs. 19/28649, S. 46.

³⁹⁷ BeckOK-LkSG/*Schmidt-Räntsch*, § 6 Rn. 15.

³⁹⁸ *Spindler*, ZHR 2022, 67, 84; ähnlich *Wagner/Ruttloff*, NJW 2021, 2145, 2147 Rn. 18.

Verortung in § 6 Abs. 2 LkSG – grds. unabhängig von einem erkannten Risiko stets zu erstellen und nach den Vorstellungen des Gesetzgebers ggf. auch gegenüber dem Betriebsrat, den unmittelbaren Zulieferern und der Öffentlichkeit zu kommunizieren.³⁹⁹

Die besondere Bedeutung der Grundsaterklärung zeigt sich zudem darin, dass die in ihr enthaltene und kommunizierte Menschenrechtsstrategie auch tatsächlich in den Geschäftsabläufen des Unternehmens einen Niederschlag finden muss. Es darf mithin also nicht bei schönen Worten bleiben; diesen müssen vielmehr auch Taten folgen. Mittel zur Umsetzung sind interne Dienstanweisungen, Verhaltenskodizes, Sanktionsmaßnahmen oder entsprechende Bedingungen für eine Aufnahme als Lieferant in die Lieferkette.⁴⁰⁰ Die Vorschrift des § 6 Abs. 3 LkSG spricht dabei einen besonders wichtigen Teil der Geschäftsabläufe selbst an: das Einkaufs- und Beschaffungswesen. Durch entsprechende Strategien und Prozesse kann ein Unternehmen einen erheblichen Einfluss auf die menschenrechtliche und umweltbezogene Risikolage in der Lieferkette ausüben. Denkbar sind dezidierte Vorgaben für z.B. Produktentwicklung, Auftragsplatzierung, Einkaufsbedingungen etc.⁴⁰¹ Dabei dürfte insbes. der Faktor „Preis“ eine nicht unerhebliche Rolle spielen, können doch ein erheblicher Preisdruck i.V.m. weiteren Faktoren (z.B. kurze Liefer- oder Produktionszeiten) negative Anreize für die Sorge um menschenrechts- und umweltbezogene Pflichten setzen.⁴⁰² Unternehmen werden daher im Rahmen der Präventionsmaßnahmen nach § 6 Abs. 3 LkSG insbes. auch die eigene Vertrags- und Preisgestaltung in den Blick zu nehmen haben, vor allem bei Lieferketten in „Risikoländern“.

Abschließend flankiert werden die Präventionsmaßnahmen durch Schulungen, die an dem jeweiligen Risikoprofil des Unternehmens auszurichten sind, sowie einem effektiven Kontrollsystem.

bb) Präventionsmaßnahmen gegenüber unmittelbaren Zulieferern

§ 6 Abs. 4 LkSG statuiert ausschließlich Präventionsmaßnahmen, die im Hinblick auf unmittelbare Zulieferer i.S.v. § 2 Abs. 7 LkSG von den Unter-

399 BT-Drs. 19/28649, S. 46.

400 Begr. zum RegE, BT-Drs. 19/28649, S. 46 f.

401 Begr. zum RegE, BT-Drs. 19/28649, S. 46 f.

402 Begr. zum RegE, BT-Drs. 19/28649, S. 47; Fleischer/Mankowski/Korch, LkSG, § 6 Rn. 52.

nehmen zu ergreifen sind. Ebenso wie in § 6 Abs. 3 LkSG hat die Aufzählung einzelner konkreter Maßnahmen einen beispielhaften Charakter und ist nicht abschließend. Erfordern die konkreten Erkenntnisse aus der Risikoanalyse weitere Maßnahmen, so sind diese von dem Unternehmen zu ergreifen. Die in § 6 Abs. 4 LkSG erwähnten Maßnahmen betreffen zum einen die Steuerung der Auftragsvergabe selbst (§ 6 Abs. 4 Nr. 1 LkSG) und stehen in einem gewissen sachlichen Zusammenhang zu den im Rahmen des eigenen Geschäftsbetriebes zu ergreifenden Maßnahmen im Hinblick auf die Einkaufs- und Beschaffungsprozesse (§ 6 Abs. 3 LkSG). Daneben sieht das LkSG die Vereinbarung konkreter Maßnahmen zwischen den Unternehmen und dem unmittelbaren Zulieferer vor (§ 6 Abs. 4 Nr. 2–4 LkSG). Im Einzelnen gelten für die Präventionsmaßnahmen gegenüber unmittelbaren Zulieferern folgende Grundsätze:

Die verpflichteten Unternehmen haben – orientiert an der in der Grundsatzerklärung zum Ausdruck gebrachten Menschenrechtsstrategie – in ihrem Auswahlprozess für unmittelbare Zulieferer menschenrechtliche und umweltbezogene Aspekte zu berücksichtigen. Hierzu kann insbes. die Einteilung von Zulieferern in Risikogruppen hilfreich sein und es sollten ggf. „Null-Toleranz“-Kriterien (wie z.B. Kinderarbeit, Menschenhandel etc.) erwogen werden, die einer Geschäftsbeziehung stets im Weg stehen.⁴⁰³ Das LkSG greift damit direkt in den Abwägungsvorgang eines Unternehmens bei der Auswahl seiner Lieferanten ein, indem es neben produktbezogenen (Preis, Qualität, Menge), geschäftsbezogenen (Seriosität und Professionalität des Geschäftspartners, bestehende Dauer der Geschäftsbeziehung) und marktbezogenen Faktoren (allgemeine Marktrisiken, spezielle Branchenrisiken) zwingend die Erfassung und Bewertung menschenrechts- und umweltbezogener Faktoren verlangt. Die formulierten Erwartungen des Unternehmens i.S.d. § 6 Abs. 4 Nr. 1 LkSG sind der Gradmesser für die von unmittelbaren Zulieferern selbst zu ergreifenden Maßnahmen, um die im Wege der Risikoanalyse nach § 5 LkSG identifizierten Risiken zu vermeiden.

Darüber hinaus ist die selbstformulierte Erwartung gem. § 6 Abs. 4 Nr. 2 LkSG dahingehend abzusichern, dass mittels vertraglicher Zusicherungen der unmittelbaren Zulieferer eine Einhaltung derselben durch den unmittelbaren Zulieferer, aber auch Adressieren der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Erwartungen entlang der Lieferkette sichergestellt ist.

403 BMUB, Schritt für Schritt zum nachhaltigen Lieferkettenmanagement, Praxisleitfaden für Unternehmen, S. 40; *Hembach*, Praxisleitfaden LkSG, S. 160 f.

Diese Zusicherungen sind – quasi anknüpfend an ihren Ursprung in der Risikoanalyse des § 5 LkSG – auf das spezifische Risikoprofil des Unternehmens bzw. des unmittelbaren Zulieferers auszurichten, sodass grds. die Verwendung standardisierter Zusicherungen (z.B. Model Contract Clauses for Human Rights der American Bar Association [2021]) nicht unproblematisch ist. Allerdings spricht für die Verwendung derartiger Standardklauseln, dass damit geringere Implementierungsprobleme einhergehen und damit auch eine höhere Verlässlichkeit im Hinblick auf ihre Einhaltung und Beachtung gegeben ist.⁴⁰⁴ In diesem Zusammenhang dürften sog. Weitergabeklauseln ein wichtiges Element sein, mit denen das Unternehmen seinen unmittelbaren Zulieferer zur Durchsetzung der eigenen menschenrechts- und umweltbezogenen Strategien verpflichtet, z.B. in Form eines Lieferantenkodex auch gegenüber den Vertragspartnern des unmittelbaren Zulieferers.⁴⁰⁵ Im Ergebnis kann hierdurch eine Weitergabe von Pflichten entlang der Lieferkette erreicht und auf diesem Weg ein nachhaltiger menschenrechts- und umweltbezogener Schutzstandard etabliert werden. Der Begriff „Weitergabeklausel“ darf allerdings nicht dahingehend missverstanden werden, dass eine Abwälzung der eigenen menschenrechtlichen und umweltbezogenen Pflichten und Haftung auf die unmittelbaren Zulieferer erfolgen kann. Dies wäre mit dem Grundgedanken des LkSG nicht vereinbar.⁴⁰⁶ Weitergabeklauseln können daher nur Ausdruck einer gemeinsamen Verantwortung sein, nicht einer Weitergabe von Verantwortung.

Außerdem werden die Präventionsmaßnahmen im Hinblick auf unmittelbare Zulieferer ebenfalls durch Schulungen (§ 6 Abs. 4 Nr. 3 LkSG) und entsprechend vertraglich zu vereinbarenden Kontrollmechanismen (§ 6 Abs. 4 Nr. 4 LkSG) abgesichert.

Präventionsmaßnahmen nach der CSDDD

Entsprechend der Priorisierung nach Art. 9 CSDDD sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die potenzielle negative Auswirkungen verhindern bzw. minimieren (Art. 10 Abs. 1 CSDDD). Die teilweise über § 6 LkSG hinausgehenden verpflichtenden (Art. 10 Abs. 2 CSDDD) und freiwilli-

404 BMUB, Schritt für Schritt zum nachhaltigen Lieferkettenmanagement, Praxisleitfaden für Unternehmen, S. 40 f.; Müller/Siakala, Nachhaltiges Lieferkettenmanagement, S. 69 f.

405 BT-Drs. 19/28649, S. 48; s. hierzu Wagner/Ruttloff/Wagner/Wagner, LkSG-HdB, § 14 Rn. 2218 ff.

406 Grabosch/Grabosch, Das neue Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, § 5 Rn. 94 f.; Hembach, Praxisleitfaden LkSG, S. 161.

gen (Art. 10 Abs. 3 CSDDD) Maßnahmen sind nicht abschließend.⁴⁰⁷ Bei der Beurteilung der Geeignetheit der Maßnahme wird ausdrücklich darauf abgestellt, inwiefern Unternehmen einen eigenen Verursachungsbeitrag geleistet haben, sog. Grad der Beteiligung des Unternehmens („level of involvement“)⁴⁰⁸ (ähnlich wie § 3 Abs. 2 LkSG), oder ob sie schlicht über ihre Aktivitätskette mit den negativen Auswirkungen verbunden sind und zuletzt, ob sie überhaupt die Möglichkeit zur Einflussnahme auf die Geschäftspartner haben.⁴⁰⁹ Haben die Maßnahmen keinen Erfolg, so muss das Unternehmen die Geschäftsbeziehungen einfrieren und als ultima ratio – unter strengen Voraussetzungen – beenden (Art. 10 Abs. 6 CSDDD).⁴¹⁰

Nach dem Omnibus-Paket soll die Pflicht zur Beendigung der Geschäftsbeziehungen gestrichen werden (Art. 4 Abs. 5, 6 COM(2025) 81 final), sodass die schärfste Maßnahme die Aussetzung der Geschäftsbeziehung wäre. Da die Vollharmonisierung (Art. 4 Abs. 3 COM(2025) 81 final) Art. 10 Abs. 6 CSDDD jedoch nicht inkludiert, wäre die strengere Ausgestaltung des § 7 Abs. 3 LkSG weiterhin möglich. Das Omnibus-Paket schließt ferner eine Haftung bei Fortführung der Geschäftsbeziehung aus.⁴¹¹

e) Abhilfemaßnahmen (§ 7 LkSG)

Kommt es trotz der nach Maßgabe des § 6 LkSG implementierten Präventionsmaßnahmen dennoch zu einer Verletzung menschenrechtlicher oder umweltbezogener Pflichten oder steht eine solche Verletzung unmittelbar bevor, verpflichtet § 7 LkSG das Unternehmen zur Ergreifung von Abhilfemaßnahmen. Diese Maßnahmen zielen darauf ab, bevorstehende Verletzungen noch abzuwenden, andauernde Verletzungen zu beenden oder die Folgen bereits eingetretener Verletzungen zu minimieren bzw. zu beseitigen. Das LkSG verlangt jedoch nicht die Wiederherstellung des vor der Verletzung bestehenden Zustandes und ist somit auch im Hinblick auf die Abhilfemaßnahmen in die Zukunft gerichtet.

407 Hagel/Wiedmann, CCZ 2024, 185, 194.

408 CSDDD-ErwGr. 45 und 53.

409 Stöbener de Mora/Noll, NZG 2024, 1391, 1394.

410 Stöbener de Mora/Noll, NZG 2024, 1391, 1395.

411 Näher Ruttloff/Burchert, BB 2025, 972, 975.

Die sich aus § 7 Abs.1 S.1 LkSG ergebende Grundpflicht zur Ergreifung von Abhilfemaßnahmen besteht grds. bei Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich und bei unmittelbaren Zulieferern. Daneben bestehen spezielle Regelungen in § 7 Abs.1 S.3 LkSG (eigener Geschäftsbereich im Inland), § 7 Abs.1 S.4 LkSG (eigener Geschäftsbereich im Ausland und eigener Geschäftsbereich gem. § 2 Abs.6 S.3 LkSG) und § 7 Abs.2 LkSG (unmittelbarer Zulieferer). Hinsichtlich mittelbarer Zulieferer besteht eine entsprechende Verpflichtung nur nach den Maßgaben der § 9 Abs.2–4 LkSG, sofern der mittelbare Zulieferer in Umgehungskonstellationen nicht gem. § 5 Abs.1 S.2 LkSG als unmittelbarer Zulieferer zu behandeln ist.

Die konkret erforderlichen Maßnahmen richten sich nach dem betroffenen menschenrechtlichen bzw. umweltbezogenen Rechtsgut und der konkreten Art der Verletzung. In einem ersten Schritt werden daher die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen sein, um eine (drohende) Rechtsgutverletzung zu beenden. Nicht ausreichend sind Maßnahmen, die nur zu einer zeitweisen Unterbrechung der Verletzung führen. Darüber hinaus kann im Einzelfall aber auch eine generelle Überprüfung des eigenen Risikomanagements notwendig sein, um die Wiederholung von Verletzungen für die Zukunft nach Möglichkeit auszuschließen. Ebenso kann es erforderlich sein, neben konkreten Einzelfallmaßnahmen ein generelles und breiter aufgestelltes Schutzkonzept zu etablieren. Entsprechend der allgemeinen Grundsätze des LkSG stehen die zu ergreifenden Abhilfemaßnahmen grds. unter einem Angemessenheitsvorbehalt (§ 7 Abs.1 S.1 LkSG).

aa) Abhilfemaßnahmen im eigenen inländischen Geschäftsbereich

Eine Ausnahme vom Angemessenheitsvorbehalt gilt für den Fall einer (andauernden) Verletzung im eigenen inländischen Geschäftsbetrieb. Da diesbezüglich eine unbedingte Pflicht zur Beendigung der Verletzung statuiert ist (§ 7 Abs.1 S.3 LkSG; echte Erfolgsabwendungspflicht), besteht kein Raum für Angemessenheitserwägungen; m.a.W., es ist stets diejenige Abhilfemaßnahme zu wählen, die die Verletzung sicher beendet. Der eigene Geschäftsbereich unterliegt vollständig der eigenen Einflussnahme und Kontrolle des verpflichteten Unternehmens, sodass die vollständige und endgültige Beendigung der Verletzung auch konsequent erscheint.

Unklar ist *prima facie* allerdings, ob sich die echte Erfolgsabwendungspflicht nach § 7 Abs.1 S.3 LkSG über die „Beendigung“ von „bereits eingetretenen“ Verletzungen hinaus auch auf das Verhindern einer Verletzung

erstreckt, die lediglich „unmittelbar bevorsteht“. Der Wortlaut scheint dagegen zu sprechen, weil S. 3 – im Unterschied zu S. 1 – eben nur von der Beendigung spricht (die in S. 1 auf die bereits eingetretene Verletzung bezogen ist), nicht aber von der Verhinderung (die in S. 1 begrifflich dem unmittelbaren Bevorstehen einer Verletzung zugeordnet ist). Sinnvoll erscheint diese Differenzierung vor der Folie des Gesetzeszwecks allerdings nicht. Deshalb ist davon auszugehen, dass die Wendung „Beendigung der Verletzung“ in S. 3 als oberbegriffliche Zusammenfassung der in S. 1 ausdifferenzierten Varianten „Beendigung einer bereits eingetretenen Verletzung“ und „Verhinderung einer unmittelbar bevorstehenden Verletzung“ fungiert. Von diesem Verständnis geht auch der Gesetzgeber aus, wenn er in Bezug auf die Pflicht zur „Beendigung der Verletzung“ (§ 7 Abs. 1 S. 3 LkSG) ausführt, im eigenen Geschäftsbereich könne vom Unternehmen erwartet werden, „die unmittelbar bevorstehende oder bereits eingetretene Verletzung unverzüglich zu beenden.“⁴¹²

bb) Abhilfemaßnahmen im eigenen ausländischen Geschäftsbetrieb oder in einer (inländischen) konzernangehörigen Gesellschaft i.S.v. § 2 Abs. 6 S. 3 LkSG

Ereignet sich die Verletzung hingegen im eigenen Geschäftsbetrieb im Ausland oder in einer (inländischen) konzernangehörigen Gesellschaft i.S.v. § 2 Abs. 6 S. 3 LkSG, so ist der Pflicht zur Abhilfe bereits dann Genüge getan, wenn die ergriffenen Maßnahmen in der Regel zu einer Beendigung der Verletzung führen (§ 7 Abs. 1 S. 4 LkSG). Der Regelungsgehalt dieser Vorschrift ist nicht ganz klar. Die h.M. interpretiert sie zutr. als sog. gelockerte Erfolgspflicht.⁴¹³ Das bedeutet, dass grds. („in der Regel“) eine echte Erfolgsabwendungspflicht besteht. Lediglich für den Ausnahmefall tatsächlicher oder rechtlicher Unmöglichkeit der Erfolgsabwendung⁴¹⁴ wandelt sich die Sorgfaltspflicht von einer Pflicht zur Ergreifung von sicher erfolgversprechenden Abwendungsmaßnahmen nach Maßgabe des risikobasierten

⁴¹² BT-Drs. 19/28649, S. 48.

⁴¹³ Fleischer/Mankowski/Korch, LkSG, § 7 Rn. 33; Korch, NJW 2022, 2065, 2069 Rn. 24; Altenschmidt/Helling, LkSG, § 7 Rn. 8; Schall/Theusinger/Pour Rafsendsjani/Pour Rafsendsjani/Purucker, § 7 Rn. 14; Wagner/Ruttloff/Wagner/Wagner/Wagner, LkSG-HdB, § 4 Rn. 701; a.A. Harings/Jürgens, LkSG, S. 132: verschärfte Bemühenspflicht.

⁴¹⁴ S. zu diesem Kriterium BT-Drs. 19/30505, S. 41; Spindler, ZHR 2022, 67, 85.

Ansatzes zu einer Bemühenspflicht bzw. Pflicht zur bestmöglichen Risikoverringering. Diese gegenüber dem eigenen Geschäftsbetrieb im Inland leicht abgestufte Abhilfepflicht erklärt sich aus dem Umstand einer entweder räumlich (Ausland) oder gesellschaftsrechtlich (Konzern) ebenfalls leicht abgestuften Einflussnahmemöglichkeit. Da aber gerade Konzerngesellschaften nur dann zum eigenen Geschäftsbetrieb zählen, wenn die Obergesellschaft einen beherrschenden Einfluss ausüben kann (§ 2 Abs. 6 LkSG),⁴¹⁵ erscheint es folgerichtig, von dem verpflichteten Unternehmen grds. zu verlangen, dass dieser Einfluss auch zur Beendigung der Verletzung genutzt werden muss.

cc) Abhilfemaßnahmen gegenüber unmittelbaren Zulieferern

Ausgehend vom Grundsatz der „Befähigung zum Rückzug“ gestalten die § 7 Abs. 2 und Abs. 3 LkSG diejenigen Abhilfemaßnahmen bei Verletzungen durch unmittelbare Zulieferbetriebe näher aus, die als „ultima ratio“ auch den Abbruch der Geschäftsbeziehungen bei schwersten Verstößen erfordern können.

Während die Beendigung einer Rechtsgutverletzung im Mittelpunkt der Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich steht, sieht § 7 Abs. 2 S. 1 LkSG im Hinblick auf unmittelbare Zulieferer insofern eine Abstufung vor, als die Beendigung oder die Minimierung der Verletzung grds. nur das angestrebte Ziel der Abhilfe bildet, ein Verletzungsverhinderungs- bzw. -beendigungserfolg indes nicht zwingend herbeigeführt werden muss. Dies ist Ausdruck der verminderten konkreten Einflussnahmemöglichkeiten, die außerhalb des eigenen Geschäftsbereichs bestehen und damit quasi eine natürliche Erschwerung der Möglichkeit zur Beendigung einer Rechtsgutverletzung mit sich bringen. Zugleich zeigt dieser Ansatz, dass sich nach dem Leitgedanken des LkSG die beiden Alternativen der „Beendigung“ und „Minimierung“ keinesfalls gleichrangig gegenüberstehen. Das verpflichtete Unternehmen hat sich vielmehr auf der ersten Stufe darum zu bemühen,

415 Näher zu dieser Voraussetzung *Rothenburg/Rogg*, AG 2022, 257, 260 ff.; *Schall*, NZG 2022, 1235, 1238 f.; *Dahmen/Rothermel*, ZWH 2023, 147, 150 f.

dass die Verletzung menschenrechts- bzw. umweltbezogener Pflichten und Rechtsgüter auf der Stufe des unmittelbaren Zulieferers beendet wird.⁴¹⁶

Unter der Voraussetzung, dass die (drohende) Verletzung der menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht durch den unmittelbaren Zulieferer aufgrund ihrer Beschaffenheit „in absehbarer Zeit beendet werden kann“, bleibt es nach der gesetzlichen Systematik bei der Regel des § 7 Abs. 1 LkSG, wonach die Sorgfaltspflicht auf einen Verhinderungs-⁴¹⁷ bzw. Beendigungserfolg gerichtet ist.⁴¹⁸ Das Ermessen ist also auf Null reduziert und die Verhinderung bzw. Beendigung muss erreicht werden. Soweit allerdings die Erfolgsabwendung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen in absehbarer Zeit unmöglich ist (rechtliche oder tatsächlich Unmöglichkeit),⁴¹⁹ darf sich das verpflichtete Unternehmen hingegen auf die Minimierung der Pflichtverletzung durch den Zulieferer bzw. auf die Erstellung eines Präventionskonzepts beschränken. Misslicherweise ist der über den Inhalt der Pflicht (Erfolgs- oder Bemühenspflicht) entscheidende Faktor der Beendigungsmöglichkeit „in absehbarer Zeit“ gesetzlich nicht näher bestimmt.⁴²⁰ Jedenfalls wird eine Beendigung sodann wieder erforderlich, wenn zu einem späteren Zeitpunkt die tatsächlichen oder rechtlichen Hinderungsgründe wegfallen.⁴²¹

Das LkSG enthält auch keine Definition der „Minimierung“. Im Hinblick auf die Zielsetzungen des LkSG wird man hierunter die Rückführung einer Verletzung bei dem unmittelbaren Zulieferer unter Einsatz aller objektiv in Betracht kommenden Druckmittel rechtlicher und tatsächlicher Art ver-

416 Gehling/Ott/Ott, LkSG, § 7 Rn. 66.

417 Es ist auch an dieser Stelle nicht ganz klar, ob die Norm eine Erfolgspflicht lediglich in Bezug auf die alsbald mögliche Beendigung einer bereits eingetretenen Verletzung vorsieht (so wohl Fleischer/Mankowski/Korch, LkSG, § 7 Rn. 42), oder aber ob sich diese Pflicht auch auf die Verhinderung unmittelbar bevorstehender Verletzungen bezieht (i.d.S. Lutz-Bachmann/Vorbeck/Wengenroth, BB 2021, 906, 910 Rn. 27); s. dazu bereits oben S. 127 f.).

418 So zutr. Frank/Edel/Heine/Heine, BB 2021, 2165, 2169; Hopt/Leyens, HGB, § 7 LkSG Rn. 7; unklar Schall/Theusinger/Pour Rafsendsjani/Pour Rafsendsjani/Purucker, § 7 Rn. 16 f.

419 Vgl. BT-Drs. 19/30505, S. 38.

420 In der Literatur wird hierzu bemerkt, dass es auf die „Umstände des Einzelfalles ankomme“ (Hopt/Leyens, HGB, § 7 LkSG Rn. 7) und dem Unternehmen insoweit ein „weiter Beurteilungsspielraum“ eingeräumt sei (so Spießhofer/Späth/Welling/Brouwer, LkSG, § 7 Rn. 17); allerdings wird auch betont, dass verpflichtete Unternehmen die Darlegungslast dafür tragen, dass eine Beendigung nicht möglich oder unzumutbar war (Charnitzky/Weigel, RIW 2022, 12, 17).

421 Fleischer/Mankowski/Korch, LkSG, § 7 Rn. 41.

stehen.⁴²² Unternehmen sind vor diesem Hintergrund gut beraten, entsprechende Rechte in den Verträgen mit den Zulieferern zu vereinbaren, da bereits das bloße Unterlassen der Vereinbarung derartiger „Abhilferechte“ als Verletzung des § 7 LkSG (oder ggf. auch der Präventionspflicht aus § 6 LkSG) angesehen werden könnte.⁴²³

Die drastischste Abhilfemaßnahme ist der endgültige Abbruch der Geschäftsbeziehungen zu dem unmittelbaren Zulieferer. Das LkSG thematisiert eine solche Pflicht in § 7 Abs. 3 als ultima ratio. Diese kann sich ergeben, wenn die Verletzung sehr schwerwiegend ist, alle Versuche der Risiko- beendigung oder wenigstens der Risikominimierung gescheitert sind und dem Unternehmen keine anderen Mittel mehr zur Verfügung stehen, um auf den unmittelbaren Zulieferer entsprechenden Einfluss zu nehmen.⁴²⁴ Da mit dem Abbruch einer Geschäftsbeziehung auch erhebliche ökonomische Zumutungen verbunden sind (Suche nach neuem Zulieferer; Sicherung bestehender Qualitätsstandards; Rechtsstreitigkeiten etc.) dürfte grds. ein großer Anreiz für das verpflichtete Unternehmen bestehen, auf der Vorstufe der Beendigung bzw. Minimierung durch geeignete vertragliche Vereinbarungen, individuelle Abhilfekonzepte (§ 7 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 LkSG) oder die Implementierung von Brancheninitiativen (§ 7 Abs. 2 S. 3 Nr. 2 LkSG) ausreichende Abhilfemöglichkeiten zu schaffen. Die jedenfalls zeitweise Aussetzung der Geschäftsbeziehung kann sich in diesem Zusammenhang als geeignetes Druckmittel erweisen (§ 7 Abs. 2 S. 3 Nr. 3 LkSG).

Inwieweit ein endgültiger Abbruch der Geschäftsbeziehung bei einem Scheitern aller anderen Maßnahmen von § 7 Abs. 3 LkSG als strikte Rechtsfolge angeordnet ist, oder ob auch insoweit noch ein Angemessenheitsvorbehalt entgegenstehen kann, wird unterschiedlich bewertet.⁴²⁵ Soweit trotz des kategorisch formulierten Wortlauts („ist geboten“) zur Begründung eines generellen Angemessenheitsvorbehalts auf die gängige Interpretation der gleichermaßen kategorisch formulierten Beendigungsverpflichtung in § 10 Abs. 9 GwG verwiesen wird,⁴²⁶ ist allerdings zu berücksichtigen, dass auch im Rahmen der Geldwäscheprävention nur in seltenen Ausnah-

422 BeckOK-LkSG/Mühlbach/Schmidt-Räntsch, § 7 Rn. 29 f.

423 Grabosch/Grabosch, Das neue Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, § 5 Rn. 93 ff., 114; Fleischer/Mankowski/Korch, LkSG, § 7 Rn. 52; Wagner/Ruttloff/Wagner/Wagner, LkSG-HdB, § 14 Rn. 2150 ff.; ferner Gehling/Ott/Ott, LkSG, § 7 Rn. 98.

424 Ausf. zu den Kriterien Irmischer/Bücker, NVwZ 2023, 1368, 1369 f.

425 Für eine strikte Beendigungspflicht Altensmidt/Helling, LkSG, § 7 Rn. 21; dagegen Fleischer/Mankowski/Korch, LkSG, § 7 Rn. 85 ff.

426 Irmischer/Bücker, NVwZ 2023, 1368, 1370.

mefällen eine zulässige Fortführung der kritischen Geschäftsbeziehung in Betracht kommt.⁴²⁷ Vor diesem Hintergrund erscheint es jedenfalls kaum vorstellbar, eine Geschäftsbeziehung trotz Bekanntwerdens etwa von gravierenden Menschenrechtsverletzungen (z.B. Zwangsarbeit bei einem chinesischen Kfz-Herstellungsbetrieb)⁴²⁸ im Einzelfall unter Verweis auf die unternehmerische Freiheit nach Art. 16 GRC und die existenzielle wirtschaftliche Bedeutung der konkreten Geschäftsbeziehung weiterlaufen lassen zu dürfen.

dd) Monitoring der Abhilfemaßnahmen

Die ergriffenen Abhilfemaßnahmen sind mindestens jährlich auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen (§ 7 Abs. 4 LkSG). Ergeben sich Anhaltspunkte für eine erwartbare wesentliche Änderung oder Erweiterung der bestehenden Risikolage, so sind bestehende Abhilfemaßnahmen anlassbezogen auf den Prüfstand zu stellen. Es bestehen keine Unterschiede zur anlassbezogenen Risikoanalyse, sodass auf die obenstehenden Ausführungen verwiesen werden kann (s.o. S. 123 ff.). Bringt diese Überprüfung entsprechende Defizite der Abhilfemaßnahmen hervor, so sind diese angemessen zu aktualisieren (§ 7 Abs. 4 S. 3 LkSG).

Abhilfemaßnahmen nach der CSDDD

Art. 11 CSDDD ist das Pendant zu § 7 LkSG, verwendet jedoch nicht den Begriff der „Abhilfe“. Die nach Art. 9 CSDDD erfolgte Priorisierung ist Grundlage, die ermittelten tatsächlichen negativen Auswirkungen abzustellen (Art. 11 Abs. 1 CSDDD). Die Maßnahmen nach Art. 11 Abs. 3, 4, 7 CSDDD orientieren sich überwiegend an denen des Art. 10 Abs. 2, 3, 6 CSDDD, sodass auch für mögliche Änderungen durch das Omnibus-Verfahren auf die dortigen Ausführungen verwiesen werden kann.

Art. 12 Abs. 1 CSDDD regelt – anknüpfend an Art. 11 Abs. 2 lit. f CSDDD – die Pflicht Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, sofern ein Unternehmen eine tatsächliche negative Auswirkung verursacht hat. Bei einer Verursachung durch einen Geschäftspartner ist die Abhilfe freiwillig (Abs. 2). Eine Definition der Abhilfe findet sich in Art. 3 Abs. 1 lit. t CSDDD

427 Vgl. Herzog/*Figura/von Kruedener*, GwG, § 10 Rn. 144 ff.

428 Beispiel nach *Jahn*, VerfBlog 31.5.2021.

und umfasst die Wiederherstellung des Status quo ante einschließlich der Leistung einer finanziellen oder nichtfinanziellen Entschädigung und ggf. der Erstattung behördlicher Kosten. Noch unklar ist indes, wie sich die (verpflichtende) Vornahme von Abhilfemaßnahmen zu der in Art. 29 CSDDD verschuldensabhängigen Schadensersatzpflicht verhält.

f) Beschwerdeverfahren (§ 8 LkSG)

Die verpflichteten Unternehmen haben gem. § 3 Abs.1 S.2 Nr.7 und § 8 LkSG ein unternehmensinternes Beschwerdeverfahren einzurichten, das Arbeitnehmern und Dritten die Möglichkeit eröffnet, auf menschenrechts- und umweltbezogene Risiken oder Verletzungen entsprechender Pflichten hinzuweisen.⁴²⁹ Derartige Hinweise bilden eine wichtige Informationsgrundlage für die durchzuführende Risikoanalyse, aber auch das Monitoring ergriffener Präventions- und Abhilfemaßnahmen. Dem Beschwerdeverfahren kommt daher ein nicht zu unterschätzender Stellenwert sowohl in der Vermeidung von menschenrechts- und umweltbezogenen Risiken als auch in der Reaktion auf eingetretene Verletzungen zu.⁴³⁰ Wie bei allen Whistleblower-Einrichtungen hängt die Wirksamkeit dieses Instruments insbes. von dem Vertrauen der eigenen Mitarbeiter und Dritter ab, dass Hinweise auch tatsächlich und effektiv behandelt werden und der Hinweisgeber selbst keinen Repressalien ausgesetzt ist. Diese wesentlichen Grundpfeiler kommen in den Vorschriften des § 8 Abs. 2–4 LkSG zum Ausdruck und werden durch die dort ausdrücklich normierten Anforderungen an das Beschwerdeverfahren abgesichert. Das Beschwerdeverfahren nach § 8 LkSG fügt sich insoweit nahtlos in ohnehin bestehende Hinweisgebersysteme als Teil einer robusten und modernen Corporate Compliance ein.

429 Alternativ besteht für Dritte zudem die Möglichkeit, sich unter den Voraussetzungen des § 14 Abs.1 Nr.2 LkSG mit einem Antrag auf behördliches Tätigwerden unmittelbar an die BAFA zu wenden. Für ein Praxisbeispiel s. ECCHR, LkSG-Beschwerde gegen KiK, PM v. 19.6.2025, abrufbar unter <https://www.ecchr.eu/pressemitteilung/lksg-beschwerde-gegen-kik/>.

430 Sehr krit. allerdings *Teichmann*, ZWH, 2022, 133, 139, der auf die Gefahr des Missbrauchs durch Konkurrenzunternehmen hinweist.

Beschwerdeverfahren der CSDDD

Art. 14 CSDDD, der das Beschwerdeverfahren regelt, geht, wie auch sein Pendant § 8 LkSG, auf die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte zurück und thematisiert insoweit die drei Schlüsselkriterien Zugänglichkeit, Vertraulichkeit und Benachteiligungsschutz. Während die CSDDD inhaltlich nicht vom Beschwerdeverfahren abweicht, so regelt sie doch, anders als der deutsche Gesetzgeber, dem Grunde nach, zwei unterschiedliche Arten der Beschwerde. Art. 14 Abs. 1–4 CSDDD sieht ein Beschwerdeverfahren vor, das nur von einem nach Art. 14 Abs. 2 CSDDD tauglichen Beschwerdeführer genutzt werden kann, während nach Art. 14 Abs. 5 CSDDD ein Meldemechanismus eingerichtet werden soll, innerhalb dessen jedermann entweder anonym oder vertraulich eine Meldung abgeben kann.

Als Rechtsfolge einer (berechtigten) Meldung sollen Beschwerdeführer nach Art. 14 Abs. 4 CSDDD die Möglichkeit haben, Informationen über den weiteren Verlauf ihrer Beschwerde zu erhalten, sowie angemessene Folgemaßnahmen und Treffen mit den Unternehmensvertretern zu fordern.

g) Sonderfall: Mittelbare Zulieferer (§ 9 LkSG)

§ 9 LkSG behandelt die Sorgfaltspflichten des verpflichteten Unternehmens im Hinblick auf die mittelbaren Zulieferer i.S.v. § 2 Abs. 8 LkSG. Der Gesetzgeber verfolgt im Hinblick auf mittelbare Zulieferer ein reaktives Pflichtenprogramm, das eine substantiierte Kenntnis von der Möglichkeit einer Verletzung menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten voraussetzt (§ 9 Abs. 3 LkSG). Er trägt damit dem Umstand Rechnung, dass – insbes. bei komplexen Lieferkettenstrukturen – sowohl die Identifizierung von Risiken in der tieferen Lieferkette als auch die Möglichkeiten des verpflichteten Unternehmens zur Einflussnahme im Vergleich zu unmittelbaren Zulieferern nochmals eingeschränkter sind.

Der Gesetzgeber bündelt in § 9 LkSG alle Sorgfaltspflichten hinsichtlich mittelbarer Zulieferer im Wege einer Verweisung auf andere Normen des LkSG. Dies stößt in der Literatur teils auf erhebliche Kritik.⁴³¹ Die Rege-

431 Vgl. BeckOK-LkSG/Haan, § 9 Rn. 6; Ehmann/Berg, GWR 2021, 287, 290.

lungssystematik des § 9 LkSG führt entgegen dieser Kritik aber nicht dazu, dass mittelbare Zulieferer im Falle substantiierten Kenntnis im Ergebnis den unmittelbaren Zulieferern gleichstehen.⁴³² Die Vorschrift des § 9 LkSG normiert vielmehr ein eigenständiges Pflichtenprogramm für mittelbare Zulieferer, das gegenüber den für unmittelbare Zulieferer geltenden Anforderungen weniger intensiv ausgestaltet ist.⁴³³ Dies ergibt sich bereits aus dem Umstand, dass gegenüber mittelbaren Zulieferern lediglich anlassbezogen überhaupt Sorgfaltspflichten entstehen.

Der „Anlass“ für diese Pflichten liegt in der „substantiierten Kenntnis“. Dieser Begriff wird nicht näher durch das LkSG definiert und die Anwendung des unbestimmten Rechtsbegriffs ist naturgemäß mit einer gewissen Rechtsunsicherheit verbunden. Es kann daher für ein verpflichtetes Unternehmen unter dem Gesichtspunkt eines generellen Vorsichtsprinzips sinnvoll sein, die Ausgestaltung des eigenen Risikomanagements, aber auch der weiteren Sorgfaltspflichten des LkSG, von Anfang an entlang der gesamten Lieferkette auszurichten.⁴³⁴

aa) Beschwerdeverfahren bei mittelbaren Zulieferern

In Erweiterung der sich aus § 8 LkSG ergebenden Pflicht zur Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens stellt § 9 Abs. 1 LkSG klar, dass das Beschwerdeverfahren so ausgestaltet sein muss, dass Personen auch auf Risiken oder Verletzungen hinweisen können, die auf der Ebene eines mittelbaren Zulieferers entstanden sind.⁴³⁵ Die Pflicht besteht – anders als das übrige Pflichtenprogramm im Hinblick auf mittelbare Zulieferer – unabhängig von einem konkreten Anlass.

bb) Anpassung des Risikomanagements

§ 9 Abs. 2 LkSG verpflichtet Unternehmen, ihr Risikomanagement grds. so auszurichten, dass im Falle substantiierten Kenntnis die in § 9 Abs. 3 LkSG

432 So aber *Ehmann/Berg*, GWR 2021, 287, 290.

433 *Stemberg*, NZG 2022, 1093, 1094.

434 BAFA, Handreichung zur Umsetzung einer Risikoanalyse nach den Vorgaben des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes, S. 8; Grabosch/*Grabosch*, Das neue Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, § 2 Rn. 99; Wagner/Ruttloff/Wagner/Wagner/Wagner, LkSG-HdB, § 4 Rn. 787, 793.

435 Wagner/Ruttloff/Wagner/Wagner/Wagner, LkSG-HdB, § 4 Rn. 786.

genannten Pflichten (Risikoanalyse, Präventions- und Abhilfemaßnahmen) erfüllt werden können. Bei der Erarbeitung und Implementierung des Risikomanagements sind daher auch Geschäftsabläufe zu berücksichtigen, bei denen mit Risiken auch in der tieferen Lieferkette zu rechnen ist. Das Unternehmen hat also grds. die notwendigen Prozesse und Ressourcen zu schaffen, um auch diesen Anforderungen gerecht zu werden. Der eigene Regelungsgehalt des § 9 Abs. 2 LkSG ist in diesem Zusammenhang unklar, da bereits die Regelungen zum Risikomanagement in § 4 Abs. 2 LkSG vorsehen, dass das Unternehmen in der Lage sein muss, innerhalb der Lieferkette etwaige Risiken und Verletzungen zu erkennen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Das Risikomanagement ist demnach per se auf die gesamte Lieferkette gerichtet. Der Vorschrift des § 9 Abs. 2 LkSG dürfte daher insoweit nur eine klarstellende Funktion zukommen.

cc) Anlassbezogene Sorgfaltspflichten

Den Kern der Sorgfaltspflichten gegenüber mittelbaren Zulieferern regelt § 9 Abs. 3 LkSG. Die Vorschrift statuiert im Wesentlichen ein gegenüber unmittelbaren Zulieferern vergleichbares Pflichtenprogramm. Der entscheidende Unterschied besteht darin, dass diese Pflichten nur im Fall einer substantiierten Kenntnis der Möglichkeit menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichtverletzungen in der tieferen Lieferkette greifen.

(1) Begriff der substantiierten Kenntnis

Der unbestimmte Rechtsbegriff der substantiierten Kenntnis wird von § 9 Abs. 3 LkSG dahingehend näher umschrieben, dass tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht bei mittelbaren Zulieferern möglich erscheinen lassen. Erst diese substantiierte Kenntnis löst die Pflichten nach § 9 Abs. 3 Nr. 1–4 LkSG aus, sodass von den verpflichteten Unternehmen grds. keine proaktive Nachforschung bezüglich solcher möglicher Verletzungsszenarien gefordert wird.

Das LkSG lässt den Rechtsanwender über diese allgemeine Umschreibung der substantiierten Kenntnis indes mit der Auslegung weitestgehend allein. Der Regierungsbegründung ist insoweit zumindest ein sehr weites Begriffsverständnis des Gesetzgebers zu entnehmen. Demnach sind „tat-

sächliche Anhaltspunkte“ bekannt gewordene Informationen mit einem verifizierbaren Tatsachenkern, sodass bloße Meinungen und Gerüchte die Anforderungen des § 9 Abs. 3 LkSG nicht erfüllen.⁴³⁶ Als „tatsächliche Anhaltspunkte“ kommen insoweit in Betracht: Berichte über die schlechte Menschenrechtslage in Produktionsregionen; Vorfälle bei dem mittelbaren Zulieferer in der Vergangenheit; Zugehörigkeit des Zulieferers zu einer besonders risikoanfälligen Branche.⁴³⁷ Erforderlich – aber auch ausreichend – sind demnach überprüfbare und ernst zu nehmende Informationen zu einer menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risikolage. Demgegenüber ist nicht erforderlich, dass das verpflichtete Unternehmen spezifische Kenntnisse zu einer konkreten Verletzung von Menschenrechten oder umweltbezogenen Pflichten durch einen bestimmten mittelbaren Zulieferer erhält.⁴³⁸ Man wird aber zumindest fordern müssen, dass sich die substantiierte Kenntnis auf Tatsachen bezieht, die in einem direkten Zusammenhang mit den Lieferketten des verpflichteten Unternehmens stehen.⁴³⁹

Unklar ist weiter, ob auch die substantiierte Kenntnis von einem Verletzungsrisiko das Pflichtenprogramm nach § 9 LkSG auszulösen vermag. Die Vorschrift spricht ihrem Wortlaut nach von der Kenntnis einer möglichen Verletzung. Das LkSG selbst umschreibt den Begriff der Verletzung in § 2 Abs. 4 LkSG und grenzt diesen ganz bewusst von dem in § 2 Abs. 2 und Abs. 3 definierten Begriff des Risikos ab. Die von § 9 Abs. 3 LkSG nun geforderte Kenntnis von einer möglichen Verletzung ist indes nicht mit dem Risikobegriff des § 2 Abs. 2 und Abs. 3 LkSG gleichzusetzen, sondern erstreckt den Anwendungsbereich von § 9 Abs. 3 LkSG vielmehr auch auf Verdachtsfälle. Der Verdacht, die Verletzung eines menschenrechts- und umweltbezogenen Risikos sei eingetreten, ist strukturell etwas anderes als das Risiko, es könnte zu einer Verletzung von Menschenrechten und Umweltgütern kommen.⁴⁴⁰ Es erscheint als zu weitgehend, den verpflichteten Unternehmen bei bloßen Risiken in der tieferen Lieferkette ein zwar abgeschwächtes, aber dennoch nicht unerhebliches Pflichtenprogramm gegenüber nur mittelbaren Zulieferern aufzubürden. Nicht selten werden den Unternehmen insoweit nur beschränkte Möglichkeiten der Einflussnahme zur Verfügung stehen. Es ist daher auch unter dem Gesichtspunkt der An-

436 RegE, BT-Drs. 19/28649, S. 50; vgl. auch BAFA, Handreichung zur Umsetzung einer Risikoanalyse nach den Vorgaben des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes, S. 8.

437 RegE, BT-Drs. 19/28649, S. 50.

438 Wagner/Ruttloff/Wagner/Wagner, LkSG-HdB, § 4 Rn. 794.

439 Grabosch/Grabosch, Das neue Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, § 2 Rn. 99; Gehling/Ott/Lüneborg, CCZ 2021, 230, 237.

440 Vgl. zu dieser Fragestellung ausf. Stemberg, NZG 2022, 1093, 1097 f.

gemessenheit sachdienlich, den Begriff der substantiierten Kenntnis allein auf sicher oder verdachtsmäßig eingetretene Verletzungen von menschenrechts- und umweltbezogenen Pflichten zu beschränken. Erforderlich sind daher Anhaltspunkte, aus denen sich entweder der Eintritt einer entsprechenden Rechtsgutverletzung ergibt oder die jedenfalls den begründeten Verdacht nahelegen, dass es zu einer solchen Verletzung gekommen ist.

Diese tatsächlichen Anhaltspunkte liegen vor, sobald die Informationen dergestalt in den Herrschaftsbereich des Unternehmens gelangt sind, dass sie ohne Weiteres von den maßgeblichen Personen zur Kenntnis genommen werden können.⁴⁴¹ Es kommt nicht auf die tatsächliche Kenntnisnahme der relevanten Entscheidungsträger und Unternehmensfunktionen an. Es gilt vielmehr der Grundsatz: „Ein faules Ei verdirbt den ganzen Brei.“ Die insoweit maßgeblichen Informationsquellen des Unternehmens sind.⁴⁴²

- Meldungen über das Beschwerdeverfahren,
- gesetzlich vorgesehene (§ 20 LkSG) Handreichungen des BAFA,
- Medienberichte, Berichte von NGOs sowie Meldungen im Internet, soweit diese branchenweit bekannt sind oder dem Unternehmen konkret übermittelt werden, sowie
- Handreichungen, Falllisten und Datenbanken von Multistakeholder- oder Brancheninitiativen.

Die aus Erkenntnisquellen gewonnenen tatsächlichen Anhaltspunkte müssen die Verletzungen menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten jedenfalls möglich erscheinen lassen. Eine überwiegende Eintrittswahrscheinlichkeit ist nicht erforderlich, sodass auch Ereignisse zu beachten sind, deren Eintrittswahrscheinlichkeit unter 50% liegt.⁴⁴³ Nach Ansicht des BAFA kommt es auf den objektiv-normativen Verständnishorizont an, der sich an einem durchschnittlich erfahrenen und verständigen Mitarbeiter orientiert, der mit der Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach dem LkSG betraut ist.⁴⁴⁴

Umstritten ist, ob auch eine grob fahrlässige Unkenntnis der positiven Kenntnis gleichgestellt ist.⁴⁴⁵ Dafür spricht zwar, dass anderenfalls die sach-

441 BAFA, FAQ VI. Nr. 14.

442 BAFA, FAQ VI. Nr. 14; krit. hierzu allerdings *Ecker*, CCZ 2023, 69, 72 ff.

443 BAFA, FAQ VI. Nr. 14; Hopt/*Leyens*, HGB, § 9 LkSG Rn. 4 m.w.N.

444 BAFA, FAQ VI. Nr. 14.

445 Offen für eine Gleichstellung *Krebs*, ZUR 2021, 394, 397 f.; dagegen *Spindler*, ZHR 2022, 67, 89 f.; *Stemberg*, NZG 2022, 1093, 1099.

lich unbegründete Privilegierung von Unternehmen droht, die sich auch bei offensichtlichen Gefahren der Kenntnis verschließen.⁴⁴⁶ Jedoch ist der Normwortlaut eindeutig: Die geforderte „Kenntnis“ ist etwas anderes als (vorwerfbare) „Unkenntnis“.⁴⁴⁷

(2) Risikoanalyse

Hat ein Unternehmen eine substantiierte Kenntnis im vorstehenden Sinn erlangt, muss gem. § 9 Abs. 3 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1–3 LkSG eine anlassbezogene, d.h. auf die möglich erscheinende Verletzung fokussierte Risikoanalyse vorgenommen werden. Im Hinblick auf die Einzelheiten zur Risikoanalyse kann im Wesentlichen auf die obenstehenden Ausführungen sinngemäß Bezug genommen werden (s.o. S. 120 ff.). Allerdings ist zu beachten, dass zu den mittelbaren Zulieferern keine vertraglichen Beziehungen bestehen, in denen entsprechende Kooperationspflichten verankert oder aus diesen abgeleitet werden können, die dem verpflichteten Unternehmen bei der Informationsgewinnung im Rahmen der Risikoanalyse behilflich sind. Es kann sich daher für ein verpflichtetes Unternehmen im Falle einer Verweigerung der Kooperation durch den mittelbaren Zulieferer ein Problem bei der Pflichterfüllung ergeben, sodass z.B. ein Rückgriff auf andere Informationsquellen (lokale Interessenvertretungen) oder gar eine eigene Nachschau durch Mitarbeiter des verpflichteten Unternehmens vor Ort angezeigt sein kann.⁴⁴⁸

(3) Präventions- und Abhilfemaßnahmen

Ausgehend von den aus der Risikoanalyse gewonnenen Erkenntnissen hat das verpflichtete Unternehmen gegenüber dem mittelbaren Zulieferer angemessene Präventions- und Abhilfemaßnahmen i.S.d. § 6 LkSG bzw. § 7

446 Fleischer/Mankowski/Stemberg, LkSG, § 9 Rn. 15.

447 So auch Hopt/Leyens, HGB, § 9 LkSG Rn. 6; zum identischen Problem in Bezug auf den Begriff der Kenntnis i.S.v. § 16 Abs. 1 StGB s. Kindhäuser/Zimmermann, AT, § 13 Rn. 5 m.w.N.; zu den (vermutlich aber nur geringen) praktischen Auswirkungen des Problems im LkSG-Bereich s. Stemberg, NZG 2022, 1093, 1099.

448 Berg/Kramme/Kramme/Ponholzer, LkSG, § 9 Rn. 19.

LkSG⁴⁴⁹ zu implementieren. Dem Unternehmen kommt dabei ein nicht unerheblicher Ermessensspielraum zu, soweit es plausibel darlegen kann, dass die ergriffenen Maßnahmen im Hinblick auf das konkrete indizierte Verletzungsrisiko Wirksamkeit versprechen.⁴⁵⁰ Zu den Einzelheiten kann insoweit auf die voranstehende Darstellung zu § 6 LkSG und § 7 LkSG verwiesen werden.⁴⁵¹

Hervorzuheben ist allerdings, dass § 9 Abs. 3 Nr. 3 LkSG als Abhilfemaßnahme lediglich verlangt, „ein Konzept zur Verhinderung, Beendigung und Minimierung zu erstellen und umzusetzen“. Fraglich ist insoweit, ob es sich lediglich um eine Bemühens- oder aber um eine echte Erfolgsabwundungspflicht handelt. Wäre letzteres der Fall, sähe sich das verpflichtete Unternehmen vor das Problem gestellt, wie mit der Situation umzugehen ist, dass ein solches Konzept nur wenig Erfolgsaussicht verspricht (oder sich gar bereits als wirkungslos entpuppt hat). Richtigerweise ist bloß eine Bemühenspflicht anzunehmen.⁴⁵² Das ergibt sich daraus, dass die Pflicht zur Konzepterstellung nach § 9 Abs. 3 Nr. 3 LkSG derjenigen im Umgang mit unmittelbaren Zulieferern gem. § 7 Abs. 2 LkSG entspricht. Und dass *diese* Pflicht nicht auf eine Erfolgsabwendung gerichtet ist, ergibt sich eindeutig aus dem Zusammenspiel mit § 7 Abs. 1 S. 3 LkSG, der nur unter den dort genannten Voraussetzungen eine Pflicht zur Beendigung der Verletzung anordnet (s.o. S. 134 ff.)

Sorgfaltspflichten bezüglich mittelbarer Zulieferer nach der CSDDD

Die Sorgfaltspflichten der CSDDD betreffen nach Art. 3 Abs. 1 lit. g die gesamte Aktivitätskette – ohne Differenzierung zwischen direkten und indirekten Geschäftspartnern. Für mittelbare Zulieferer gelten daher grundsätzlich die gleichen Sorgfaltspflichten wie für unmittelbare Zulieferer.⁴⁵³ Da die Sorgfaltspflichten in Bezug auf mittelbare Zulieferer somit nicht

449 Auch wenn § 7 LkSG in § 9 LkSG nicht ausdrücklich genannt ist, zielt § 9 Abs. 3 Nr. 3 LkSG auf Abhilfemaßnahmen i.S.d. § 7 LkSG ab, s. Fleischer/Mankowski/Stemberg, LkSG, § 9 Rn. 73.

450 BT-Drs. 19/28649, S. 51; Wagner/Ruttloff/Wagner/Wagner/Wagner, LkSG-HdB, § 4 Rn. 809; BAFA, Handreichung zur Umsetzung einer Risikoanalyse nach den Vorgaben des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes, S. 6, spricht bei der Durchführung der Risikoanalyse von einem „gewisse[n] Ermessensspielraum hinsichtlich Ausgestaltung und Methodenwahl“.

451 Für eine ausf. Darstellung s. etwa Stemberg, NZG 2022, 1093.

452 So auch Stemberg, NZG 2022, 1093, 1096; Spießhofer/Späth/Späth, LkSG, § 9 Rn. 61.

453 Hübner/Lieberknecht, NJW 2024, 1841, 1843: Unterschiede bestehen lediglich dann, wenn die CSDDD ausnahmsweise eine Pflicht nur an direkte Geschäftspartner

erst bei substantiiertem Kenntnis entstehen, muss für die Implementierung ins LkSG der Umfang der Sorgfaltspflichten insofern unter erheblichem Umsetzungsaufwand für die Unternehmen ausgeweitet werden.⁴⁵⁴ Ggf. müsste § 9 LkSG gestrichen werden.

Nach dem Omnibus-Paket würden die Sorgfaltspflichten bei indirekten Geschäftspartnern in einem neu einzuführenden Art. 8 Abs. 2a erst bei „plausible[n] Informationen“ bestehen (Art. 4 Abs. 4 COM(2025) 81 final). Diese Systematik entspricht ausdrücklich⁴⁵⁵ der Struktur des § 9 Abs. 3 LkSG mit dem Erfordernis substantiiertem Kenntnis⁴⁵⁶ und würde den Umsetzungsaufwand reduzieren.

h) Dokumentations- und Berichtspflicht (§ 10 LkSG)

Die verpflichteten Unternehmen treffen nach § 10 LkSG (derzeit noch)⁴⁵⁷ verschiedene Dokumentations- und Berichtspflichten, die insbes. dem BAFA als zuständige Aufsichtsbehörde die Kontrolle der Einhaltung der Sorgfaltspflichten des LkSG erleichtern soll.

Dieser Zielsetzung folgend normiert § 10 Abs. 1 LkSG zunächst eine interne Dokumentationspflicht im Hinblick auf das „Ob“ und „Wie“ der Erfüllung des Pflichtenprogramms aus § 3 LkSG. Die Dokumentation ist fortlaufend zu führen und über einen Zeitraum von sieben Jahren aufzubewahren.

Neben der internen Dokumentation besteht nach § 10 Abs. 2 LkSG auch eine externe Berichtspflicht. Der Gesetzgeber sieht in dieser Pflicht ein Instrument zur Kontrolle und Transparenz im Hinblick auf die Erfüllung des Pflichtenprogramms aus § 3 LkSG.⁴⁵⁸ Der Inhalt des Berichts unterscheidet sich danach, ob sich im Rahmen der Risikoanalyse im konkreten Unternehmen überhaupt menschenrechts- oder umweltbezogene Risiken

adressiert (z.B. Einholung vertraglicher Zusicherungen nach Art. 10 Abs. 2 lit. b CSDDD).

454 Stöbener de Mora/Noll, NZG 2024, 1391, 1394.

455 COM(2025) 81 final, S. 22.

456 Ruttloff/Burchert, BB 2025, 972, 974; Hagel/Wiedmann, CCZ 2025, 116, 122.

457 Nach dem sich derzeit im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Entwurf eines LkSGÄndG v. 5.9.2025 (BR-Drs. 422/25) sollen die Berichtspflichten nach § 10 Abs. 2–4 LkSG entfallen und lediglich die Dokumentationspflicht nach § 10 Abs. 1 LkSG bestehen bleiben.

458 BT-Drs. 19/28649, S. 52.

ergeben haben. Soweit derartige Risiken nicht bestehen, ist nach § 10 Abs. 3 LkSG die plausible Darstellung ausreichend, warum dieser Negativbefund besteht. Konnten im Rahmen der Risikoanalyse hingegen entsprechende Risiken identifiziert werden, richtet sich der Mindestinhalt des Berichts nach § 10 Abs. 2 LkSG. Die Grundlage – aber auch die Grenze – der Darstellungen im Bericht ist die nach § 10 Abs. 1 LkSG zu erstellende Dokumentation, sodass sich im Bericht keine Informationen finden dürfen, die nicht in der Dokumentation festgehalten sind.⁴⁵⁹ Der Bericht ist nicht nur wahrheitsgemäß zu erstellen, sondern muss auch einen Detailgrad erfahren, der außenstehenden Dritten zumindest eine Plausibilitätskontrolle ermöglicht.⁴⁶⁰

Der Bericht knüpft zunächst an die Risikoanalyse an, indem sämtliche Schritte der Risikoanalyse dargestellt werden. Es muss erkennbar werden, welche Risiken das Unternehmen identifiziert hat und welche Präventions- und Abhilfemaßnahmen im Hinblick auf diese Risiken im eigenen Geschäftsbereich und beim unmittelbaren Zulieferer ergriffen wurden. Darüber hinaus ist darzustellen, aus welchen Erwägungen heraus sich das Unternehmen gerade für diese Maßnahmen entschieden hat.⁴⁶¹ Außerdem hat das Unternehmen in dem Bericht eine Bewertung dieser Maßnahmen vorzunehmen und nach dem Motto „lessons learned“ (im Falle erkannter Unwirksamkeit oder unzureichender Wirksamkeit) entsprechende Schlussfolgerungen zu ziehen sowie einen Ausblick auf zukünftige Verbesserungen zu geben.⁴⁶² Im Rahmen der Berichterstattung darf das Unternehmen seine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse in angemessener Weise schützen und ist darüber hinaus auch zum Schutz fremder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse verpflichtet. Die Berichtspflicht des § 10 LkSG findet daher seine natürliche Grenze im rechtlich Zulässigen.⁴⁶³

In zeitlicher Hinsicht ist der Bericht über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten jährlich zu erstellen und spätestens vier Monate nach dem Abschluss des Geschäftsjahres auf der Homepage des Unternehmens an einer gut auffindbaren Stelle der Öffentlichkeit zum Download zur Verfügung zu stellen (§ 10 Abs. 2 S. 1 LkSG).

459 BT-Drs. 19/28649, S. 51.

460 BT-Drs. 19/28649, S. 52; vgl. auch die Berichts-Vorlage bei Gehling/Ott/Mader, LkSG, § 10 Rn. 51.

461 BT-Drs. 19/28649, S. 52.

462 BT-Drs. 19/28649, S. 52.

463 Berg/Kramme/Charnitzky, LkSG, § 10 Rn. 22 ff.

Berichterstattungspflicht nach der CSDDD

Auch die CSDDD sieht gem. Art. 16 Abs. 1 jährliche Berichterstattungspflichten vor, jedoch werden eigenständige Vorgaben nur für solche Unternehmen vorgesehen, die nicht bereits gem. der Nachhaltigkeitsberichterstattungsrichtlinie zur Berichterstattung verpflichtet sind. Bereits berichtspflichtige Unternehmen sind nach Art. 16 Abs. 2 CSDDD ausgenommen.

5. Bußgeldvorschriften (§ 24 LkSG)

Das LkSG enthält (derzeit noch)⁴⁶⁴ eine ganze Reihe von Ordnungswidrigkeitstatbeständen, die bereits fahrlässige Verstöße gegen das nach §§ 3 ff. LkSG statuierte Pflichtenprogramm mit Bußgeldern ahnden. Die Bußgeldandrohungen richten sich gleichermaßen an natürliche Personen, wie an das Unternehmen selbst. Die jeweiligen Bußgeldrahmen unterscheiden sich je nach Art des Verstoßes.

Bei Verstößen gegen die Pflicht zum Ergreifen von Präventions- und Abhilfemaßnahmen sowie gegen die Pflicht zur Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens können natürliche Personen mit einer Geldbuße von bis zu 800.000 EUR belegt werden. Verstöße im Hinblick auf die Risikoanalyse schlagen mit bis zu 500.000 EUR zu Buche. Soweit es um die Ahndung von juristischen Personen oder Personenvereinigungen geht, führt die Verweisung in § 24 Abs. 2 S. 2 LkSG auf § 30 Abs. 2 S. 3 OWiG in diesen Fällen zu einer Verzehnfachung der Geldbuße auf 8 Mio. bzw. 5 Mio. EUR. § 24 Abs. 3 LkSG bestimmt darüber hinaus, dass beim Verstoß gegen die Pflicht zu Abhilfemaßnahmen gegen juristische Personen oder Personenvereinigungen mit einem durchschnittlichen Jahresumsatz von mehr als 400 Mio. EUR bei Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Abs. 1 Nr. 6 und Nr. 7 lit. a LkSG eine Geldbuße von bis zu 2 % des durchschnittlichen Jahresumsatzes verhängt werden kann.

Alle übrigen Verstöße werden mit einer Geldbuße von bis zu 100.000 EUR geahndet. Eine Verweisung auf § 30 Abs. 2 S. 3 OWiG erfolgt insoweit nicht, sodass dieser Bußgeldrahmen gleichermaßen für natürliche und juristische Personen gilt. Die Ordnungswidrigkeitstatbestände

⁴⁶⁴ Nach dem sich derzeit im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Entwurf eines LkSGÄndG v. 5.9.2025 (BR-Drs. 422/25) soll die Anzahl der Bußgeldtatbestände allerdings von 13 auf lediglich vier reduziert werden.

des § 24 LkSG gelten gleichermaßen für fahrlässige und vorsätzliche Begehungsweisen.

Neben der unmittelbaren Sanktionierung von Verstößen gegen LkSG-Pflichten durch § 24 LkSG kommt im Hinblick auf natürliche Personen aus der Leitungsebene des Unternehmens auch weiterhin eine bußgeldbewehrte Aufsichtspflichtverletzung gem. § 130 OWiG sowie im Hinblick auf die juristische Person selbst eine Verbandsgeldbuße gem. § 30 OWiG in Betracht. Die Pflichten aus dem LkSG treffen das Unternehmen bzw. die juristische Person selbst, sodass menschenrechts- und umweltbezogene Compliance in der Lieferkette nunmehr eine ausdrückliche betriebsbezogene Pflicht deutscher Unternehmen ist, soweit diese dem Anwendungsbereich des LkSG unterfallen. Die Verletzung dieser Pflichten ist – soweit diese ihrerseits jedenfalls eine Ordnungswidrigkeit darstellt (vgl. § 24 LkSG) – eine ausreichende Anknüpfungstat, um gem. § 30 OWiG entsprechende Verbandsgeldbußen zu verhängen. Die in § 30 Abs. 3 OWiG enthaltene Verweisung auf § 17 Abs. 4 OWiG führt dazu, dass auf diesem Weg neben einer reinen Sanktion auch die Abschöpfung wirtschaftlicher Vorteile möglich ist, die sich für das Unternehmen aus der Nichterfüllung des LkSG-Pflichtenprogramms ergeben haben.

Sanktionsmechanismen der CSDDD

Die CSDDD setzt in Art. 27 das Erfordernis fest, für Verstöße Sanktionen zu erheben. Art. 27 Abs. 4 CSDDD sieht ein im Vergleich zum LkSG höheres Höchstmaß des Zwangsgeldes von mind. 5 % des weltweiten Nettoumsatzes vor, bei dem nur das letzte Geschäftsjahr des Unternehmens entscheidend ist. Art. 27 Abs. 2 CSDDD enthält einen Katalog für die Bemessung der Zwangsgelder im Allgemeinen.

Das Omnibus-Paket schlägt allerdings eine Streichung der Mindestobergrenze vor und verzichtet auf eine Abhängigkeit vom Nettoumsatz (Art. 4 Abs. 11 COM(2025) 81 final). Stattdessen soll die Kommission zur Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen mit den Mitgliedsstaaten Leitlinien zur Bestimmung der Höhe treffen.⁴⁶⁵

Nach Art. 27 Abs. 5 CSDDD sind Beschlüsse grds. öffentlich zu machen und, sofern einem Beschluss nicht nachgekommen wird, eine öffentliche

⁴⁶⁵ Vgl. ErwGr. 27 COM(2025) 81 final; krit. *Hagel/Wiedmann*, CCZ 2025, 116, 123.

Erklärung abzugeben, in der das für den Verstoß verantwortliche Unternehmen sowie die Art des Verstoßes dargelegt wird.

II. Strafrechtliche Implikationen des LkSG

Das LkSG ist nicht als Kriminalstrafgesetz ausgestaltet. Die Verletzung normierter Pflichten belegt das Gesetz in § 24 LkSG mit Geldbußen und begreift diese damit als Ordnungswidrigkeiten. Die Sorgfaltspflichten des LkSG stehen zugleich aber auch in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Prävention und ggf. der Beseitigung von Risiken für gewichtige Individualrechtsgüter und die Umwelt. Dem Pflichtenprogramm kommt daher eine gewisse Schutzfunktion zu; das LkSG ähnelt sogar in gewisser Weise „einer strafrechtlichen Tatbestandsregelung“.⁴⁶⁶

Die Intention des LkSG, namentlich die Begründung einer unternehmerischen Verantwortung zur Vermeidung von menschenrechts- und umweltbezogenen Risiken bzw. Rechtsgutverletzungen, bewegt sich insbes. bei tatsächlich eingetretenen Rechtsgutverletzungen in einem strafrechtlich relevanten Gesamtkontext. Zwangsläufig stellt sich daher die Frage, ob das LkSG zumindest mittelbare bzw. Reflexwirkungen auf die strafrechtliche Bewertung von Rechtsgutbeeinträchtigungen innerhalb der Lieferkette hat. Da das LkSG für die Unternehmen bzw. die Unternehmensverantwortlichen ausdrückliche Sorgfaltspflichten begründet, erscheint die Untersuchung vor allem etwaiger Reflexwirkungen im Bereich der strafrechtlichen Garantenstellung (§ 13 StGB) sowie der Fahrlässigkeitsdelikte naheliegend.

1. Relevante Strafnormen im Kontext der LkSG-Schutzgüter

Die Frage nach etwaigen strafrechtlichen Implikationen des LkSG erfordert zunächst die Identifizierung potenzieller Strafnormen, die bezogen auf ihren Regelungszweck und intendierten Rechtsgüterschutz den durch § 2

⁴⁶⁶ So *Nietsch/Wiedmann*, NJW 2022, 1 Rn. 12 (in Bezug auf den Schutzgüterkatalog des § 2 Abs. 2 und Abs. 3 LkSG).

Abs. 2 Nr. 1–11 LkSG erfassten Schutzgütern⁴⁶⁷ entsprechen.⁴⁶⁸ Die Schutzgüter des LkSG lassen sich grob in drei Kategorien einteilen:⁴⁶⁹

- Schutz des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit und der individuellen Selbstbestimmung,
- Arbeitnehmerschutz/Arbeitnehmerrechte, und
- Umweltschutz.

Ausgehend von diesen drei Schutzgüter-Kategorien des LkSG dürften die nachfolgend genannten Strafnormen im Anwendungsbereich des LkSG von Relevanz sein.

a) Schutz des Lebens und der Gesundheit

Im Hinblick auf den Schutz des Lebens und der Gesundheit liegt eine Einbeziehung der klassischen Tatbestände des StGB nahe. Angesprochen sind insbes. der 16. und 17. Abschnitt des StGB, die ausdrücklich Straftaten gegen das Leben und gegen die körperliche Unversehrtheit zum Gegenstand haben. Von besonderer praktischer Relevanz sind die Fahrlässigkeitsdelikte (§ 222 StGB: fahrlässige Tötung; § 229 StGB: fahrlässige Körperverletzung). Überdies könnte der unter dem Eindruck der Giftkatastrophe von Seveso 1976 eingeführte § 330a StGB (schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften) eine Rolle spielen, der zwar im 29. Abschnitt bei den Umweltstraftaten angesiedelt ist, aber als nicht-verwaltungsakzessorisch ausgestalteter konkreter Lebensgefährdungstatbestand allein dem Schutz der menschlichen Gesundheit und des menschlichen Lebens dient.⁴⁷⁰ Erwähnenswert sind ferner die Todeserfolgsqualifikationen in §§ 18a Abs. 6, 18b Abs. 6 AbfVerbrG (Strafvorschriften im Fall illegaler Verbringungen gefährlicher und nicht-gefährlicher Abfälle), die die Verursachung eines umweltdeliktspezifischen Todesrisikos (bspw. bei der illegalen Entsorgung von Transportschiffen)⁴⁷¹ unter (erhöhte) Strafdrohung stellen.⁴⁷²

467 Da auch die Auffang-Generalklausel des § 2 Abs. 2 Nr. 12 LkSG nur auf in Nr. 1–11 geschützten Rechtspositionen abstellt, führt diese insoweit nicht zu einer Erweiterung des Rechtsgüterschutzes.

468 Vgl. dazu bereits S. 104 ff.

469 Ausf. Peltzer, Unterlassungsstrafbarkeit in globalen Lieferketten, S. 165 ff.

470 NK-StGB/Ransiek, § 330a Rn. 1; Matt/Renzikowski/Rettenmaier/Gehrmann, § 330a Rn. 1.

471 Dazu Elsner, NSTZ 2023, 135, 137 f.; Altenburg/Kremer, wistra 2023, 133.

472 Ausf. Mitsch, NZWiSt 2019, 121 ff.

b) Arbeitnehmerschutz/Arbeitnehmerrechte

Der strafrechtliche Arbeitnehmerschutz bzw. derjenige der Arbeitnehmerrechte wird primär durch § 232b StGB (Zwangsarbeit) und § 233 StGB (Ausbeutung der Arbeitskraft) realisiert. Darüber hinaus beinhaltet aber auch der Straftatbestand des Menschenhandels gem. § 232 StGB in Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 einen unmittelbaren Bezug zum Arbeitnehmerschutz und damit auch zu den Schutzgütern des LkSG. Die Vorschrift des § 232 StGB ist im vorliegenden Kontext möglicherweise insofern von Bedeutung, als gem. § 6 Nr. 4 StGB das Weltrechtsprinzip und damit deutsches Strafrecht uneingeschränkt auch für Auslandsstaten zur Anwendung gelangt.

Der Straftatbestand des Menschenhandels gem. § 232 Abs. 1 StGB schützt zum einen Personen in besonderen Situationen, die mit einer gesteigerten Gefahrenlage für eine potenzielle Ausbeutung einhergehen. Die Norm benennt die persönliche oder wirtschaftliche Zwangslage, sowie die sog. auslandsspezifische Hilfslosigkeit. Der Anwendungsbereich der Vorschrift ist daher grds. nur eröffnet, soweit in der Person des Opfers diese besondere Gefahrenlage vorliegt. Eine Ausnahme besteht hinsichtlich Personen, die unter 21 Jahre alt sind. Unterhalb dieser sog. Schutzaltersgrenze bedarf es für die Anwendbarkeit des § 232 StGB weder einer persönlichen Zwangslage noch einer auslandsspezifischen Hilfslosigkeit. Die Strafnorm stellt verschiedene Einwirkungshandlungen des Täters (anwerben, befördern, weitergeben, beherbergen, aufnehmen) auf Personen aus diesem geschützten Opferkreis unter Strafe, sofern diese dem Ziel der Ausbeutung dienen. Die gesetzliche Schutzaltersgrenze von 21 Jahren eröffnet einen durchaus weiten Anwendungsbereich, sodass die §§ 232 ff. StGB insbes. – aber nicht ausschließlich – im Kontext der Kinderarbeit unmittelbar Schutzgüter des LkSG berühren.

Den Vorschriften der §§ 232 ff. StGB ist gemeinsam, dass es sich um reine Vorsatzdelikte handelt, mithin also eine fahrlässige Begehung nicht in Betracht kommt. Insofern scheinen praxisrelevante Implikationen des LkSG in diesem Bereich nicht nahe zu liegen, da die bloße Verletzung von Sorgfaltspflichten nach dem LkSG regelmäßig noch keine vorsatzbegründende Wirkung entfalten wird. Es bedarf aber auch insoweit einer genauen Betrachtung der Umstände des Einzelfalls; insbes. im Hinblick auf etwaige Abhilfemaßnahmen bei einem erkannten menschenrechtlichen Risiko aus dem Bereich des Arbeitsschutzes wird ein jedenfalls bedingt vorsätzliches Verhalten zu erwägen sein.

c) Umweltschutz

Der Umweltschutz wird im Kernstrafrecht in den §§ 324 ff. StGB im 29. Abschnitt (Straftaten gegen die Umwelt) angesprochen. Dieser umfasst die nachfolgenden Straftatbestände:

- Gewässer- und Bodenverunreinigung, §§ 324, 324a StGB,
- Luftverunreinigung, § 325 StGB,
- Unerlaubter Umgang mit Abfällen, § 326 StGB,⁴⁷³
- Unerlaubtes Betreiben von Anlagen, § 327 StGB, und
- Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete, § 329 StGB.

Die kernstrafrechtlichen Umweltdelikte stellen, anders als die §§ 232 ff. StGB im Bereich des Arbeitnehmerschutzes, auch fahrlässige Tatbegehungen unter Strafe. Eine sachliche Nähe zu den Sorgfaltspflichten des LkSG liegt auf der Hand. Des Weiteren ist grds. anerkannt, dass die §§ 324 ff. StGB nicht nur inländische Umweltmedien schützen, sondern – soweit sich aus den einzelnen Vorschriften nicht ausdrücklich eine Einschränkung ergibt (wie z.B. in § 329 Abs. 1 StGB) – auch ausländische Umweltmedien geschützt sind (s. dazu bereits S. 30 f.). Der Anwendungsbereich der §§ 324 ff. StGB erstreckt sich daher auch auf im Ausland eingetretene Umweltbeeinträchtigungen, sofern der Täter im Inland gehandelt hat, §§ 3, 9 Abs. 1, 1. Fall oder dort garantenpflichtwidrig eine Handlung unterlassen hat, §§ 3, 9 Abs. 1, 2. Fall. Sofern und soweit die Sorgfaltspflichten des LkSG geeignet sind, eine Garantenstellung der Unternehmensverantwortlichen in Deutschland zu begründen, erscheint somit deren Haftung für Umweltverstöße auch im Ausland möglich.

Die entscheidende Frage liegt in diesem Kontext indes bei der verwaltungsakzessorischen Ausgestaltung der Umwelttatbestände des StGB. Jedenfalls soweit die Tathandlung im Inland begangen ist, wird nach überwiegender Ansicht allein das deutsche Umweltverwaltungsrecht als Beurteilungsmaßstab herangezogen (s.o. S. 84 f.). Dies führt zwangsläufig zu der Frage, ob infolge der Geltung des LkSG nunmehr deutsche Unternehmen gehalten sind, im Rahmen ihrer Lieferketten deutsche Umweltstandards durchzusetzen.

⁴⁷³ Bei grenzüberschreitendem Transport kann neben § 326 Abs. 2 StGB auch §§ 18a, b AbfVerbrG einschlägig sein.

2. LkSG als abschließendes Regelungsregime?

Denkbar ist allerdings zunächst, dass dem LkSG gar keine strafbarkeits-erweiternde, sondern vielmehr eine strafbarkeitseinschränkende Wirkung zukommt. Das LkSG unterwirft Verstöße gegen die Sorgfaltspflichten gem. § 24 LkSG einer Ahndung als Ordnungswidrigkeit.⁴⁷⁴ Darüber hinaus ist eine aus derartigen Pflichtverletzungen resultierende zivilrechtliche Haftung ausgeschlossen (§ 3 Abs. 3 LkSG).⁴⁷⁵ Offen ist daher, ob neben der ordnungswidrigkeitsrechtlichen Ahndung überhaupt noch Raum für eine strafrechtliche Sanktionierung besteht, zumal im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens die ursprünglich in den Gesetzesentwürfen enthaltenen Strafvorschriften gestrichen worden sind.⁴⁷⁶ Insbes. der Ausschluss einer zivilrechtlichen Haftung könnte im Wege eines Erst-Recht-Schlusses dahingehend verstanden werden, dass das Strafrecht im Hinblick auf den ultima ratio-Gedanken ebenfalls ausgeschlossen sein soll. Zudem wird auch in anderen Bereichen des Nebenstrafrechts darüber diskutiert, ob mit der Einführung einer (milden) spezialgesetzlichen Ahndung nicht dergestalt ein „Schlussstrich“ unter die vorherige Diskussion über die Strafbarkeit solchen Verhaltens nach den allgemeinen Regeln gezogen sein soll, dass es sich bei der nebenstrafrechtlichen Spezialregel um eine abschließende Sonderregelung handelt.⁴⁷⁷

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang aber, dass die allermeisten Sorgfaltspflichten des LkSG keine Erfolgspflichten sind. Die damit einhergehende prozessorientierte Betrachtung des Pflichtenprogramms führt dazu, dass Verstöße gegen das in den §§ 3 ff. LkSG normierte Pflichtenprogramm auch ohne den tatsächlichen Eintritt einer Rechtsgutverletzung vorliegen können. Demnach erschöpft sich auch der Regelungsgehalt der Bußgeldvorschriften des § 24 LkSG in der Ahndung unangemessener Umsetzungen des Pflichtenprogramms aus einer rein prozessorientierten Sicht und ist damit unabhängig und losgelöst von dem tatsächlichen Eintritt einer Rechtsgutverletzung. Tritt aber eine Rechtsgutverletzung tatsächlich ein, so tritt diese als weiterer Umstand hinzu, dessen Unrechtsgehalt gerade nicht durch die Bußgeldvorschriften des § 24 LkSG erfasst ist.

474 S.o. S. 148 ff.

475 S.o. S. 23, 99 f.

476 Dazu *Mansdörfer*, JR 2024, 67 f.

477 Zur Diskussion um eine Sperrwirkung des § 19 Abs. 2a TPG gegenüber den Tötungsdelikten bei der Manipulation von Wartelisten bei Organspenden s. *Schroth/Hofmann*, NStZ 2014, 486, 493; offen gelassen von BGHSt 62, 223 Rn. 28 f.

Auch die Streichung der zuvor in dem Gesetzesentwurf enthaltenen Straftatbestände kann nicht als Ausdruck eines gesetzgeberischen Willens verstanden werden, jedwede strafrechtliche Verantwortung für Menschenrechtsverletzungen in transnationalen Lieferketten auszuschließen.⁴⁷⁸ Hierin kommt allenfalls eine bewusste gesetzgeberische Entscheidung zum Ausdruck, eine möglicherweise durch die Verletzung von Sorgfaltspflichten nach dem LkSG eintretende oder verstärkte Gefährdung von Rechtsgütern nicht bereits dem scharfen Schwert des Strafrechts zu unterwerfen. Ein Aussagegehalt über die strafrechtliche Sanktionierung eines Erfolgsintritts i.S.e. Rechtsgutverletzung liegt darin nicht. Somit besteht keine „Sperrung“ des Strafrechts durch das LkSG als abschließendes Regelungsregime.

3. Strafanwendungsrecht

Das deutsche Strafrecht findet – mit Ausnahme der in §§ 5, 6 StGB aufgezählten Delikte – auf Auslandstaten grds. nur unter den weiteren Voraussetzungen des § 7 StGB Anwendung. Die im Anwendungsbereich des LkSG adressierten Fallkonstellationen werden regelmäßig durch Rechtsgutverletzungen geprägt sein, die im Ausland eintreten und die unmittelbar durch die Bediensteten von ausländischen Unternehmen hervorgerufen werden. Dem Strafanwendungsrecht kommt daher in diesen Fällen besondere Bedeutung zu.

Sofern die Sorgfaltspflichten des LkSG geeignet sind, einen im Inland belegenen Handlungsort (§ 9 Abs.1 StGB) zu begründen – insbes. wenn die Leitungsperson eines deutschen Unternehmens es unterlassen hat, eine sorgfaltspflichterfüllende Handlung vorzunehmen –, folgt hieraus die Qualifizierung als Inlandstat und damit auch die direkte Anwendbarkeit deutschen Strafrechts (s.o. S. 29 f.).⁴⁷⁹ Vor diesem Hintergrund könnte dem Pflichtenprogramm des LkSG mittelbar die Funktion zukommen, bei (fahrlässiger) Sorgfaltspflichtverletzung einen inländischen Handlungsort zu begründen. *Mansdörfer*, der dem LkSG eine weitreichende Begründung auch

478 Vgl. BR-Drs. 239/1/21, S. 23: die Gesetzesbegründung weist unter Erwähnung der §§ 222, 229 StGB ausdrücklich auf die mit dem LkSG erfolgte Schaffung eines Inland-Tatorts für strafrechtlich relevante Erfolge (= Rechtsgutverletzung; Anm. der Verfasser) hin; vgl. hierzu – wenn auch mit anderer Begr. – im Ergebnis übereinstimmend *Mansdörfer*, JR 2024, 67, 68 f.

479 So auch *Ofterdinger/Schrage*, GA 2024, 199, 209; vgl. auch *Mitsch*, NZWiSt 2021, 409, 410 (zu § 7 OWiG).

strafrechtlicher Pflichtenstellungen zuschreibt (näher dazu unten S. 167 ff.), attestiert dem Gesetz daher, „faktisch in wichtigen Bereichen des Menschenrechts- und Umweltschutzes zur Geltung eines wirtschaftsstrafrechtlichen Weltrechtsprinzips [zu führen]“.⁴⁸⁰ Entscheidend sind die materiell-strafrechtlichen Implikationen der LkSG-Sorgfaltspflichten und nicht das Strafanwendungsrecht.

4. Arten der Tatbegehung

Die Reichweiten etwaiger strafrechtlicher Implikationen unterscheiden sich in ihrem Ausgangspunkt danach, ob eine vorsätzliche (aktive) Tatbegehung oder ein fahrlässiges Begehen (durch Unterlassen) im Raum stehen. Nachfolgend sollen die einzelnen Varianten der Tatbegehung auf etwaige Wechselwirkungen, die sich aus der Geltung des LkSG ergeben können, untersucht werden.

a) Vorsätzliche Tatbegehung

Nach der allgemeinen Strafrechtsdogmatik kann eine vorsätzliche Tatbegehung durch aktives Tun (Begehungsdelikt) oder durch Unterlassen (Unterlassungsdelikt) erfolgen. Das Wesen einer strafrechtlich relevanten Unterlassung besteht darin, dass eine Rechtspflicht zum Handeln und auch zum Schutz des jeweiligen Rechtsguts bestand, sodass die bloße Untätigkeit in ihrem Unrechtsgehalt einem aktiven Tun gleichkommt. Der Unrechtsgehalt eines Unterlassungsdelikts ergibt sich also im Kern nicht aus der Begehung der im jeweiligen Tatbestand umschriebenen Handlung, sondern setzt bei dem Eintritt einer Rechtsgutverletzung an, zu deren Verhinderung eine entsprechende Pflicht bestand. Bereits diese allgemeinen Grundsätze zeigen, dass strafrechtliche Implikationen vor allem im Bereich der Unterlassungsstrafbarkeit von Bedeutung sein dürften, wenngleich in diesem Zusammenhang das Wesen der LkSG-Pflichten als bloße „Bemühenspflichten“ in die Bewertung einzustellen sein wird.

Im Bereich vorsätzlicher Begehungsdelikte ergeben sich aus dem LkSG auf der Ebene des objektiven Tatbestands keine Besonderheiten (s. dazu bereits S. 84 f.). Die aktive Beeinträchtigung des Lebens oder der Gesund-

⁴⁸⁰ *Mansdörfer*, JR 2024, 67, 73.

heit einer anderen Person (§§ 212, 223 StGB) oder auch die bewusste Beschäftigung z.B. von Kindern (§§ 232, 232b, 233 StGB) sind und waren tatbestandlich ohnehin verboten und sanktioniert. Pointiert: Wer einem zuliefernden Geschäftspartner in Südamerika aufträgt, den dortigen Streik der Fabrikarbeiter „mit allen Mitteln“ niederzuschlagen – wohl wissend, dass der Werkschutz dabei über Leichen gehen wird –⁴⁸¹ macht sich als Täter (s.o. S. 32 ff.) oder Anstifter von Tötungs- und Körperverletzungsdelikten strafbar. Das LkSG schafft insoweit durch die zu implementierenden Sorgfaltspflichten kein Mehr an strafrechtlich verbotenem Verhalten.

Eine faktische Ausweitung strafrechtlicher Risiken infolge des LkSG-Pflichtenprogramms besteht jedoch im Hinblick auf die subjektive Tatseite und damit einhergehend insbes. einem größeren Risiko einer strafrechtlich relevanten Beihilfe. Unternehmen haben gem. § 4 LkSG ein Risikomanagement einzurichten, in dessen Rahmen eine effektive Risikoanalyse durchzuführen ist (§ 5 Abs. 1 LkSG).⁴⁸² An auf diesem Weg identifizierte Risiken knüpfen Präventions- (§ 6 LkSG) oder Abhilfemaßnahmen (§ 7 LkSG) an.⁴⁸³ Weiterhin treffen das Unternehmen weitgehende Dokumentations- und Berichtspflichten (§ 10 LkSG).⁴⁸⁴ Das LkSG ist demnach gerade auf die Schaffung eines Risikobewusstseins und damit auf die Generierung von Wissen über Risiken für die durch das LkSG in Bezug genommenen Schutzgüter ausgerichtet. Der Grad des Wissens um das Risiko einer Rechtsgutbeeinträchtigung ist aber ein wesentlicher Faktor für die Abgrenzung zwischen bedingt vorsätzlichem und (bewusst) fahrlässigem Verhalten.

Bedingt vorsätzlich handelt nach h.M., wer den Eintritt eines tatbestandlichen Erfolgs als möglich und nicht ganz fernliegend erkennt, dessen Eintritt aber billigend in Kauf nimmt.⁴⁸⁵ Es spielt insoweit keine Rolle, ob dieser Erfolgseintritt vom jeweiligen Täter erwünscht ist. Ein bedingter Vorsatz liegt auch dann vor, wenn der Erfolg gerade unerwünscht ist oder der Erfolgseintritt dem Täter gleichgültig ist. Maßgeblich – und in Abgrenzung zur bewussten Fahrlässigkeit entscheidend – ist allein, dass der Täter die Möglichkeit des Erfolgseintritts realisiert und dieses Realisierungsrisiko

481 Das Beispiel ist angelehnt an den Fall „VW do Brasil“, näher dazu *Russau*, Abstauben in Brasilien, 2016, S. 73 ff.; *Pamplona/Rank*, VerfBlog 9.9.2025.

482 S.o. S. 118 ff.

483 S.o. S. 126 ff.

484 S.o. S. 146 ff.

485 BGH, NSTZ-RR 2023, 310, 312; BeckOK-StGB/*Kudlich*, § 15 Rn. 17.

bei seinem Handeln als erkannte Folge in Kauf nimmt.⁴⁸⁶ Demgegenüber erkennt in Fällen der bewussten Fahrlässigkeit der Handelnde zwar die abstrakte Möglichkeit einer Rechtsgutverletzung bzw. eines Erfolgseintritts, er vertraut aber ernsthaft darauf, dass sich dieses Risiko nicht realisiert. Dieses Realisierungsrisiko wird durch den Täter gerade nicht als Folge seines Handelns in Kauf genommen.⁴⁸⁷

Ein wesentlicher Gradmesser zur Differenzierung zwischen bedingtem Vorsatz und bewusster Fahrlässigkeit ist demnach das Wissen des Handelnden um die mit seinem Handeln verbundenen Risiken und deren Realisierungswahrscheinlichkeit. Das LkSG verbindet nun mit einem derartigen „Wissen um Risiken“ entsprechende Handlungspflichten deutscher Unternehmen, insbes. im Bereich der Präventions- und Abhilfemaßnahmen. Im Kontext vorsätzlicher Tatbegehung wird dabei der Bereich der Abhilfemaßnahmen von besonderer Bedeutung sein, da diese unmittelbar an ein identifiziertes Risiko für Menschenrechte oder die Umwelt anknüpfen.⁴⁸⁸ Der vom Pflichtenprogramm des LkSG forcierte Grad des „Wissens“ von Funktionsträgern in deutschen Unternehmen wird damit zu einem entscheidenden Faktor auf dem Weg zu einer strafrechtlichen Haftung. Das LkSG selbst ist im Rahmen der normierten Sorgfaltspflichten gerade darauf ausgelegt, den Funktionsträgern in Unternehmen ein entsprechendes Wissen über derartige Risiken entlang der Lieferketten zu vermitteln. Oder anders gesagt: Das Risiko strafrechtlicher Haftung steigt mit dem Maß der Erfüllung der Sorgfaltspflichten.

Vor Inkrafttreten des LkSG war es der Leitungsebene eines deutschen Unternehmens zu einem gewissen Grad möglich, sich „kostenlos“ durch sog. willful blindness⁴⁸⁹ gegenüber strafrechtlichen Risiken infolge von Rechtsgutbeeinträchtigungen entlang der Lieferkette zu immunisieren. Unter der Geltung des LkSG ist dies – zumindest in Bezug auf Rechtsgutbeeinträchtigungen durch unmittelbare Zulieferer – praktisch nicht mehr möglich, weil bereits im Rahmen des „Ob“ der Pflichtenerfüllung nach dem LkSG die notwendigen Prozesse und Strukturen zu schaffen sind, die den verantwortlichen Funktionsträgern im Unternehmen und insbes. auch der Geschäftsleitung ein entsprechendes Wissen vermitteln. Den verpflichteten Unternehmen ist gerade hinsichtlich dieses „Ob“ kein Beurteilungs- und

486 BGH, NZV 2021, 316, 317 Rn. 9; Matt/Renzikowski/Gaede, § 15 Rn. 16.

487 Matt/Renzikowski/Gaede, § 15 Rn. 16.

488 Werner, CB 2023, 245, 248.

489 Näher dazu Schemmel/Kirch-Heim, CCZ 2008, 96; Rönnau/Becker, NSTZ 2016, 569 f.; Kindhäuser/Zimmermann, AT, § 13 Rn. 5 m.w.N.

Ermessensspielraum eingeräumt. Der grundsätzliche Charakter der LkSG-Pflichten als „Bemühenspflichten“ erlaubt es nicht, sich gar nicht erst um die Pflichterfüllung zu bemühen.

Mit diesem vom LkSG-Pflichtenprogramm forcierten Wissen(müssen) geht vor allem eine faktische Ausweitung des Risikos einer Beihilfestrafbarkeit in Bezug auf Taten, die sich bei einem Zulieferbetrieb ereignen, einher. Die angemessene Erfüllung der Sorgfaltspflichten vermittelt bei Alltagshandlungen (z.B. Bestellung von Waren oder Dienstleistungen im Ausland) regelmäßig einen Wissensgrad, der die Grenzen der straflosen neutralen Beihilfe (s.o. S. 85 ff.) überschreitet.⁴⁹⁰ Das LkSG erzwingt somit die für die Beihilfestrafbarkeit notwendige Kenntnis. Fehlt es hingegen an einer angemessenen Erfüllung, drohen den Leitungspersonen Geldbußen nach § 24 LkSG.⁴⁹¹ Überspitzt formuliert, hat eine Compliance-unwillige Unternehmensleitung nunmehr die Wahl, ob sie in ahndbarer Weise unwissend bleiben oder sich in beihilfestrafbarkeitsbegründender Weise bösgläubig machen will.

b) (Fahrlässiges) Unterlassungsdelikt – LkSG als Quelle von Garantenpflichten i.S.v. § 13 Abs. 1 StGB?

Ein Schwerpunkt der Diskussion um mögliche strafrechtliche Implikationen des LkSG liegt im Bereich des Unterlassens.⁴⁹² Die maßgebliche Fragestellung ist insoweit, ob und ggf. wie sich die Sorgfaltspflichten des LkSG auf eine Garantenstellung von Funktionsträgern in deutschen Unternehmen auswirken. Plakativ: Begeht eine deutsche Managerin eine fahrlässige Tötung durch Unterlassen, wenn es infolge der Nichterfüllung von LkSG-Sorgfaltspflichten zu einer tödlichen Brandkatastrophe bei einem ausländischen Zulieferbetrieb kommt?

Das Bestehen einer Garantenpflicht ist dabei insbes. im Zusammenhang mit der Reichweite der Rechtsfigur der Geschäftsherrenhaftung zu sehen. Nach derzeitigem Stand der Rspr. und des juristischen Diskurses

490 Waßmer, in: Nußberger, 339, 355 f.; ders., in: Jishkariani/Waßmer, 29, 45; Peltzer, Unterlassungsstrafbarkeit in globalen Lieferketten, S. 247.

491 Waßmer, in: Nußberger, 339, 356; ders., in: Jishkariani/Waßmer, 29, 45.

492 Vgl. Wagner/Ruttloff/Wagner/Wagner, LkSG-HdB, § 12 Rn. 1935; Mansdörfer, JR 2024, 67. Dafür spricht im Übrigen, dass es sich auch bei den Bußgeldtatbeständen des § 24 LkSG um (echte) Unterlassungstatbestände handelt, vgl. Mitsch, NZWiSt 2021, 409, 411; Wittig, NSW 2024, 200, 205.

begründet eine Garantenstellung des Geschäftsherrn über die Grenzen des eigenen Unternehmens hinaus prinzipiell keine Handlungspflichten zur Abwendung strafrechtlicher Erfolge – auch wenn innerhalb von Konzernen bereits eine Ausweitung dahingehend anerkannt ist, dass der eigene Betrieb nicht notwendig die Grenze der eigenen Verantwortung sein muss.⁴⁹³ Diese bisherigen Grenzen der Geschäftsherrenhaftung könnten durch die Regelungen des LkSG verschoben worden sein.

Die unterschiedlichen Begründungsansätze zur Herleitung von strafrechtlichen Garantenpflichten aus der Rechtsfigur der Geschäftsherrenhaftung⁴⁹⁴ können auf den Kerngedanken zurückgeführt werden, dass der Inhaber eines Betriebs für die von seinem Betrieb ausgehenden Gefahrenquellen einzustehen hat. Oder anders gesagt: Der Betriebsinhaber trägt die Verantwortung dafür, dass durch seine unternehmerische Tätigkeit keine Rechtsgüter Dritter zu Schaden kommen. Bei der als Quelle strafrechtlicher Garantenpflichten i.S.v. § 13 StGB anerkannten Geschäftsherrenhaftung handelt es sich mithin um die Spielart einer Verkehrssicherungspflicht.⁴⁹⁵

Indem das LkSG mit dem Ziel, (auch strafrechtlich relevante) Rechtsgutbeeinträchtigungen innerhalb der Lieferkette zu verhindern bzw. zu beenden, die Geschäftsleiter deutscher Unternehmen zum Ergreifen bestimmter Präventions- und Abhilfemaßnahmen verpflichtet, statuiert es ebenfalls bestimmte Verkehrssicherungspflichten im Bereich wirtschaftlichen Handelns.⁴⁹⁶ Es liegt daher nahe, das LkSG insofern als einen gesetzlich normierten Spezialfall der Geschäftsherrenhaftung zu interpretieren, der auf die Vermeidung von Rechtsgutverletzungen in Zusammenhang mit transnationalen Lieferketten gerichtet ist. Das Eigentümliche bzw. Neue der LkSG-Verkehrssicherungspflichten besteht nun darin, dass diese die Verantwortlichkeit für die Gefahrenquelle Betrieb über den bisher anerkannten bzw. umstrittenen Bereich (nämlich Risiken innerhalb des eigenen Betriebs bzw. Konzerns) auch auf Bereiche ausdehnt, die bislang von der strafrechtlichen Garantenpflicht aus Geschäftsherrenhaftung unstreitig nicht erfasst sind – nämlich auf Risiken im Zuständigkeitsbereich eigenständiger (ausländischer) Zulieferbetriebe. Die spannende Frage ist nun, ob die vom LkSG postulierten Verkehrssicherungspflichten auch als Quelle einer strafrechtlichen Garantenpflicht in Betracht kommen; und bejahendenfalls, wie

493 S. bereits oben S. 27 ff., 75 ff.

494 S.o. S. 57 ff.

495 Exemplarisch *Kindhäuser/Zimmermann*, AT, § 36 Rn. 60–65.

496 *Tschäpe/Trefzger*, ZfBR 2023, 423, 424; vgl. auch *Beckers*, ZfPW 2021, 220, 242 f.; *Nakotte*, Straftaten in der Lieferkette, S. 479 f.

weit diese LkSG-basierte Garantenpflicht über die bislang etablierte Grenze der Geschäftsherrenhaftung hinausreicht.

Unstreitig kommen gesetzlich zugewiesene Gefahrenquellenverantwortlichkeiten grds. als Rechtsquelle einer Garantenstellung i.S.v. § 13 StGB in Betracht.⁴⁹⁷ Allerdings präzisiert § 13 Abs. 1 StGB die Anforderung an eine Garantenpflichtquelle dahingehend, dass der Täter rechtlich dafür einzustehen haben muss, „daß der Erfolg nicht eintritt“. Die strafrechtlich relevante Garantenpflicht i.S.d. § 13 Abs. 1 StGB ist also durch eine Pflicht zur Erfolgsabwendung gekennzeichnet. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass die Sorgfaltspflichten nach dem LkSG in ihrer Mehrzahl gerade keine Erfolgsabwendungspflichten sind, sondern bloße Bemühenspflichten (s.o. S. 114 ff.). Zunächst muss daher geklärt werden, ob das LkSG seiner Konzeption nach überhaupt als Quelle einer strafrechtlichen Garantenpflicht in Betracht kommt.

Wittig verneint diese Frage mit der Begründung, das LkSG schreibe eben keine „generelle Erfolgsabwendungspflicht hinsichtlich der Verletzung von individuellen Rechtsgütern wie Leben oder Gesundheit fest“.⁴⁹⁸ Mansdörfer hingegen misst der lieferkettenrechtlichen Unterscheidung zwischen Bemühens- und Erfolgsabwendungspflichten keine Bedeutung bei. Die Verneinung einer strafrechtlichen Garantenpflicht auf dieser Basis sei rein „begriffsjuristisch“; denn in der Charakterisierung als Bemühenspflichten komme lediglich die Erwägung zum Ausdruck, dass die Handlungsanforderungen an den Normadressaten sinnvoll eingegrenzt werden müssen.⁴⁹⁹ Allerdings folge auch nicht aus jeder LkSG-Pflicht automatisch eine Garantenpflicht. So könnten nämlich zumindest einige der LkSG-Pflichten bereits deshalb keine Garantenpflicht begründen, da diese allein Fragen der formalen Betriebsorganisation betreffen.⁵⁰⁰ Dies seien insbes.:

- die Pflicht zur Abgabe einer menschenrechtsbezogenen Grundsatzerklärung (§ 6 Abs. 2 LkSG),
- die Einrichtung eines unternehmensinternen Beschwerdeverfahrens (§ 8 LkSG), und

497 S. nur BGHSt 19, 167, 168; NK-StGB/Gaede, § 13 Rn. 30 f.; Kindhäuser/Zimmermann, AT, § 36 Rn. 50 f.

498 Wittig, NSW 2024, 200, 209 f. (die allerdings „in seltenen Fällen“ eine Ingerenz-Garantenstellung für möglich hält).

499 Mansdörfer, JR 2024, 67, 70; zust. Peltzer, Unterlassungsstrafbarkeit in globalen Lieferketten, S. 174, 176 f.

500 Mansdörfer, JR 2024, 67, 68.

- die interne Dokumentationspflicht und Pflicht zur Berichterstattung (§ 10 LkSG).

Zwar sei es zutr., so *Mansdörfer*, dass sich aus der Nicht-Erfüllung dieser Pflichten im weiteren Verlauf ein abstrakt gesteigertes Risiko für die Verletzung von menschenrechts- bzw. umweltbezogenen Pflichten ergeben könne. Allerdings lägen die mit den genannten Sorgfaltspflichten verbundenen Maßnahmen bzw. ihr Unterlassen regelmäßig so weit im Vorfeld einer tatsächlichen Schutzgutverletzung, dass sich daraus, entsprechend dem Grundgedanken der straflosen Vorbereitungshandlung, keine Strafbarkeit ergeben könne. Anderes gelte hingegen im Einzelfall für das Unterlassen der Einrichtung eines Risikomanagements (§ 4 LkSG) oder der Durchführung regelmäßiger Risikoanalysen (§ 5 LkSG), denen ausnahmsweise eine Garantenpflicht entnommen werden könne. Wieder anderes gelte für Versäumnisse von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich und gegenüber unmittelbaren Zulieferern (§ 6 Abs. 1, 3 und 4 LkSG) sowie bei dem Versäumnis von Abhilfemaßnahmen (§ 7 Abs. 1–3 LkSG) und der unterlassenen Umsetzung von Sorgfaltspflichten in Bezug auf Risiken bei mittelbaren Zulieferern (§ 9 LkSG); in diesen Fällen sei die Schwelle zur strafrechtlich missbilligten Risikoschaffung regelmäßig überschritten.⁵⁰¹ Konkret bedeutet dies, dass die Geschäftsherrenhaftung in Lieferketten-Fällen nicht mehr nur im eigenen Geschäftsbetrieb (und ggf. Konzern) gilt, sondern sich auch auf unmittelbare und sogar mittelbare ausländische Zulieferer erstreckt. Eine Pflichtbegrenzung würde demnach erst auf der Ebene der Ausfüllung der konkreten Sorgfaltspflichten erfolgen (sodass bspw. in Bezug auf Risiken bei mittelbaren Zulieferern ein geringeres Maß an Risikoverminderung gefordert wird als in Bezug auf Risiken bei unmittelbaren Zulieferern).

Der Ansatz von *Mansdörfer* ist indes nicht überzeugend. Richtig daran ist zwar, dass letztlich sämtliche im LkSG statuierten Pflichten ihrer Grundidee nach darauf abzielen, Menschenrechtsverletzungen und Umweltbeeinträchtigungen entlang der Lieferkette eines Produkts zu verhindern.⁵⁰² Richtig ist auch, dass eine strafrechtlich gebotene Handlung nicht notwendig die gänzliche Beseitigung eines Risikos zum Gegenstand haben muss; möglich ist auch, dass der Unterlassungstäter nur dazu verpflichtet ist, die Gefahr des Erfolgeintritts auf ein bestimmtes (erlaubtes) Maß zu reduzieren (s.o. S. 56). Allerdings vermengt *Mansdörfer* die Frage des Bestehens

501 *Mansdörfer*, JR 2024, 67, 68.

502 S. nur BT-Drs. 19/28649, S. 1.

einer Garantenpflicht mit derjenigen nach dem konkreten Maß und Inhalt der vom Garantenpflichtigen geforderten Sorgfalt. Das LkSG selbst trennt ausdrücklich zwischen der sinnvollen Eingrenzung der normierten Sorgfaltspflichten (insbes. durch die Implementierung des risikobasierten Ansatzes in § 3 Abs. 2 LkSG und durch ein fein abgestuftes Pflichtenprogramm innerhalb der verschiedenen Sorgfaltspflichten) und der Frage, in welcher Situation von einem Verpflichteten die Verhinderung eines Erfolgs verlangt ist.

U.E. sollte man deshalb im Ausgangspunkt zunächst Gesetz und Gesetzgeber beim Wort nehmen⁵⁰³ – und jedenfalls demjenigen *keine* LkSG-basierte Einstandspflicht für den Nichteintritt des Erfolgs i.S.v. § 13 StGB zuweisen, den der Gesetzgeber im LkSG ausdrücklich auch *nicht* dazu verpflichtet, durch LkSG-Maßnahmen einen Erfolg zu verhindern. M.a.W.: Dort, wo das LkSG keine Erfolgsabwendungspflicht statuiert (sondern lediglich eine Bemühenspflicht), sind nicht bloß Inhalt und Umfang der Garantenpflicht reduziert (i.S.e. Beschränkung auf eine Risikoverringerungspflicht), sondern es besteht von vornherein gar keine strafrechtliche Garantenpflicht. Daraus folgt, dass das LkSG überhaupt nur dort als Quelle einer strafrechtlichen Garantenpflicht in Betracht kommt, wo es eine Verpflichtung enthält, einen Verletzungserfolg zu verhindern bzw. zu beenden; angesprochen sind also (nur) die Pflichten zu Abhilfemaßnahmen nach § 7 LkSG.⁵⁰⁴ Entsprechend der obigen Ausführungen zu den Abhilfemaßnahmen (s.o. S. 131 ff.) ist also eine differenzierte Betrachtung am Platz.

aa) Eigener Geschäftsbereich im Inland (§ 7 Abs. 1 S. 3 LkSG)

Im eigenen Geschäftsbereich im Inland statuiert § 7 Abs. 1 S. 3 LkSG eine Pflicht zur Beendigung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflichtverletzung. Damit wird die allgemeine Bemühenspflicht des § 3 Abs. 1 LkSG zu einer Erfolgspflicht qualifiziert.⁵⁰⁵ Auch wenn der Gesetzgeber lediglich von einer Beendigung spricht, umfasst dies ausweislich der

503 Zum Gebot, § 13 StGB dergestalt restriktiv auszugestalten, Garantenpflichten auf Fallgestaltungen zu beschränken, in denen die rechtliche Verpflichtung eindeutig gegeben ist, NK-StGB/Gaede, § 13 Rn. 29; LK/Weigend, § 13 Rn. 19; Mitsch, NSW 2025, 100, 108.

504 Vgl. auch Kubiciel, ZVglRWiss 122 (2023), 160, 166 f., der § 7 LkSG zumindest eine „Ähnlichkeit“ zu einer Garantenpflicht aus Ingerenz attestiert.

505 S.o. S. 114 ff, 131 ff..

Gesetzesbegründung ebenfalls die Verhinderung einer noch nicht eingetretenen, aber unmittelbar bevorstehenden Verletzung.⁵⁰⁶ Der Gesetzgeber unterstellt daher aufgrund des engen Zusammenhangs des Unternehmens mit dem Risiko im eigenen Geschäftsbereich die Angemessenheit.⁵⁰⁷

Den Geschäftsherrn trifft folglich bei eingetretener oder unmittelbar bevorstehender Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht eine Pflicht zur Abwendung dieses Erfolgs, mithin also eine Garantenpflicht i.S.v. § 13 StGB. Dies entspricht den bisherigen Grundsätzen der Geschäftsherrenhaftung, sodass sich insoweit aus dem LkSG keine Ausweitung möglicher strafrechtlicher Risiken ergibt; es wird vielmehr nur die bisherige (ungeschriebene) Rechtslage bestätigt.

bb) Eigener Geschäftsbereich im Ausland (§ 7 Abs. 1 S. 4 LkSG)

Bei Verletzung menschenrechts- bzw. umweltbezogener Pflichten im eigenen Geschäftsbereich im Ausland muss die Abhilfemaßnahme in der Regel ebenfalls zur Beendigung der Verletzung führen. Es besteht somit eine Erfolgspflicht, die lediglich insoweit „gelockert“ ist, als sie in bestimmten Ausnahmesituationen entfällt.⁵⁰⁸ Daher ist also im Regelfall auch von einer Einstandspflicht für den Nichteintritt des Erfolgs i.S.v. § 13 Abs. 1 StGB auszugehen, die lediglich in den Fällen der Pflichtenlockerung entfällt. Dieses Ergebnis steht im Einklang mit den bereits bislang anerkannten Grundsätzen der Geschäftsherrenhaftung. Auch insoweit ist also mit dem LkSG keine Ausweitung strafrechtlicher Risiken verbunden.

cc) Konzernweite Garantenpflicht (§ 7 Abs. 1 S. 4 LkSG)

Bei Verletzungen menschenrechts- bzw. umweltbezogener Pflichten im eigenen Geschäftsbereich nach § 2 Abs. 6 S. 3 LkSG (d.h. in Konzernen mit starker Leitungsmacht) gilt dasselbe wie in Bezug auf den eigenen Geschäftsbereich im Ausland (s.o. S. 164). Auch hier ist also im Regelfall von einer Einstandspflicht für den Nichteintritt des Erfolgs i.S.v. § 13 Abs. 1 StGB auszugehen, die lediglich in den Fällen der Pflichtenlockerung entfällt.

506 BT-Drs. 19/28649, S. 48; s. dazu auch S. 128.

507 BT-Drs. 19/28649, S. 48.

508 S.o. S. 131 ff.

Damit legt sich das LkSG in Bezug auf Lieferkettenkonstellationen auf die bereits heute teilweise zur Geschäftsherrenhaftung⁵⁰⁹ bzw. zu § 130 OWiG⁵¹⁰ vertretene Ansicht fest, dass jedenfalls dann eine konzerndimensionale Garantenpflicht in Bezug auf Risiken aus der Sphäre einer Tochtergesellschaft anzunehmen ist, wenn eine rechtlich begründete Organisationsherrschaft besteht (also insbes. im Falle eines eingegliederten oder eines Vertragskonzerns).

dd) Unmittelbarer Zulieferer (§ 7 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 LkSG)

§ 7 Abs. 2 LkSG enthält eine ergänzende Regelung für Pflichtverletzungen bei unmittelbaren Zulieferern. Wenn die Pflichtverletzung beim unmittelbaren Zulieferer so beschaffen ist, dass das deutsche LkSG-unterworfenen Unternehmen sie nicht in absehbarer Zeit beenden kann, wird nur die Erstellung und Umsetzung eines Konzepts zur Beendigung oder Minimierung verlangt. Eine Pflicht zur Erfolgsabwendung folgt daraus nicht. Insoweit besteht auch keine Garantenstellung i.S.v. § 13 StGB.

Im Übrigen, d.h. unter der Voraussetzung, dass die (drohende) Verletzung der menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht durch den unmittelbaren Zulieferer aufgrund ihrer Beschaffenheit „in absehbarer Zeit beendet werden kann“, bleibt es allerdings nach der gesetzlichen Systematik bei der Regel des § 7 Abs. 1 LkSG, wonach die Sorgfaltspflicht auf einen Verhinderungs- bzw. Beendigungserfolg gerichtet ist.⁵¹¹ Insoweit besteht also auch eine strafrechtliche Garantenpflicht.⁵¹² Nur soweit die Erfolgsabwendung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen in absehbarer Zeit unmöglich ist (rechtliche oder tatsächlich Unmöglichkeit), darf sich das verpflichtete Unternehmen ausnahmsweise auf die Minimierung der Pflichtverletzung durch den Zulieferer bzw. auf die Erstellung eines Präventionskonzepts beschränken. Entsprechend besteht dann auch keine strafrechtliche Garantenpflicht.

In Bezug auf unmittelbare Zulieferer i.S.v. § 2 Abs. 7 LkSG bringt das Gesetz also ein echtes Novum gegenüber der bisherigen Lehre von der Geschäftsherrenhaftung mit sich: Die Durchbrechung des Grundsatzes, dass

509 Etwa Minkoff/Sahan/Wittig/*Minkoff*, Konzernstrafrecht, § 6 Rn. 46.

510 Ausf. zur entsprechenden Ansicht des OLG München s.o. S. 76 f.

511 S.o. S. 134 ff.

512 A.A. *Peltzer*, Unterlassungsstrafbarkeit in globalen Lieferketten, S. 214, der nur ausnahmsweise in Hochrisikozonen eine Garantenpflicht annimmt (S. 226).

die Grenze des eigenen Betriebs bzw. Konzerns zugleich die Grenze der strafrechtlichen Überwachungsgarantenpflicht bildet. Die Verschiebung der bisherigen Grenzen erfolgt freilich insofern behutsam, als diese lediglich für vergleichsweise einfach zu beherrschende Gefahrenquellen gilt (scil. nur dann zum Tragen kommt, wenn es um eine Gefahr geht, die „in absehbarer Zeit“ abgestellt werden kann).

ee) Mittelbarer Zulieferer (§ 9 Abs. 3 LkSG)

§ 9 Abs. 3 LkSG fordert selbst bei substantiiertem Kenntnis von einer Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht bei einem mittelbaren Zulieferer keine Maßnahmen, die den Erfolg abwenden. Es genügt auch hier die bloße Minimierung des Verletzungsausmaßes. Die Geschäftsleitung trifft somit lediglich eine Bemühenspflicht,⁵¹³ nicht aber eine Pflicht, „dafür einzustehen, dass der Erfolg nicht eintritt“. Dementsprechend besteht keine Garantenpflicht gem. § 13 StGB in Bezug auf Verletzungen durch mittelbare Zulieferer.

Ausblick: Garantenpflicht nach Umsetzung der CSDDD

Art. 10 Abs. 1 CSDDD trifft ohne nähere Differenzierung zwischen dem eigenen Geschäftsbereich (im In- oder Ausland) und (unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferern) die Pflicht zur Verhinderung potenziell negativer Auswirkungen. Es besteht somit eine zentrale Regelung, die gleichermaßen Erfolgsabwendungspflichten statuiert bzw. statuieren kann. Selbst bei einer Abschwächung gegenüber mittelbaren Zulieferern durch das Omnibus-Verfahren würde somit hinsichtlich der übrigen Konstellationen der Garantenpflicht das oben Gesagte gelten wie nach dem LkSG.

c) Fahrlässigkeit – LkSG als Maßstab für strafrechtliche Sorgfaltspflichten

Weitere strafrechtliche Implikationen ergeben sich möglicherweise bei den Fahrlässigkeitsdelikten, da mit dem LkSG nunmehr gesetzliche Anforderungen an eine unternehmerische Sorgfalt im Zusammenhang mit transnationalen Lieferbeziehungen normiert sind. Zu klären ist, ob die Vorgaben des LkSG als Anknüpfungspunkt für einen strafrechtlichen Sorgfalts-

513 S.o. S. 144 ff.

maßstab geeignet sind, der im Falle einer Verletzung auch die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Vertretungsorganen und Leitungspersonen in einem Unternehmen auslösen kann. Dies steht im engen Zusammenhang mit der Feststellung, dass das LkSG in Bezug auf bestimmte Konstellationen eine Garantenpflicht i.S.v. § 13 Abs. 1 StGB begründen kann (s.o. S. 159 ff.). Da im Falle eines fahrlässigen Unterlassungsdelikts die strafbe gründende Sorgfaltspflichtverletzung gerade in der Nichtvornahme der gebotenen Handlung liegt, geht es in den einschlägigen Fallkonstellation darum, festzustellen, welche Handlung der Garant hätte vornehmen müssen, um dem Vorwurf der Außerachtlassung der erforderlichen Sorgfalt zu entgehen. Es könnte sein, dass das LkSG mit seinem elaborierten Sorgfaltspflichtenprogramm verbindliche Aussagen zu dieser Frage trifft und somit dazu herangezogen werden kann, Umfang und Inhalt der Garanten-sorgfaltspflicht zu bestimmen.

aa) LkSG-Sorgfaltspflichten als strafrechtlicher Fahrlässigkeitsmaßstab

Zahlreiche Normen des Strafrechts stellen (auch) fahrlässiges Verhalten unter Strafe und sanktionieren damit sorgfaltswidriges Verhalten. Regelmäßig definieren diese Strafnormen aber den anzuwendenden Sorgfaltsmaßstab nicht selbst, sondern überlassen die Grenzziehung zwischen sorgfältigem und sorgfaltswidrigem Verhalten der Rechtsanwendung.⁵¹⁴ Ausgangspunkt der „im Verkehr erforderlichen Sorgfalt“ ist eine an einem gewissenhaften und besonnenen Menschen aus dem jeweils betroffenen Verkehrskreis ausgerichtete ex ante-Betrachtung.⁵¹⁵ Es handelt sich insoweit grds. um keine pauschale bzw. generalisierende Betrachtung, sodass z.B. auch Sonderkenntnisse des jeweiligen Täters sowie Alter, Beruf, Bildung, geschäftliche Erfahrung und andere individuelle Merkmale entsprechenden Eingang in die anzustellende Gesamtabwägung finden.⁵¹⁶ Die Konkretisierung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt kann unter Hinzuziehung von Sondernormen erfolgen, die insoweit zumindest eine Indizwirkung entfalten.⁵¹⁷

Das LkSG lässt sich als eine derartige Sondernorm begreifen,⁵¹⁸ da das Gesetz letztlich Ausdruck eines Sorgfaltsmaßstabs ist, der der Vermeidung

514 BeckOK-StGB/Kudlich, § 15 Rn. 42.

515 Roxin/Greco, StrafR AT/I, § 24 Rn. 34; Kindhäuser/Zimmermann, AT, § 33 Rn. 23.

516 Rotsch/Hilgendorf, Criminal Compliance, § 10 Rn. 45 ff.

517 Näher dazu bereits oben S. 63 ff.

518 Ebenso Nakotte, Straftaten in der Lieferkette, S. 113.

von Risiken für besonders gewichtige (und auch strafrechtlich vor Fahrlässigkeit geschützte) Rechtsgüter dient. Die durch das LkSG statuierten Pflichten enthalten insoweit vor allem prozessorientierte Pflichten und betreffen damit die Anforderungen an eine gesetzeskonforme Betriebsorganisation. Es kann daher im Ausgangspunkt festgehalten werden, dass die Pflichten aus dem LkSG grds. im Rahmen von Fahrlässigkeitsdelikten zur weiteren Konkretisierung des Sorgfaltsmaßstabs herangezogen werden können.⁵¹⁹ Überzeugende Gegengründe, weshalb dies *nicht* der Fall sein sollte, sind nicht erkennbar.⁵²⁰ Im Einzelnen wird man aber für die Frage nach einer strafrechtlichen Haftung aus Fahrlässigkeit – vergleichbar mit der Frage nach dem Bestehen einer Garantenstellung – im Hinblick auf die einzelnen Sorgfaltspflichten nach dem LkSG differenzieren müssen.

Die grundsätzliche Eignung des LkSG zur Konkretisierung allgemeiner Sorgfaltsmaßstäbe in Fahrlässigkeitsdelikten könnte jedoch gerade bei den hier besonders relevanten fahrlässigen Erfolgsdelikten⁵²¹ zu einem Widerspruch zu der gesetzgeberischen Intention führen, wonach der Großteil des Pflichtenprogramms der §§ 3 ff. LkSG bewusst gerade nicht als Erfolgsverhinderungs-, sondern nur als Bemühenspflichten konzipiert worden ist.⁵²² Wenn aber das Unternehmen nicht zur Erfolgsverhinderung verpflichtet ist, sondern nur zur Etablierung von angemessenen Prozessen zur Risikominimierung bzw. Risikovermeidung, wird dann nicht dieser gesetzgeberische Ansatz faktisch unterlaufen, wenn im Wege der allgemeinen Fahrlässigkeitsdogmatik, also sozusagen „durch die Hintertür“, doch eine Erfolgsabwendungspflicht in das Recht hineininterpretiert wird? Diese Sorge ist, um das Ergebnis vorwegzunehmen, unbegründet und die Antwort lautet entsprechend: nein.

Der etwas opake Begriff der Bemühenspflicht bringt zunächst nicht mehr als die Tatsache zum Ausdruck, dass die im LkSG statuierten Sorgfaltspflichten nicht auf die Pflicht hinauslaufen, Lieferketten nur noch unter der Bedingung unterhalten zu dürfen, dass jedes Risiko für Menschenrechte und Umweltmedien kategorisch ausgeschlossen ist; es geht also um die Etablierung einer Pflicht zur „human rights due diligence“.⁵²³ Des Weiteren werden mit dem Begriff der Bemühenspflicht eine Reihe durchaus un-

519 So auch *Schneider*, in: Esser/Wu/Sinn/Zöller, 121, 132; *Wittig*, NSW 2024, 200, 215.

520 *Waßmer*, in: Jishkariani/Waßmer, 29, 45 thematisiert allerdings den ggf. abweichenden Schutzzweck.

521 S.o. S. 151 ff.

522 S.o. S. 114 ff.

523 *Schneider*, in: Esser/Wu/Sinn/Zöller, 121, 128.

terschiedlich gelagerter Aspekte der LkSG-Sorgfaltspflichten beschrieben, deren Gemeinsamkeit u.a. darin besteht, dass sie sich jedenfalls allesamt mit dem Instrumentarium der tradierten strafrechtlichen Fahrlässigkeitsdogmatik bewältigen bzw. in diese integrieren lassen.

Als erstes wird mit dem Begriff der Bemühenspflicht gelegentlich zum Ausdruck gebracht, dass es sich bei einigen Pflichten lediglich um formale betriebsorganisatorische Pflichten handelt, die aufgrund ihrer „Erfolgsferne“ selbst im Falle ihrer gröblichen Missachtung allenfalls als höchst abstrakte Steigerung des Risikos für ein menschenrechtliches bzw. umweltbezogenes Schutzgut betrachtet werden können. Zu nennen sind etwa die Pflicht zur Abgabe einer Grundsatzerklärung (§ 6 Abs. 2 LkSG) und die Dokumentations- und Berichtspflichten nach § 10 LkSG. Hieraus aber den Schluss zu ziehen, dass derartige Sorgfaltspflichten per se als Anknüpfungspunkt für einen strafrechtlichen Fahrlässigkeitsvorwurf ausscheiden,⁵²⁴ wäre jedoch voreilig. So ist es für die Fahrlässigkeitsdogmatik durchaus typisch, den Schuldvorwurf auch an solche Sorgfaltspflichtverletzungen knüpfen zu können, die in dem nachlässigen Verkennen einer potenziellen Gefahrenquelle liegen, welche sich ggf. erst Jahre später als (quasi-)kausaler Ausgangspunkt einer (ex ante unwahrscheinlichen) Katastrophe erweisen.⁵²⁵ Daher können auch Verstöße gegen die vorgenannten Pflichten trotz ihrer Erfolgsferne theoretisch einen strafrechtlichen Fahrlässigkeitsvorwurf begründen. In der Praxis dürfte daraus freilich deshalb so gut wie nie ein entsprechender Vorwurf erwachsen, weil kaum vorstellbar ist, dass sich der erforderliche Kausalzusammenhang zwischen Pflichtverletzung und Erfolgseintritt nachweisen lassen wird. Wie soll sich bspw. feststellen lassen, dass die hypothetische Vornahme einer tatsächlich unterbliebenen Abgabe einer Grundsatzerklärung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit⁵²⁶ zu einem Ausbleiben des tödlichen Brandes in einer ausländischen Textilfabrik geführt hätte?

Eine weitere dem Begriff der Bemühenspflicht zugeschriebene Bedeutung besteht darin, dass eine so charakterisierte Pflicht lediglich die Beschaffung von Informationen über potenzielle Risiken zum Gegenstand hat (Kenntnisverschaffungspflicht).⁵²⁷ Angesprochen sind insbes. die innerbetriebliche Organisationspflicht zur Schaffung eines wirksamen und klar strukturierten Risikomanagements (§ 4 LkSG) und einer Input-Plattform

524 I.d.S. *Mansdörfer*, JR 2024, 67, 68.

525 Vgl. nur BGH, NJW 2010, 1087; BGHSt 66, 270.

526 Zur erforderlichen Wahrscheinlichkeit s. bereits S. 49 ff.

527 Exemplarisch *Heil/Eickbusch*, MPR 2023, 161, 162.

für Hinweisgeber (§ 8 LkSG) sowie die Durchführung einer Risikoanalyse (§ 5 LkSG). Derartige Pflichten verlangen also lediglich eine Art Organisationserfolg; es liegt in der Natur der Sache, dass, zum einen, die Verletzung einer solchen Pflicht kaum jemals unmittelbar zum Eintritt eines vom LkSG zu verhindern beabsichtigten Enderfolges (Menschenrechtsverletzung/Umweltbeschädigung) führen kann; zum anderen, dass auch durch sorgfaltsgemäße Pflichterfüllung der Eintritt entsprechender Enderfolge nicht gänzlich gebannt werden kann (etwa weil trotz korrekt eingerichtetem Hinweisgebersystem der Eingang des Whistleblower-Hinweises auf eine Gefahrenquelle nicht automatisch deren Versiegen bedeutet).

Beide Aspekte stehen einem strafrechtlichen Fahrlässigkeitsvorwurf allerdings nicht prinzipiell im Wege. Zunächst kann die Verletzung von Kenntnisverschaffungspflichten, auch wenn sie lediglich eine Vorstufe des Erfolgseintritts bilden, ohne Weiteres einen strafrechtlichen Fahrlässigkeitsvorwurf tragen. Am Beispiel: Wer bei der professionellen Inspektion eines fremden Autos nur oberflächlich hin- und infolgedessen den Schaden an der Bremse übersieht, ist auch für die tödliche Folge des späteren bremsmangelbedingten Verkehrsunfalls verantwortlich (Verstoß gegen Kenntnisverschaffungspflicht).⁵²⁸ Und gleichfalls verantwortlich ist auch der Werkstattleiter, der es bei der Organisation seines Betriebs versäumt hat sicherzustellen, dass sich überhaupt jemand aus dem Werkstattteam für die Überprüfung der Bremsen zuständig sieht (unterbliebenes Risikomanagement als Organisationsverschulden). Zum anderen ist im Strafrecht auch die Verletzung einer Sorgfaltspflicht, die bloß eine Risikoverringerung verlangt, geeignet, den Vorwurf fahrlässiger Erfolgsherbeiführung begründen (s.o. S. 55). Das Problem ist also nicht dogmatischer Natur. Es besteht lediglich die rechtspraktische Herausforderung, den Nachweis zu erbringen, dass der Erfolg im Falle der (hypothetischen) Vornahme der sorgfaltsgemäßen, aber lediglich risikovermindernden Handlung tatsächlich ausgeblieben wäre (Problem des Pflichtwidrigkeitszusammenhangs).⁵²⁹ Vor diesem Hintergrund spricht also nichts dagegen, die Missachtung von Sorgfaltspflichten aus §§ 4, 5, 8 LkSG zur Begründung eines strafrechtlichen Fahrlässigkeitsvorwurfs heranzuziehen.⁵³⁰

528 Vgl. BGHSt 52, 159.

529 Dazu, dass i.R.d. hypothetischen Kausalverlaufs allerdings grds. ein pflicht- bzw. obliegenheitsgemäßes Verhalten weiterer Akteure zu unterstellen ist, s.o. S. 56.

530 Ebenso *Mansdörfer*, JR 2024, 67, 70 (nur in Bezug auf die §§ 4 f. LkSG).

Erfolgsnäher angelegt als die soeben behandelten Kenntnisverschaffungspflichten sind die auf Vornahme von Präventionsmaßnahmen abzielenden Sorgfaltspflichten in § 6 Abs. 1, 3–5 LkSG. In der Sache handelt es sich bei diesen um eine Konkretisierung des Risikomanagements i.S.v. § 4 LkSG.⁵³¹ Auch diese Pflichten werden bisweilen als Bemühenspflichten bezeichnet.⁵³² Das ist insofern plausibel, als etwa die Schulung der eigenen Mitarbeiter (§ 6 Abs. 3 Nr. 3 LkSG) oder die mit unmittelbaren Zulieferern zu treffende Vereinbarung vertraglicher Kontrollmechanismen zur Überprüfung der Einhaltung der Menschenrechtsstrategie (§ 6 Abs. 4 Nr. 4 LkSG) selbstverständlich noch keine Garantie für das Ausbleiben von Menschenrechtsverletzungen entlang der Lieferkette bieten. Allerdings gilt auch hier das zu § 4 LkSG Gesagte: Unterlassene Sorgfalt beim Risikomanagement kann grds. einen strafrechtlichen Fahrlässigkeitsvorwurf begründen; fraglich ist nur, ob sich im Einzelfall auch die Kausalität der Sorgfaltspflichtverletzung für den straftatbestandlichen Erfolg begründen lässt (näher dazu unten S. 172).

Am wenigsten problematisch ist es, Verstöße gegen die Abhilfepflichten des § 7 LkSG zur Begründung eines strafrechtlichen Sorgfaltspflichtverstoßes heranzuziehen.⁵³³ Da diese Pflichten teilweise ganz konkret auf die Eliminierung (insbes. § 7 Abs. 1 S. 3 LkSG), jedenfalls aber auf die effektive Minimierung einer drohenden (oder bereits eingetretenen) Rechtsgutbeeinträchtigung abzielen (näher s.o. S. 114 ff.), handelt es sich um besonders erfolgsnahe Pflichten, bei deren Missachtung auch der Nachweis einer Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Erfolgseintritt durchaus gelingen kann. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang allerdings, dass die Abhilfepflichten nach § 7 LkSG eine positive Kenntnis „des Unternehmens“ von der (drohenden) Rechtsgutbeeinträchtigung voraussetzt. Das bedeutet zwar nicht, dass strafrechtlich relevante Verstöße überhaupt nur im Modus der bewussten Fahrlässigkeit vorkommen können.⁵³⁴ Denn nach dem Grundsatz der Wissenszu(sammen)rechnung in Organisationen hat das „Unternehmen“ bereits dann positive Kenntnis, wenn irgendein Organ, ver-

531 Fleischer/Mankowski/Korch, LkSG, § 6 Rn. 3.

532 Rüsen/Heuer/Mayerl, Zollrecht, Fach D2, § 6 LkSG Rn. 12; a.A. Fleischer, CCZ 2022, 205, 210.

533 Dies gilt nach der hier vertretenen Ansicht allerdings nicht für die Präventions- und Erfolgsverhinderungspflichten aus § 9 LkSG; im Hinblick auf die von mittelbaren Zulieferern ausgehenden Gefahren besteht nämlich bereits keine Garantenstellung für die Geschäftsleitung des deutschen Unternehmens, s.o. S. 116.

534 Hierzu Kindhäuser/Zimmermann, AT, § 33 Rn. 4.

tretungsberechtigter Gesellschafter oder auch eine sonstige Person in einer gehobenen Leitungsposition über das Wissen um das drohende Risiko verfügt.⁵³⁵ Allerdings kann sich der strafrechtliche Fahrlässigkeitsvorwurf gleichwohl nur gegen denjenigen richten, der entweder trotz eigenen positiven Wissens untätig geblieben ist oder der erst infolge eigener vorwerfbarer Untätigkeit (Nichtöffnen entsprechender E-Mails etc.) nicht persönlich über die unternehmensintern vorhandene Kenntnis verfügt. Hat indes keine der relevanten Personen im Unternehmen Kenntnis, scheidet ein Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht nach § 7 LkSG aus; in Betracht kommt dann freilich ein Verstoß gegen die §§ 4–6 LkSG.⁵³⁶

bb) Fragen der Erfolgszurechnung

(1) Kausalität

Auch beim (fahrlässigen) Unterlassungsdelikt setzt die Zurechnung des Verletzungserfolgs nach h.M. die Feststellung voraus, dass der Erfolg bei der Vornahme der gebotenen Handlung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeblieben wäre.⁵³⁷ Es liegt auf der Hand, dass sich im LkSG-Kontext an dieser Stelle regelmäßig erhebliche Beweisprobleme auftun⁵³⁸ (die im Übrigen auch schon vor Inkrafttreten des LkSG als eines der Hauptprobleme der strafrechtlichen Ahndung für Erfolgsherbeiführungen in Lieferkettenkonstellationen benannt worden sind).⁵³⁹ Diesbezüglich sind also in besonderem Maße die Umstände des Einzelfalles entscheidend; abstrakte Aussagen dazu lassen sich kaum tätigen.

Geht es bspw. um den Vorwurf, den gem. § 7 Abs. 3 LkSG gebotenen Abbruch der Geschäftsbeziehung zu einem unmittelbaren Zulieferer un-

535 Fleischer/Mankowski/Korch, LkSG, § 7 Rn. 26 f.; zum Streitstand der exakten Grenzziehung zwischen relevanten und irrelevanten Personen bei der Wissenszurechnung Hopt/Leyens, HGB, § 7 LkSG Rn. 2.

536 Dazu Fleischer/Mankowski/Korch, LkSG, § 7 Rn. 24.

537 BGHSt 64, 121 Rn. 27; Matt/Renzikowski/Haas, § 13 Rn. 34; zum niedriger ansetzenden Nachweisbarkeitsmaßstab der Risikoverringerungslehre s. Engländer, JuS 2001, 958, 960; Ofterdinger/Schrage, GA 2024, 199, 212. Dazu, dass die Rspr. allerdings im Fall der Beihilfe durch Unterlassen dazu tendiert, auf den Nachweis eines Kausalzusammenhangs zu verzichten, s. Fleischer/Mankowski/Wegner, LkSG, § 24 Rn. 64 m.w.N.

538 Vgl. Mansdörfer, JR 2024, 67, 71; Ofterdinger/Schrage, GA 2024, 199, 210.

539 Wittig, in: Krajewski/Oehm/Saage-Maaß, 195, 203.

terlassen zu haben, muss man sich unter Kausalitätsgesichtspunkten die Frage stellen, „was passieren würde, wenn die Geschäftsbeziehung zu dem externen Unternehmen nicht bestehen würde: Würde das Unternehmen trotzdem unter Begehung von Menschenrechtsverletzungen am Markt teilnehmen oder würde es die Tätigkeit und damit auch die Menschenrechtsverletzung einstellen?“⁵⁴⁰ *Schneider*, von der dieses Beispiel stammt, weist zutr. auf die Komplexität der Fragestellung hin; die Antwort hänge etwa davon ab, wie groß der Einfluss des deutschen Unternehmens auf den Zulieferer ist: Besteht eine starke wirtschaftliche Abhängigkeit, sei davon auszugehen, dass die Geschäftsbeziehung für die Tätigkeit des Zulieferers existenziell ist, also bei Fehlen der Geschäftsbeziehung die Tätigkeit des Zulieferers und damit die Menschenrechtsverletzung beendet sein müsse. Dies, so *Schneider* weiter, setze allerdings voraus, dass das deutsche Unternehmen der Hauptkunde des Zulieferers ist und die Geschäftsbeziehung den Großteil dessen Geschäftstätigkeit ausmacht. Im Ergebnis sei daher Kausalität nur in Fällen offenkundiger wirtschaftlicher Abhängigkeit anzunehmen.⁵⁴¹

(2) Objektive Zurechnung

Unter verschiedenen Gesichtspunkten als problematisch kann sich auch die objektive Zurechnung des Erfolgs darstellen. Zu prüfen sein kann etwa, ob der kausal auf eine Sorgfaltspflichtwidrigkeit rückführbare Körperverletzungserfolg bei einem Arbeiter den Leitungspersonen des deutschen Unternehmens deshalb nicht zugerechnet werden kann, weil sich der Arbeiter vor Ort in Kenntnis des Risikos aufgrund mangelhafter Arbeitssicherungsmaßnahmen eigenverantwortlich selbst in Gefahr gebracht hat. Allerdings wird eine so begründete Zurechnungsunterbrechung nur in wenigen Fällen greifen können. So dürfte die Eigenverantwortlichkeit bereits in vielen Fällen deshalb ausgeschlossen sein, weil der geschädigte Arbeiter das Risiko nicht in gleichem Maße übersehen kann wie die Unternehmensleitung bzw. ihr Repräsentant vor Ort.⁵⁴² Hinzu kommt, dass die Rspr. in Bezug auf wirtschaftlich abhängig Beschäftigte bei Verstößen gegen Unfallverhütungsvorschriften dazu tendiert, den Einwand der eigenverant-

540 *Schneider*, in: Esser/Wu/Sinn/Zöller, 121, 131.

541 *Schneider*, in: Esser/Wu/Sinn/Zöller, 121, 131.

542 *Wittig*, in: Krajewski/Oehm/Saage-Maaß, 195, 203.

wortlichen Selbstgefährdung ohnehin auszuschließen.⁵⁴³ Dieser Aspekt, so Wittig, „dürfte vor allem zum Tragen kommen, wenn etwa in Armutsgebieten der wirtschaftliche Druck auf die Opfer derart groß ist, dass sie keine andere Wahl haben, als sich dem Risiko für Leib und Leben auszusetzen.“⁵⁴⁴ Das erscheint insbes. vor dem Hintergrund der generellen Zielsetzung des LkSG, Risiken im Zusammenhang mit der Elendsausbeutung in wirtschaftlich rückständigen Entwicklungsländern entgegenzuwirken, plausibel. Auch ist es keine dogmatische Besonderheit der Lieferkettenproblematik, im Zusammenhang mit strukturellen Zwangssituationen einen unrechtsausschließenden Opferwillen für grds. ausgeschlossen zu halten.⁵⁴⁵

Ebenfalls regelmäßig ausgeschlossen sein wird der Einwand des zurechnungsunterbrechenden (vorsätzlichen) Dazwischentretens Dritter.⁵⁴⁶ Da es im Kontext des LkSG um Sorgfaltspflichten geht, die gerade auch solchen Risiken entgegenwirken sollen, die in der Betriebsstätte vor Ort ansonsten ggf. billigend in Kauf genommen bzw. vorsätzlich aufrechterhalten werden, handelt es sich um Schutzpflichten, bei denen ein Regressverbot für den Ersttäter nicht in Betracht kommt;⁵⁴⁷ er haftet ggf. als (fahrlässiger) Nebentäter neben dem am Ort der Betriebsstätte handelnden Zweittäter.

Umgekehrt entfällt die Zurechenbarkeit des Erfolgs aber nicht automatisch deshalb, weil bei einem hypothetischen Hinzudenken des sorgfaltspflichtgemäßen Handelns aufseiten des deutschen Unternehmens Unsicherheiten darüber verbleiben, ob der Zulieferbetrieb seinen notwendigen Anteil zur Erfolgsvermeidung beigetragen hätte. Hat etwa das deutsche Unternehmen aus Nachlässigkeit versäumt, einer von ihm erkannten, beim Zulieferbetrieb drohenden Rechtsgutbeeinträchtigung durch die Erarbeitung eines gemeinsamen Abhilfekonzepts nach § 7 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 LkSG zu begegnen, kann nicht argumentiert werden, der Zulieferbetrieb hätte sich in dubio ohnehin nicht an den gemeinsamen Plan gehalten. Insoweit gilt nämlich die Regel, nach der davon auszugehen ist, dass alle Beteiligten, die nach der gebotenen Handlung des Angeklagten am rettenden Kausalverlauf

543 S.o. S. 54.

544 Wittig, in: Krajewski/Oehm/Saage-Maaß, 195, 203.

545 Vgl. etwa MK-StGB/Geiß/Zimmermann, § 8 VStGB Rn. 151 in Bezug auf die sexuelle Nötigung im Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt (Einverständnis aufgrund „genereller Zwangssituation“ regelmäßig ausgeschlossen).

546 S. hierzu bereits S. 53 ff.

547 Vgl. auch Mansdörfer, JR 2024, 67, 71, der das LkSG als „einfachgesetzliche Normierung des Misstrauensprinzips“ bezeichnet (und das daher den zurechnungsunterbrechenden Vertrauensgrundsatz – dazu Kindhäuser/Zimmermann, AT, § 33 Rn. 37–40 – ausschließt).

beteiligt gewesen wären, sich rechtmäßig und obliegenheitsmäßig verhalten hätten.⁵⁴⁸

Ausgeschlossen ist die Zurechnung des Erfolgs indes dann, wenn die verletzte Sorgfaltspflicht lediglich auf die Verringerung eines Risikos gerichtet ist (etwa die Pflicht nach § 7 Abs. 1 S. 1 LkSG, lediglich das Ausmaß der Verletzung einer umweltbezogenen Pflicht zu minimieren), sich aber nicht ausschließen lässt, dass der Erfolg auch dann eingetreten wäre, wenn die Risikominimierungsmaßnahme sorgfaltsgemäß ergriffen worden wäre; in diesem Falle fehlt es am Pflichtwidrigkeitszusammenhang zwischen Unterlassen und Erfolg.⁵⁴⁹

cc) Strafbarkeitseinschränkungen durch das LkSG

Die bisherige Untersuchung hat vor allem eine die Strafbarkeit ausdehnende Wirkung des LkSG zu Tage gefördert. In verschiedener Hinsicht erscheint es jedoch möglich, dass dem LkSG zugleich eine die Strafbarkeit einschränkende Funktion zukommen kann.

(1) LkSG als Safe Harbour-Regel

Es ist denkbar, die LkSG-Sorgfaltspflichten dergestalt als Safe Harbour-Regeln zu interpretieren, dass ihre Einhaltung in jedem Falle als erlaubt riskantes Verhalten zu begreifen ist. Beachtet ein Unternehmen also alle LkSG-Sorgfaltsregeln, wäre eine Fahrlässigkeitshaftung für eine dennoch eintretende Menschenrechts- oder Umweltmedien-Verletzung ausgeschlossen. Inwieweit das LkSG als Safe Harbour i.d.S. aufzufassen ist, ist unklar, wird in zivilrechtlicher Hinsicht aber gelegentlich bejaht.⁵⁵⁰

In strafrechtlicher Hinsicht ist daran zu erinnern, dass, sofern zur Bestimmung des strafrechtlich relevanten Sorgfaltsmaßstabs auf außerstrafrechtliche Sondernormen zurückgegriffen wird, diesen üblicherweise eine bloße Indizwirkung in dem Sinne zugestanden wird, dass im Einzelfall auch bei sondernormkonformem Verhalten noch Raum für die Annahme einer strafrechtlichen Fahrlässigkeitshaftung verbleibt (s.o. S. 65 ff.). Insoweit wäre der Annahme, die Sondernormmaterie LkSG fungiere zugleich

548 S.o. S. 51 ff.

549 S.o. S. 55.

550 I.d.S. wohl *Sharei*, NJW 2023, 3462, 3465 Rn. 19.

als Safe Harbour, eine Absage zu erteilen.⁵⁵¹ Das wäre indes voreilig. So findet sich in der (spärlichen) Rspr. zu diesem Thema nämlich sinngemäß auch die Aussage, dass eine Erschütterung der Indizwirkung nur dann in Betracht kommt, wenn es sich bei der außerstrafrechtlichen Sorgfaltspflichtnormierung lediglich um eine nicht abschließende Minimalregelung handelt.⁵⁵² Davon kann in Bezug auf das LkSG keine Rede sein. Dieses ist vielmehr als ein abgeschlossenes System konzipiert und knüpft ein äußerst engmaschiges Pflichtennetz, in dem bewusste Lücken, die es erst durch weitere Sorgfaltsvorkehrungen zu schließen gilt, nicht erkennbar sind. Gewissermaßen als Kehrseite dieser engmaschigen Vorgaben ist für die damit belasteten Unternehmen also auch eine Entlastungskomponente verbunden. Vor diesem Hintergrund kann das LkSG sehr wohl als verlässlicher Safe Harbour verstanden werden.⁵⁵³ M.a.W.: Ein Unternehmen, dass sich an dieses Gesetz hält, agiert per se im Bereich des erlaubten Risikos. An etwaig dennoch eintretende tatbestandliche Erfolge kann deshalb kein strafrechtlicher Fahrlässigkeitsvorwurf geknüpft werden.⁵⁵⁴

(2) Angemessenheit gem. § 3 Abs. 2 LkSG

Die inhaltliche Ausgestaltung der meisten im LkSG enthaltenen Sorgfaltspflichten ist mit dem Merkmal der Angemessenheit verknüpft, § 3 Abs. 2 LkSG. Der Gesetzgeber weist dem Merkmal dabei eine Doppelfunktion zu. Zunächst soll dadurch ausgeschlossen werden, dass von einem Unternehmen etwas rechtlich oder tatsächlich Unmögliches verlangt wird.⁵⁵⁵ Strafrechtsdogmatisch spiegelt sich darin also ein Grundsatz, der ohnehin gilt: *ultra nemo posse obligatur*. Sofern die gebotene Rettungshandlung für den Täter bereits tatsächlich unmöglich ist, also keine physisch-reale

551 So *Nakotte*, Straftaten in der Lieferkette, S. 479.

552 Diese Annahme findet sich etwa in Bezug auf die Sorgfaltspflichten des GwG, deren Einhaltung keine Garantie dafür biete, vom Vorwurf fahrlässiger Geldwäsche i.S.v. § 261 Abs. 6 StGB verschont zu bleiben, vgl. *Herzog/El-Ghazi*, GwG, § 261 StGB Rn. 170 f.; Grund dafür sei, dass das GwG mit seinen Sorgfaltspflichten „gerade nicht die Indikatoren fest[legt], die den Schluss zulassen, dass eine Finanztransaktion einer Geldwäsche dienen soll.“

553 Ebenso *Peltzer*, Unterlassungsstrafbarkeit in globalen Lieferketten, S. 173, 192.

554 A.A. *Wittig*, NSW 2024, 200, 215 für den Fall, dass das LkSG hinter einem bereits vor seinem Inkrafttreten bestehenden lieferkettenrechtlichen Soft Law-Standard zurückfällt.

555 Vgl. BT-Drs. 19/30505, S. 38.

Handlungsmöglichkeit besteht, wird (vorbehaltlich der Konstellation einer *omissio libera in causa*) ein Unterlassungsvorwurf ohnehin nicht erhoben.⁵⁵⁶ Dogmatisch umstritten, aber im Ergebnis einhellig wird dasselbe bei normativer Unmöglichkeit angenommen.⁵⁵⁷ Wenn also ein deutsches Unternehmen eine Abhilfemaßnahme nicht durchführen kann, weil es damit gegen geltendes Recht am Produktionsort verstieße, wäre diese Maßnahme in den Kategorien des LkSG unangemessen und führt aus strafrechtlicher Sicht jedenfalls zur Erlaubtheit des Unterlassens.

Gehaltvoller (und problematischer) ist die zweite Bedeutung, die der Gesetzgeber dem Angemessenheitsvorbehalt der LkSG-Sorgfaltspflichten zuschreibt. Wie bereits ausgeführt,⁵⁵⁸ soll damit nämlich auch ein risikobasierter Ansatz implementiert werden. Dieser führt im Wesentlichen dazu, dass jedem individuellen Risiko mit einer individuell angepassten Sorgfaltsmaßnahme (im Korsett der §§ 4 ff. LkSG) begegnet werden soll, wobei im Rahmen einer Abwägung auch der mit der jeweiligen Maßnahme verbundene Ressourcenverbrauch in Rechnung gestellt werden darf.

Aus unternehmerischer Sicht mag diese Regelungstechnik zunächst als Unbestimmtheitsproblem erscheinen:⁵⁵⁹ Der Gesetzgeber sagt nicht klar, was zu tun ist, um den „sicheren Hafen“ zu erreichen. Klar ist wohl, dass in Bezug auf die Frage nach dem „Ob“ einer Maßnahme das blanke Ignorieren sämtlicher Sorgfaltspflichten stets unangemessen ist. Problematisch ist indes diejenige nach dem „Wie“. Jenseits der BAFA-Richtlinien erscheint es *prima facie* riskant, zwischen zwei denkbaren Maßnahmen (etwa dem Abbruch der Geschäftsbeziehung gegenüber der milderen Maßnahme eines bloß temporären Aussetzens der Geschäftsbeziehung i.V.m. Risikominimierungsbemühungen) diejenige mit dem größeren Restrisiko zu wählen. Denn wird im Unternehmensinteresse die mildere Maßnahme gewählt und kommt es zu einem tatbestandlichen Erfolg, der durch die sicherere Abhilfemaßnahme verhindert worden wäre – dann gibt es keine Gewähr dafür, dass eine zuständige Staatsanwaltschaft die Frage der Angemessenheit ebenso beantwortet wie zuvor das Unternehmen.⁵⁶⁰

556 Kindhäuser/Zimmermann, AT, § 36 Rn. 9 ff.; Rengier, AT, § 49 Rn. 9.

557 S. dazu Kindhäuser/Zimmermann, AT, § 36 Rn. 12 m.w.N.

558 S.o. S. 110 ff., 120.

559 Vgl. Wagner/Ruttloff, NJW 2021, 2145, 2146 Rn. 7.

560 Vgl. Thalhammer, DÖV 2021, 825, 832 sowie Paefgen, ZIP 2021, 2006, 2013, der einen unternehmerischen Ermessensspielraum bei der Erfüllung der Pflichten nach den §§ 3 ff. LkSG ablehnt und von einer vollen gerichtlichen Überprüfbarkeit der Angemessenheit der ergriffenen konkreten Maßnahme ausgeht.

Das Problem dürfte allerdings weniger gravierend sein, als es zunächst scheint. Die Gesetzesmaterialien sprechen davon, dass den Unternehmen mit § 3 Abs. 2 LkSG „der notwendige flexible Ermessens- und Handlungsspielraum bei der Auswahl der geeigneten Maßnahmen gewährt [werde].“⁵⁶¹ Ein solchermaßen „flexibler Handlungsspielraum“ ist für die betroffenen Unternehmen jedoch nur dann von Wert, wenn mit ihm eine Verringerung der behördlichen und gerichtlichen Kontrollintensität einhergeht, dem Unternehmen selbst also in einem weiten Umfang die Definitionsmacht über die Angemessenheit einer Maßnahme im Einzelfall überantwortet wird.⁵⁶² Wie dies dogmatisch zu bewerkstelligen ist, ist im (zivilrechtlichen) Schrifttum umstritten. Teilweise wird eine Parallelität zur Business Judgement Rule in § 93 Abs. 1 S. 2 AktG gezogen.⁵⁶³ Andere bevorzugen eine an die verwaltungsrechtliche Abwägungsfehlerlehre angelehnte behördliche Prüfungsumfangsreduktion *sui generis*.⁵⁶⁴ Ungeachtet der unterschiedlichen dogmatischen Nuancen gehen diese Ansätze jedenfalls von einer Art Legal Judgement Rule aus,⁵⁶⁵ also von einer Norm, die einen sicheren Hafen schafft, innerhalb dessen Entscheidungsträger frei vom Risiko der Haftung eine eigene, ggf. auch kreative und unkonventionelle Rechtsanwendung betreiben dürfen. Demgegenüber sind die (Strafverfolgungs-)Behörden und Gerichte darauf beschränkt, die unternehmerische Angemessenheitsentscheidung nur daraufhin zu prüfen, ob der Sachverhalt so vollständig wie nötig ermittelt worden ist, die Entscheidung innerhalb des gesetzlich vorgegebenen Rahmens und ohne Einfluss von sachfremden Erwägungen

561 BT-Drs. 19/28649, S. 42.

562 Insoweit trifft sich das Konzept der LkSG-„Bemühenspflichten“ mit dem strafrechtlichen Begriff des „Bemühens“ i.R.d. Rücktrittsdogmatik; auch hier kommt es im Ausgangspunkt darauf an, dass der Täter dasjenige tut, was *nach seiner Überzeugung* zur Erfolgsabwendung erforderlich ist (näher bereits S. 114 ff.). Im Unterschied zum ernsthaften Bemühen beim strafrechtlichen Rücktritt vom Versuch spielt beim Angemessenheitsbegriff des LkSG in Bezug auf die zu ergreifenden Maßnahmen aber auch eine Abwägung mit Gegeninteressen eine Rolle.

563 I.d.S. *Seibt/Vesper-Gräske*, CB 2021, 357, 362; s.a. *Fleischer*, CCZ 2022, 205, 212 f., der allerdings darauf hinweist, dass der Vorschlag, § 3 LkSG (klarstellend) ausdrücklich in Anlehnung an § 93 Abs. 1 S. 2 AktG zu formulieren (s. *DAV-Ausschüsse*, NZG 2021, 546, 550 Rn. 29), vom Gesetzgeber nicht beherzigt worden ist. Zur Auswirkung der Business Judgement Rule auf den Tatbestand der Untreue (§ 266 StGB) s. *Minkoff/Sahan/Wittig/Zimmermann*, Konzernstrafrecht, § 13 Rn. 96 ff.

564 I.d.S. *Hübner/Kühle*, CRZ 2023, 5, 9 ff.; *Irmischer/Bücker*, NVwZ 2023, 1368, 1372 f.

565 So ausdrücklich in Bezug auf das LkSG *Schüppen/Schaub/Ritter*, MAH-Aktienrecht, § 22 Rn. 99; *Späth/Werner*, CCZ 2022, 107; zum Begriff s.a. *NK-StGB/Kuhlen/Zimmermann*, § 339 Rn. 58.

getroffen wurde und also insgesamt plausibel und nachvollziehbar ist. Eine inhaltliche Richtigkeitskontrolle ist damit weitgehend ausgeschlossen.

5. (Kein) Verstoß gegen Bestimmtheitsgrundsatz

In der Literatur wird das LkSG unter verschiedenen Gesichtspunkten dafür gerügt, zu unbestimmt zu sein (wobei sich dieser Vorwurf teils auf das allgemeine, aus dem Rechtsstaatsgebot abgeleitete Bestimmtheitsgebot bezieht,⁵⁶⁶ teils, soweit es um die LkSG-Bußgeld(blankett)tatbestände geht, unmittelbar auf Art. 103 Abs. 2 GG⁵⁶⁷). Die Kritik entzündet sich dabei an unterschiedlichen Einzelregelungen. Vielfach wird etwa der Angemessenheitsvorbehalt in § 3 Abs. 2 LkSG für zu unklar erachtet,⁵⁶⁸ vereinzelt auch der Lieferkettenbegriff in § 2 Abs. 5 LkSG,⁵⁶⁹ teilweise auch die Kumulation ausfüllungsbedürftiger Rechtsbegriffe.⁵⁷⁰ Besonders in der Kritik steht schließlich § 2 Abs. 2 Nr. 12 LkSG, der in der Manier einer Generalklausel ein LkSG-relevantes menschenrechtliches Risiko auch dann annimmt, wenn ein Verstoß gegen das „Verbot eines über die Nummern 1 bis 11 hinausgehenden Tuns oder pflichtwidrigen Unterlassens [droht], das unmittelbar geeignet ist, in besonders schwerwiegender Weise eine geschützte Rechtsposition zu beeinträchtigen und dessen Rechtswidrigkeit bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommender Umstände offensichtlich ist.“⁵⁷¹

Es liegt zwar auf der Hand, dass diese Kritik auch aus einer genuin strafrechtlichen Perspektive aufhorchen lassen muss. *Mansdörfer* stellte in diesem Zusammenhang (beiläufig) die Frage, ob es nicht auch im Rahmen der Bestimmung von Existenz, Inhalt und Umfang einer strafrechtlichen Garantienpflicht eine Rolle spielt, ob die einzelnen Handlungsgebote des LkSG

566 Exemplarisch *Thalhammer*, DÖV 2021, 825, 831 f.

567 So bspw. *Sagan/Schmidt*, NZA-RR 2022, 281, 287; *Kamann/Irmscher*, NZWiSt 2021, 249, 254; *Lutz-Bachmann/Vorbeck/Wengenroth*, BB 2021, 906, 908.

568 I.d.S. etwa *Wagner/Ruttloff*, NJW 2021, 2145, 2146 Rn. 6 f.; *Mitsch*, NZWiSt 2021, 409, 412.

569 *Harings/Zegula*, CCZ 2022, 165, 170.

570 I.d.S. *Stöbener de Mora/Noll*, NZG 2021, 1237, 1240 f.; *Brosthaus/Schefer*, wistra 2023, 410, 411 ff.; *Fleischer/Mankowski/Wegner*, LkSG, § 24 Rn. 5.

571 Kritik an der Unbestimmtheit dieser Norm findet sich etwa bei *Spindler*, ZHR 2022, 67, 79; *Wagner/Ruttloff*, NJW 2021, 2145, 2146 Rn. 13; *Fleischer/Mankowski/Kolb*, LkSG, § 2 Rn. 23.

dem strafrechtlichen Bestimmtheitsgebot (vielleicht nicht) genügen.⁵⁷² Bei genauerem Hinsehen zeigt sich aber, dass die skizzierte Diskussion um die hinreichende Bestimmtheit des LkSG aus strafrechtlicher Perspektive weitestgehend irrelevant ist.

Richtig ist zwar, dass im Kontext einer ordnungswidrigkeitsrechtlichen Ahndung von Verstößen gegen LkSG-Sorgfaltspflichten gem. § 24 LkSG das Bestimmtheitsgebot aus Art. 103 Abs. 2 GG Beachtung findet. Der Grund hierfür liegt in den Blanketttatbeständen der in § 24 LkSG versammelten Ordnungswidrigkeiten, deren Verfassungskonformität voraussetzt, dass auch die blankettausfüllende Norm (d.h. die in Bezug genommene Sorgfaltspflicht) den Anforderungen des Art. 103 Abs. 2 GG gerecht wird.⁵⁷³ Unter diesem Gesichtspunkt lässt sich zumindest in Bezug auf einige der als zu unbestimmt kritisierten Bestandteile des LkSG, die bei der Blankettausfüllung eine Rolle spielen, ernsthaft darüber diskutieren, ob das erforderliche Bestimmtheitsniveau verfehlt wird. Während sich etwa die Bedenken hinsichtlich des vagen Begriffs der Angemessenheit dadurch verflüchtigen, dass diese Norm richtigem Verständnis nach als *tätergünstig* wirkende Reduzierung des behördlichen Überprüfungsspielraums zu handhaben ist,⁵⁷⁴ erscheint uns die Annahme plausibel, dass das Bestimmtheitsgebot einer OWi-Ahndung von solchen unterlassenen Sorgfallsmaßnahmen entgegensteht, die auf ein menschenrechtliches Risiko i.S.v. § 2 Abs. 2 Nr. 12 LkSG rekurrieren.

Im Bereich der strafrechtlichen Ahndung spielen diese Bedenken aber von vornherein keine Rolle. Die im hiesigen Kontext relevanten Straftatbestände sind hinsichtlich der Indienstnahme von LkSG-Inhalten keine Blanketttatbestände. Das gilt zunächst für die von *Mansdörfer* adressierte Frage der aus dem LkSG abgeleiteten Garantenpflicht i.S.v. § 13 Abs. 1 StGB. Unstreitig ist zwar, dass die in dieser Norm enthaltene Bezugnahme auf eine „rechtliche Einstandspflicht“ für das Ausbleiben eines tatbestandlichen Erfolges als Verweis auf eine nicht in § 13 StGB selbst enthaltene Regelungsmaterie zu deuten ist. In Bezug auf die verweisende Norm selbst besteht aber zunächst kein Bestimmtheitsproblem: Nach ganz h.M. genügt der Verweis in § 13 StGB trotz seiner pauschalen Formulierung den Anforderungen des Art. 103 Abs. 2 GG.⁵⁷⁵ Dasselbe gilt im Ergebnis aber auch

572 *Mansdörfer*, JR 2024, 67, 70.

573 *Fleischer/Mankowski/Wegner*, LkSG, § 24 Rn. 4.

574 S.o. S. 121 ff.

575 S.o. S. 50 Fn. 121 für umfassende Nachweise.

hinsichtlich der Rechtsquelle der Garantenpflicht, auf die § 13 Abs. 1 StGB verweist. Denn richtiger Ansicht zufolge ist die Wendung in § 13 Abs. 1 StGB bezüglich der „rechtlichen Einstandspflicht“ nicht als Blankettverweis zu deuten⁵⁷⁶ (sodass für die in Bezug genommene Norm ebenfalls Art. 103 Abs. 2 GG gälte); vielmehr handelt es sich lediglich um ein normatives Tatbestandsmerkmal,⁵⁷⁷ zu dessen Ausfüllung auch solche außerstrafrechtlichen Materien in Bezug genommen werden können, die ihrerseits dem Bestimmtheitsgebot nicht genügen.⁵⁷⁸ Entsprechend ist es ohne Weiteres möglich, Garantenpflichten auch aus höchst unbestimmten Generalklauseln (wie bspw. §§ 1353 Abs. 1 S. 2, 1618 BGB) oder sogar aus abstrakten Konzepten wie der Ingerenz abzuleiten. Daraus folgt, dass es einer Herleitung von Garantenpflichten aus dem LkSG nicht einmal entgegenstünde, wenn dieses seinerseits partiell zu unbestimmt wäre.

Nichts anderes gilt im Ergebnis hinsichtlich einer Fahrlässigkeitsstrafbarkeit, bei der der relevante Sorgfaltspflichtverstoß mit der Missachtung einer LkSG-Sorgfaltspflicht begründet wird. Das Strafrecht selbst stellt lediglich Erfolgsherbeiführungen „durch Fahrlässigkeit“ (z.B. in §§ 222, 229 StGB), „fahrlässiges Handeln“ (vgl. § 324 Abs. 3 StGB) oder das „fahrlässige Verursachen“ eines Erfolges (vgl. § 330a Abs. 4 StGB) unter Strafe; den zur Ausfüllung dieser Begrifflichkeit notwendigen Sorgfaltsmaßstab beschreibt es regelmäßig überhaupt nicht. Diese Regelungstechnik wird hinsichtlich der das Fahrlässigkeitsmerkmal verwendenden Straftatbestände nach h.M. unter dem Gesichtspunkt der erforderlichen Bestimmtheit (Art. 103 Abs. 2 GG) für ausreichend erachtet.⁵⁷⁹ Und auch in Bezug auf die den konkreten Sorgfaltsmaßstab festlegende normative Quelle gilt letztlich dasselbe wie für die Quellen einer Garantenpflicht: Diese muss nicht den strengen Anforderungen des Art. 103 Abs. 2 GG genügen; es ist anerkannt, dass als Quelle einer Sorgfaltspflicht selbst auf gänzlich ungeschriebene Regelungen zurückgegriffen werden darf, letzten Endes sogar auf etwas so unbestimmtes wie den gesunden Menschenverstand.⁵⁸⁰ Wenn aber zur Ausfüllung des

576 So aber NK-StGB/*Puppe*, § 16 Rn. 25; s.a. MK-StGB/*Schmitz*, § 1 Rn. 66 f.

577 Zutr. NK-StGB/*Gaede*, § 13 Rn. 20; *Satzger*, Jura 2011, 432, 435; noch weitergehend BGHSt 16, 155, 158, der die Garantenpflicht in § 13 StGB lediglich als sog. gesamtatbewertendes Merkmal einstuft.

578 S. nur BGH, NJW 2024, 2196, 2198 Rn. 21.

579 *Herzberg*, ZIS 2011, 444 ff.; BeckOK-StGB/*Kudlich*, § 15 Rn. 34.1; *Matt/Renzikowski/Gaede*, § 15 Rn. 30 ff.; a.A. MK-StGB/*Duttge*, § 15 Rn. 33 ff.; MK-StGB/*Schmitz*, § 1 Rn. 68.

580 Vgl. BGH, NStZ 2003, 657, 658 Rn. 8; *Rengier*, AT, § 52 Rn. 18; *Wessels/Beulke/Satzger*, AT, Rn. 1118. Bedenken hinsichtlich der fehlenden Bestimmtheit solcher Nor-

Sorgfaltsmaßstabs sogar der Rückgriff auf ungeschriebene Normen zulässig ist, dann muss es derjenige auf (vage, aber) geschriebene Sorgfaltspflichten wie diejenigen des LkSG erst recht sein. Im Hinblick auf das LkSG ist im Übrigen zu beachten, dass die zur Konkretisierung des Sorgfaltsmaßstabs herangezogene Maßstabsfigur risikospezifisch zu bestimmen ist.⁵⁸¹ Handelt es sich also bei der inmitten stehenden Rechtsmaterie – wie hier – um sog. Experten(straf)recht,⁵⁸² dürfen dem Normadressaten ggf. sogar hochspezielle Fachkenntnisse unterstellt werden.⁵⁸³ Ein Unbestimmtheitsproblem besteht daher nach alledem nicht.

men begegnet die h.M. erst durch „das traditionelle Verbot der Überspannung der Sorgfaltspflichten“ (LK/Vogel/Bülte, § 15 Rn. 205 m.w.N.).

581 Näher *Kindhäuser/Zimmermann*, AT, § 33 Rn. 23.

582 Vgl. *Wittig*, in: *Krajewski/Oehm/Saage-Maaß*, 195, 215.

583 S. nur BVerfGE 153, 310 Rn. 97 f.; *Patzak/Zimmermann/Zörrntlein*, NStZ 2023, 396, 399.